

Bundesgesetzliche Investitionsverpflichtungen für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Lichte des Verfassungs- und Europarechts

Rechtsgutachten

erstattet der Netflix Services Germany GmbH

von Professor Dr. Jörn Lüdemann

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht,
Wirtschafts- und Medienrecht,
Rechtstheorie und Rechtsökonomik
der Juristischen Fakultät der Universität Rostock

Berlin, im April 2024

Inhaltsverzeichnis

A) Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	6
I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes	6
II. Vereinbarkeit mit den Grundrechten des Grundgesetzes	7
III. Vereinbarkeit mit europäischem Recht	8
B) Gegenstand und Auftrag der Untersuchung	10
I. Die geplante Reform der Filmförderung	10
II. Die zentralen Inhalte des Entwurfs für ein Investitions- verpflichtungsgesetz	11
1. Adressaten	11
2. Pflichtenkanon	11
a) Hauptquote	12
b) Subquoten	13
c) Rechteteilung	13
3. Weitere Inhalte	13
III. Gutachtenauftrag	14
C) Gesetzgebungskompetenz des Bundes	15
I. Investitionsverpflichtung	15
1. Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG)?	15
2. Die begrenzte Aussagekraft der Entscheidung des BVerfG zur Filmabgabe	17
a) Im Wesentlichen schon entschieden?	17
b) Der Film als Wirtschafts- und Kulturgut	18
c) Grundvoraussetzung: Im Schwerpunkt „Recht der Wirtschaft“	20
d) Keine entscheidende normative Weichenstellung für die Investitionsverpflichtung	21
3. Die kompetenzrechtliche Zuordnung der Investitions- verpflichtung	23
a) Zuordnungskriterien	23
b) Die dritte Dimension: Audiovisuelle Werke als Inhalt des Medienangebots	24
c) Keine Zuordnung zum Recht der Wirtschaft	27
aa) Inadäquanz eines kompetenziellen Erst-Recht-Schlusses	27
bb) Das Medienangebot als unmittelbarer Regelungsgegenstand	28
cc) Größere Sachnähe zum Rundfunkrecht, rundfunkrechtlicher Schwerpunkt	29

dd)Kein untrennbarer Teil der bestehenden Bundesfilmförderung	31
ee) Ständige Staatspraxis	32
ff) Grundrechtlicher Lackmustest	34
d) Zwischenergebnis	35
4. Fehlende Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung, Art. 72 Abs. 2 GG	36
a) Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit?	36
b) Erforderlichkeit angesichts selbstkoordinierter Gesetzgebung der Länder?	37
c) Fazit	39
5. Unverhandelbare Kompetenzaufteilung	40
6. Ergebnis	41
II. Rechteteilung	42
1. Keine Zuordnung zum Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG)	42
2. Keine Zuordnung zum Urheberrecht (Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG)	42
a) Einführung	42
b) Spezifisch rundfunkrechtlicher Adressatenkreis	43
c) Im Schwerpunkt rundfunkrechtlicher Gegenstandsbereich	43
d) Ergebnis	46
D) Vereinbarkeit mit Grundrechten	47
I. Die Grundrechte des Grundgesetzes als Maßstab	47
II. Grundrechte der privaten Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf	48
1. Anwendbare Freiheitsrechte	49
a) Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG	49
b) Unternehmerische Freiheit, Art. 12 Abs. 1 GG	51
c) Eigentumsfreiheit, Art. 14 Abs. 1 GG	52
d) Grundrechtsträgerschaft	54
2. Eingriffe	55
a) Eingriffe in die Angebotsautonomie durch die Investitionsverpflichtung	55
aa) Eingriffscharakter	55
bb) Durch die Hauptquote, § 3 Abs. 1 InvestVG-E	56
cc) Durch die Subquoten, § 3 Abs. 2 InvestVG-E	58
b) Eingriffe in die Angebotsautonomie durch die Rechteteilung	60
c) Eingriffe in die Finanzierung der Medieninhalte und die Erwerbchancen	61
d) Eingriffe in die Marke als Eigentumsgegenstand	63
e) Addition der Grundrechtseingriffe	63

f) Inadäquanz eines grundrechtlichen Erst-Recht-Schlusses	64
3. Allgemeinheit des Schrankengesetzes	66
a) Meinungsneutralität	66
b) Vorrang eines gewichtigeren Rechtsguts?	67
4. Legitimer Zweck	68
a) Förderung der deutschen und europäischen Filmwirtschaft	69
b) Keine protektionistische Wirtschaftspolitik im Binnenmarkt	70
5. Geeignetheit	70
a) Investitionsverpflichtung	71
b) Rechteteilung	73
6. Erforderlichkeit	74
a) Keine Erforderlichkeit zur Marktregulierung	74
b) Erforderliche Indienstnahme?	78
aa) Begriff und Voraussetzungen	78
bb) Erforderlichkeit neben weiteren Fördermaßnahmen	80
cc) Erforderlichkeit des Ausmaßes der Indienstnahme	84
(1.) Investitionsquote	84
(2.) Subquoten	89
(3.) Rechteteilung	91
7. Besondere Sach- und Verantwortungsnähe	93
8. Angemessenheit	97
a) Unangemessene finanzielle Sonderlast	97
b) Das Gesamtverhältnis von Zweck und Schwere der Eingriffe	100
aa) Zweck	100
bb) Schwere der Grundrechtseingriffe	100
9. Allgemeiner Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG	104
10. Fazit	107
III. Grundrechte der Rezipientinnen und Rezipienten	109
1. Verletzung von Freiheitsrechten	109
2. Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes	112
3. Fazit	113
IV. Gesamtergebnis	114
E) Vereinbarkeit mit europäischem Recht	115
I. Maßstäbe	115
II. Investitionsverpflichtung	115
1. Mögliche Ausnahme vom Herkunftslandprinzip	115
2. Grenzen	118
a) Berechnungsgrößen und Umsatzschwellen	118

b) Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit	118
c) Kein sonstiger Widerspruch zur AVMD-RL und zum Primärrecht	119
3. Folgerungen für die geplante Investitionsverpflichtung	119
a) Kreis der Verpflichtungsadressaten	120
b) Hauptinvestitionsquote	121
c) Subquote für Werke in deutscher Sprache	122
aa) Europäische Werke	122
bb) Förderung der deutschen Sprache als Ziel?	123
cc) Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung	125
dd) Wider die Zielsetzung der AVMD-Richtlinie	127
III. Rechteteilung	129
IV. Ergebnis	130
Literaturverzeichnis	131

A) Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Die Einführung einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf wäre weder mit dem Grundgesetz noch mit europäischem Recht vereinbar.

I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

1. Der Bund verfügt für den Erlass einer Investitionsverpflichtung für audiovisuelle Mediendienste nicht über die erforderliche Gesetzgebungskompetenz. Auf den einzig in Betracht kommenden Gesetzgebungstitel für das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) lässt sich die Einführung einer solchen Pflicht nicht stützen.
2. Da eine Investitionsverpflichtung erheblich über das Medienangebot der VoD-Dienste mitbestimmt, liegt der Schwerpunkt einer solchen Regelung nicht im Wirtschaftsrecht, sondern im Rundfunkrecht, für das nach der Kompetenzarchitektur des Grundgesetzes die Länder zuständig sind.
3. Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Filmabgabe. Denn das Gericht hat dort keine positive Vorentscheidung dahingehend getroffen, dass sich auch andere Instrumente als die Filmabgabe dem Recht der Wirtschaft zuordnen lassen.
4. Eine Inanspruchnahme des Kompetenztitels für die konkurrierende Gesetzgebung aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG scheidet auch deshalb aus, weil eine bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG ist.
5. Die Länder können auf ihre Gesetzgebungshoheit auch nicht zugunsten einer bundesgesetzlichen Lösung verzichten, weil die Kompetenzordnung nicht zur Disposition von Bund und Ländern steht.
6. Auch für die beabsichtigte Regelung der Rechteteilung fehlt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz. Das von der Investitionsverpflichtung unabhängige Instrument lässt sich insbesondere nicht auf den Kompetenztitel für das Urheberrecht aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG stützen. Auch diese Regelung ist im

Schwerpunkt vielmehr rundfunkrechtlicher Natur, sodass die Gesetzgebungskompetenz auch insoweit bei den Ländern liegt.

II. Vereinbarkeit mit den Grundrechten des Grundgesetzes

7. Die AVMD-Richtlinie schreibt den Mitgliedstaaten die Einführung einer Investitionsverpflichtung nicht vor. Wird der Gesetzgeber tätig, handelt es sich somit nicht um die Umsetzung einer Richtlinie. Das geplante Gesetz ist deshalb vorrangig am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes zu messen.
8. Mit einem Investitionsverpflichtungsgesetz griffe der Staat insbesondere in die Rundfunkfreiheit der VoD-Anbieter ein. Die von dem geplanten Gesetz ausgehenden schwerwiegenden Eingriffe in die besonders geschützte Programmfreiheit und in die Finanzierung der Mediendienste wären unverhältnismäßig und daher nicht zu rechtfertigen.
9. Eine Investitionsverpflichtung ist nicht geeignet, das politisch vorrangig verfolgte Ziel der Wirtschaftsförderung der deutschen Filmindustrie zu befördern.
10. Die vorgesehenen Instrumente sind auch nicht erforderlich. Sie sind nicht notwendig, um ein Marktversagen zu beheben, weil ein solches nicht begründbar ist. Auch als staatliche Indienstnahme Privater lassen sie sich nicht rechtfertigen.
11. Es ist bereits nicht ersichtlich, warum der Staat neben den bestehenden Fördermaßnahmen und zeitgleich zur geplanten Einführung einer Anreizregulierung auch noch die VoD-Anbieter zu Investitionen verpflichten muss.
12. Noch weniger ist eine Indienstnahme in dem Ausmaß erforderlich, wie sie der Diskussionsentwurf vorsieht. Die Notwendigkeit der außergewöhnlich hohen Investitionsquoten lässt sich sachlich ebenso wenig rechtfertigen wie die Einführung der kumulativ geltenden Subquoten und der Rechteteilung.
13. Es fehlt für eine staatliche Indienstnahme zudem an der verfassungsrechtlich erforderlichen besonderen Verantwortungsnähe der VoD-Anbieter. Die bloße Möglichkeit zur Investition allein kann diese Nähe nicht begründen, weil der

Staat ansonsten die restriktiven Vorgaben umgehen könnte, die für die Erhebung von Sonderabgaben als fiskalischen Sonderpflichten gelten.

14. Die vorgeschlagenen Regelungen des Investitionsverpflichtungsgesetzes sind nicht zuletzt auch unangemessen. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen, dass die VoD-Anbieter über die Filmabgabe hinaus die finanziellen Lasten für den Gemeinwohlbelang der Förderung der deutschen Filmwirtschaft tragen sollen. Die außergewöhnlich schwerwiegenden Grundrechtseingriffe stehen auch insgesamt in keinem angemessenen Verhältnis zur Sache; sie gehen über das Maß des Zumutbaren vielmehr weit hinaus.
15. Dass nur die VoD-Anbieter, nicht aber die Anbieter linearen Fernsehens Adressaten des Gesetzes sein sollen, ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar.
16. Die Einführung eines Investitionsverpflichtungsgesetzes verletzt schließlich auch die Grundrechte der Rezipientinnen und Rezipienten.

III. Vereinbarkeit mit europäischem Recht

17. Soweit der deutsche Gesetzgeber im Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie agiert, muss sein Handeln mit diesen sekundärrechtlichen Vorgaben vereinbar sein, ansonsten mit den im AEUV garantierten Grundfreiheiten.
18. Die vorgesehene Beschränkung der Verpflichtungsadressaten auf die VoD-Anbieter ist nicht mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL bzw. mit dem unionsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar.
19. Die außergewöhnlich hohe Hauptinvestitionsquote ist unverhältnismäßig und steht daher im Widerspruch zu Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL.
20. Die Subquote für audiovisuelle Werke in deutscher Originalsprache ist ebenfalls nicht mit europäischem Recht vereinbar. Sie geht weit über das hinaus, was der EuGH in der Rechtssache UTECA für zulässig erklärt hat. Ihre Einführung würde den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot aus Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL beziehungsweise die Grundfreiheiten verletzen.

21. Mit einer protektionistisch hohen Investitionsquote für Werke in deutscher Originalsprache würde der Gesetzgeber die Zielsetzung der AVMD-Richtlinie konterkarieren, einen Binnenmarkt für audiovisuelle Mediendienste zu schaffen.
22. Die Kommission hat in Notifizierungsverfahren hohe Investitionsquoten für audiovisuelle Mediendienste in Gesetzentwürfen anderer Mitgliedstaaten jüngst bereits mehrfach kritisiert. Sie hat erhebliche rechtliche Bedenken gegenüber einem protektionistisch wirkenden Quotenwettbewerb der Mitgliedstaaten im europäischen Binnenmarkt.

B) Gegenstand und Auftrag der Untersuchung

I. Die geplante Reform der Filmförderung

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat seit längerer Zeit eine umfassende Reform der Filmförderung angekündigt.¹ Das rechtspolitische Projekt nimmt nunmehr Gestalt an. Das in einer Rede auf dem deutschen Produzententag am 15. Februar 2024 in Aussicht gestellte Reformpaket der Bundesbeauftragten² soll nach dem derzeitigen Stand insgesamt drei eigenständige Säulen umfassen:³

Erstens soll das Filmförderungsgesetz (FFG) novelliert werden. Dazu liegt bereits ein entsprechender Referentenentwurf vor.⁴ Die Novelle soll nicht zuletzt die Filmförderung in Deutschland auf der Bundesebene bei der Filmförderungsanstalt (FFA) zentralisieren.

Eine zweite Säule soll die Einführung eines Steueranreizmodell bilden, das in einem eigenen „Filmförderungszulagengesetz – FFZulG“ normiert wird. Dazu hat die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien einen Diskussionsentwurf vorgelegt.⁵ Das Steueranreizmodell soll die bisherigen Förderinstrumente des Bundes (die Deutschen Filmförderfonds I und II sowie den German Motion Picture Fond) ablösen. Wer Filme und sogenannte High-End-Serien produziert oder als Produktionsdienstleister tätig ist, soll nach diesem Modell bis zu 30% der anerkannten deutschen Herstellungskosten als Filmförderzulage erhalten, die aus dem Aufkommen der Einkommens- und Körperschaftsteuer finanziert werden.

Und drittens schließlich plant die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien die Einführung einer sogenannten Investitionsverpflichtung für private

¹ www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/rede-produzententag-2165538.

² <https://www.kulturstaatsministerin.de/SharedDocs/Reden/DE/2024/02/2024-02-15-rede-produzententag.html>.

³ Vgl. etwa *Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Reform der Filmförderung auf einen Blick*.

⁴ Referentenentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG).

⁵ Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Filmvorhaben (Filmförderungszulagengesetz – FFZulG).

Mediendienste. Durch ein eigenes Investitionsverpflichtungsgesetz (InvestVG) sollen in- und ausländische Video-on-Demand-Dienste (VoD-Dienste) zu Investitionen in europäische und insbesondere deutsche audiovisuelle Dienste verpflichtet werden. Zu diesen Diensten zählen Streamingdienste von internationalen Anbietern wie *Netflix*, *Amazon Prime Video* oder *Disney+* ebenso wie VoD-Dienste einheimischer Rundfunkveranstalter wie etwa *RTL+*, *joyn* von *ProSiebenSat1* oder *WOW* von *Sky Deutschland* sowie auch die Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Auf diese dritte Säule der Filmförderung konzentriert sich die nachfolgende Untersuchung. Zum Investitionsverpflichtungsgesetz liegt derzeit ein Diskussionsentwurf vor,⁶ an dem das Gutachten die verfassungs- und europarechtlichen Rechtsfragen erörtert.

II. Die zentralen Inhalte des Diskussionsentwurfs für ein Investitionsverpflichtungsgesetz

1. Adressaten

Die Adressaten des geplanten Investitionsverpflichtungsgesetzes sind audiovisuelle Mediendienstanbieter, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einen Mediendienst auf Abruf betreiben. Dazu zählen nach § 1 Abs. 1 InvestVG-E auch die von den Fernsehveranstaltern betriebenen audiovisuellen Mediendienste auf Abruf. Nach § 1 Abs. 2 InvestVG gelten die Pflichten insbesondere auch für die entsprechenden im Ausland niedergelassene Dienste, sofern sie mit ihrem Mediendienst auf Abruf auf Zuschauer in Deutschland abzielen. Um einen solchen grenzüberschreitenden Dienst handelt es sich nach Maßgabe der Norm regelmäßig dann, wenn Werbung oder andere verkaufsfördernde Maßnahmen speziell auf Verbraucher in Deutschland ausgerichtet sind, die Hauptsprache des Dienstes Deutsch ist oder sich Inhalte kommerzieller Kommunikation speziell an Zuschauer in Deutschland richten.

Nach § 2 Abs. 2 InvestVG-E ist ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf ein Dienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird.

⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Förderung europäischer Werke durch Direktinvestitionen (Investitionsverpflichtungsgesetz, InvestVG).

Mediendiensteanbieter ist nach § 1 Abs. 1 InvestVG-E jede natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

§ 4 InvestVG-E statuiert einige Ausnahmen. Von den Pflichten ausgenommen werden private Abrufdienste, die mit ihrem entsprechenden Angebot in Deutschland keinen Jahresnettoumsatz bzw. Jahresnettowerbeumsatz von zehn Millionen Euro überschreiten.⁷ Ausgenommen werden ferner Anbieter, die weniger als 2% ihres jährlichen Angebotsvolumens der öffentlichen Zugänglichmachung von audiovisuellen Werken widmen. Und schließlich greift die Investitionsverpflichtung erst ab dem Beginn des dritten Kalenderjahres, in dem die VoD-Anbieter ihren Dienst im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstmals anbieten.

2. Pflichtenkanon

Das Gesetz sieht ein ganzes Bündel von Pflichten vor. Es schreibt den VoD-Anbietern eine Hauptquote für Direktinvestitionen (a), mehrere kumulativ zu erfüllende Subquoten (b) sowie eine Rechteteilung mit den Produzentinnen und Produzenten vor (c).

a) Hauptquote

Die VoD-Anbieter werden in § 3 Abs. 1 InvestVG-E verpflichtet, jährlich mindestens 20% ihres mit dem Mediendienst auf Abruf erzielten Nettoumsatzes beziehungsweise ihres Nettowerbeumsatzes in die Herstellung von und/oder den Erwerb von Rechten an europäischen audiovisuellen Werken zu investieren. Was unter die Investitionen fällt, bestimmt § 5 InvestVG-E näher. Die zu erbringenden Direktinvestitionen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Umsatzmeldung nachgewiesen werden, § 7 Abs. 7 S. 1 InvestVG-E. Anrechenbar auf die Investitionsverpflichtung ist gemäß § 7 Abs. 5 InvestVG-E die nach § 153 Abs. 1-3 FFG entrichtete Filmabgabe.

⁷ Für die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter gelten hingegen keine Umsatzschwellen.

b) Subquoten

Bei der Erfüllung der Investitionsverpflichtung müssen die VoD-Anbieter nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 InvestVG-E zusätzlich vier weitere Quotenvorgaben kumulativ erfüllen:

- mindestens 60% müssen in die Herstellung neuer Werke investiert werden,
- mindestens 70% müssen in Werke investiert werden, die in deutscher Originalsprache hergestellt wurden oder werden,
- mindestens 15% müssen in Werke investiert werden, die für eine öffentliche Vorführung in Filmtheatern bestimmt sind,
- und mindestens 70% müssen in Werke von Filmherstellern investiert werden, die vom auftraggebenden Anbieter unabhängig sind.

c) Rechteteilung

In § 6 sieht der Entwurf schließlich Vorgaben für eine „Angemessene Rechteteilung“ vor. Auf die Investitionsverpflichtung anrechenbar sollen danach nur solche Investitionen sein, bei denen den VoD-Anbietern das ausschließliche Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG, das ausschließliche Senderecht nach § 20 UrhG und weitere damit verbundene Nebenrechte maximal für fünf Jahre ab Erstveröffentlichung eingeräumt werden.

3. Weitere Inhalte

Für die Durchführung und Aufsicht der gesetzlichen Bestimmungen soll nach § 7 Abs. 1 InvestVG-E die Filmförderungsanstalt zuständig sein. Sie soll die jährlichen Nettoumsätze und Nettowerbeumsätze feststellen, § 7 Abs. 2 InvestVG-E. Die Mediendienstanbieter sind nach dem Entwurf verpflichtet, bis zum 31. Januar eines jeden Jahres entsprechende Auskünfte zu erteilen. Das nähere Verfahren zur Bestimmung der Investitionshöhe soll eine Rechtsverordnung der Bundesregierung regeln.

Erbringen die Mediendienstanbieter den Nachweis der Erfüllung ihrer Investitionsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig, sieht der Diskussionsentwurf vor, dass die FFA einen Abgabebescheid in Höhe der nicht erfüllten Investitionspflichten

zuzüglich eines angemessenen Verwaltungs- und Verzinsungszuschlages erlässt, § 7 Abs. 7 S. 2 InvestVG-E. Die erhobene Abgabe soll nach § 7 Abs. 7 S. 4 des Entwurfs dem Bundeshaushalt zufließen. Dagegen gerichtete Widersprüche und Anfechtungsklagen entfalten gemäß § 7 Abs. 7 S. 3 InvestVG-E keine aufschiebende Wirkung.

Schließlich enthält der Entwurf eine Berichtspflicht. Drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes hat die FFA der Beauftragten für Kultur und Medien einen Evaluierungsbericht zur Entwicklung des angemeldeten Investitionsvolumens vorzulegen und den Bericht zu veröffentlichen, § 8 InvestVG-E.

Das Gesetz soll möglichst zum 01.01.2025 in Kraft treten, § 9 InvestVG-E.

III. Gutachtenauftrag

Die Netflix Services Germany GmbH hat mich gebeten, in einem rechtswissenschaftlichen Gutachten die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Verfügt der Bundesgesetzgeber für ein solches Investitionsverpflichtungsgesetz über die notwendige Gesetzgebungskompetenz?
2. Ist die Einführung eines Investitionsverpflichtungsgesetzes mit den Grundrechten vereinbar?
3. Ist die Einführung eines Investitionsverpflichtungsgesetzes mit europäischem Recht vereinbar?

C) Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Bei der Frage nach der Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist zwischen der Investitionsverpflichtung einschließlich der mit ihr verbundenen Subquoten einerseits (nachfolgend I.) und der in Aussicht genommenen Rechteteilung andererseits (II.) zu differenzieren.

I. Investitionsverpflichtung

1. Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG)?

Die gesetzliche Einführung einer Investitionsverpflichtung für audiovisuelle Mediendienste durch den Bund setzt voraus, dass dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für eine entsprechende Regelung zusteht.

Nach Art. 70 Abs. 1 GG haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse zuweist. Entsprechende Kompetenzzuweisungen an den Bund finden sich ausweislich des Art. 70 Abs. 2 GG vor allem in den Vorschriften über die ausschließliche Gesetzgebung (Art. 73 und 105 Abs. 1 GG) und die konkurrierende Gesetzgebung (Art. 74 und Art. 105 Abs. 2 GG). Daneben werden dem Bund in einer Vielzahl von Einzelbestimmungen weitere Gesetzgebungsbefugnisse eingeräumt, die hier thematisch allerdings von vornherein nicht in Betracht kommen.

Weil eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes in diesem Kontext mangels eines einschlägigen Kompetenztitels ebenfalls nicht begründbar ist,⁸ könnte die Einführung einer Investitionsverpflichtung für audiovisuelle Mediendienste allein von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 72, 74 GG gedeckt sein. Als Kompetenztitel für die gesetzliche Einführung

⁸ So auch *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 48 f.

einer Investitionsverpflichtung kann dabei lediglich das „Recht der Wirtschaft“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) in Betracht gezogen werden.⁹

Dieser in der Staatspraxis besonders gewichtige Kompetenztitel des Bundes¹⁰ ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich weit auszulegen.¹¹ Insbesondere sieht das Gericht im Klammerzusatz der Norm („Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen“) keine abschließende Aufzählung von Gesetzgebungsmaterien.¹² Das Recht der Wirtschaft im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG umfasst nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichts vielmehr allgemeiner „die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regelnden Normen, insbesondere diejenigen Regelungen, die sich auf die Erzeugung, Herstellung und Verbreitung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen“.¹³ Zu diesem weit gefassten Regelungsbereich können nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch Maßnahmen der Wirtschaftsförderung zählen, soweit auf ihr der Schwerpunkt einer gesetzlichen Regelung liegt.¹⁴

Wie die nachfolgenden Überlegungen zeigen werden, lässt sich die Einführung einer Investitionsverpflichtung für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf diesem Kompetenztitel allerdings nicht zuordnen. Weder kann zur Begründung kurzerhand auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Filmabgabe verwiesen werden, die für die entscheidende Frage nach der positiven Zuordnung der Investitionsverpflichtung zu diesem Kompetenztitel keine normative Weichenstellung enthält (2.). Noch ist der nach der Rechtsprechung des

⁹ *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 48. Im Ergebnis ebenfalls bei der Investitionsverpflichtung allein auf diesen Kompetenztitel abstellend *Ann-Katrin Kaufhold*, Investitionsverpflichtung von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf und Rechterückbehalt von Filmherstellern, S. 33.

¹⁰ Zur staatspraktischen Bedeutung vgl. nur *Arnd Uhle*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 74 GG, Rdnr. 257.

¹¹ BVerfGE 8, 143 (148 f.) – Beschlußgesetz; 116, 202 (215 f.) – Tarifreueerklärung; 135, 155 (196) – Filmförderungsgesetz; 161, 63 (94) – Windenergie-Beteiligungsgesellschaft.

¹² BVerfGE 5, 25 (28 f.) – Apothekenerrichtung; 28, 119 (146) – Spielbank; 29, 402 (409) – Konjunkturzuschlag; 68, 319 (330) – Bundesärzteordnung; 135, 155 (196) – Filmförderungsgesetz.

¹³ BVerfGE 8, 143 (148 f.) – Beschlußgesetz; 116, 202 (215 f.) – Tarifreueerklärung; 135, 155 (196) – Filmförderungsgesetz.

¹⁴ BVerfGE 135, 155 ff. – Filmförderungsgesetz.

Bundesverfassungsgerichts maßgebliche objektive Regelungsgegenstand bei der Investitionsverpflichtung im Schwerpunkt wirtschaftsregelnder Natur im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Vielmehr handelt es sich um eine medienrechtliche Regelung, für die die Gesetzgebungskompetenz nach der Kompetenzarchitektur des Grundgesetzes bei den Ländern liegt (3.) Im Übrigen scheidet eine Inanspruchnahme des Kompetenztitels für die konkurrierende Gesetzgebung aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG auch deshalb aus, weil eine bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG ist (4.). Die Länder können auf ihre Gesetzgebungskompetenz auch nicht zugunsten einer bundesgesetzlichen Lösung verzichten, da die verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung nicht zur Disposition der Kompetenzträger steht (5.). Der Bund ist für die gesetzliche Einführung einer Investitionsverpflichtung für audiovisuelle Mediendienste unzuständig (6.).

2. Die begrenzte Aussagekraft der Entscheidung des BVerfG zur Filmabgabe

a) Im Wesentlichen schon entschieden?

Bei der Frage, ob sich der Bund auch bei der Einführung der hier in Rede stehenden Investitionsverpflichtung für audiovisuelle Medien auf Abruf auf die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG stützen kann, mag es auf den ersten Blick plausibel erscheinen, unmittelbar an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Filmförderungsgesetz¹⁵ anzuknüpfen und sich bei der Prüfung der formellen Verfassungskonformität eines entsprechenden Gesetzes argumentativ eng an diesem Judikat zu orientieren. Schließlich hat das Gericht in diesem Urteil aus dem Jahr 2014 entschieden, dass der Bund die Erhebung der Filmabgabe nach dem Filmförderungsgesetz auf seine Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft stützen konnte. Warum sollte er dies dann nicht auch bei einer Investitionspflicht tun dürfen, mit der er ebenfalls auf Bundesebene zur Filmförderung beitragen möchte?

Eine sehr weitgehende Anlehnung an diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wie sie zum Teil mit einem bemerkenswerten Begründungsaufwand

¹⁵ BVerfGE 135, 155 ff. – Filmförderungsgesetz.

anempfohlen wird,¹⁶ ist allerdings weder methodisch noch inhaltlich überzeugend. Insbesondere trifft es nicht zu, dass „für die Thematik der Bundesfilmförderung (...) das Feld als höchstrichterlich bestellt angesehen werden“¹⁷ kann, beziehungsweise dass insgesamt für „das Regelungsthema der Bundesfilmförderung die kompetenzrechtlichen Grundfragen (...) als entschieden betrachtet werden“¹⁸ müssen. Auch ein behaupteter Erst-Recht-Schluss von der Filmabgabene Entscheidung auf die Investitionsverpflichtung¹⁹ ist verfassungsrechtlich nicht begründbar. Die normative Prägekraft des Urteils zur Filmförderabgabe nach dem FFG 2010 ist für das mit der Filmabgabe nicht vergleichbare Instrument der Investitionsverpflichtung für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Gegenteil vergleichsweise gering.

b) Der Film als Wirtschafts- und Kulturgut

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Filmabgabe nach dem Filmförderungsgesetz von 2010 stand in kompetenzrechtlicher Hinsicht²⁰ vor allem die

¹⁶ Beinahe gebetsmühlenartig *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 5: „Für das Regelungsthema der Bundesfilmförderung müssen die kompetenzrechtlichen Grundfragen nach der Entscheidung des BVerwG und des BVerfG zum FFG als entschieden betrachtet werden.“; ebenda S. 44 f.: „Es ist daher mehr als naheliegend, für die verfassungsrechtliche Prüfung eines solchen Vorhabens Orientierung in den Grundsätzen und Beurteilungen zu suchen, die namentlich das BVerfG in seinem Urteil zum Filmförderungsgesetz aufgestellt bzw. getroffen hat“; ebenda S. 45: „sachnächste und maßgebliche Erörterung für das hier gestellte Problem“; ebenda, S. 61: „Für die Untersuchungsfrage des Gutachtens legt diese Einsicht umso eher ein Vorgehen nahe, das sich für die Beurteilung eines Investitionsverpflichtungsgesetzes in einer vergleichbaren Perspektive fokussiert auf die in der Entscheidung des BVerfG zur Filmförderung niedergelegte Argumentation ausrichtet, weil es sich dabei gewiss um die sachnächste Judikatur im Hinblick auf die aufgeworfene Rechtsfragen handelt.“; ebenda S. 76: „Das FFG-Urteil des BVerfG und ergänzend die kompetenzrechtlichen Auffassungen des BVerwG zur Bundesfilmförderung, die das BVerfG weitgehend übernommen hat, geben die verfassungsrechtlichen Orientierungen, die auch für die Beurteilung eines Investitionsverpflichtungs-Gesetzes zur Förderung der europäischen und deutschen Filmwirtschaft maßgeblich sind.“

¹⁷ *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 76.

¹⁸ *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 5.

¹⁹ *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 77.

²⁰ Der materiellrechtliche Schwerpunkt betraf die Frage der Vereinbarkeit der Filmabgabe als einer Sonderabgabe mit den finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes, insbesondere mit Blick auf die Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen, BVerfGE 135, 155 (206 ff.) – Filmförderungsgesetz

strukturelle Doppelrolle des Films als Wirtschaftsgut und als Kulturgut²¹ sowie die Bedeutung dieser „Janusköpfigkeit“²² für die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Mittelpunkt. Neben der Frage, ob das Filmförderungsgesetz in seiner damaligen Fassung im Schwerpunkt einen wirtschaftsfördernden oder kulturellen Gehalt hatte, ging es in dieser Entscheidung insbesondere auch um die verfassungsdogmatische Streitfrage, ob sich der Bund auch dann auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG berufen kann, wenn er mit der Wirtschaftsförderung zugleich kulturelle Aspekte des Films berührt.²³

Während in der Literatur zum Teil vertreten wurde, dass der Kulturbereich gerade auch insoweit weitgehend der ausschließlichen Gesetzgebungshoheit der Länder unterstehe,²⁴ hat das Bundesverfassungsgericht einem solchermaßen abgeschotteten Gesetzgebungsreservat der Länder ausdrücklich widersprochen.²⁵ Zwar seien die Bundesländer nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes die primären Träger der Kulturhoheit.²⁶ Dies bedeute allerdings nicht, dass deshalb dem Bund „Einwirkungen auf den Kulturbereich und eine Berücksichtigung kultureller Belange deshalb von vornherein“ versagt wären.²⁷ Es könne, so führt es das Gericht (neben einem Blick auf andere, sehr heterogene Zuständigkeiten des Bundes) insoweit näher aus, dem Bund „in einem Kulturstaat“ schließlich „nicht verwehrt sein, in der Wahrnehmung all seiner Kompetenzen auch auf Schonung, Schutz und

²¹ Zu dieser Doppelrolle des Films BVerwG, NVwZ 2011, 998 (999); siehe aus der Literatur etwa *Sascha Pres*, DÖV 2009, 155 ff.; *Harro von Have/Sara Ann Harris*, ZUM 2009, 470 (476 f.); *Jürgen Becker*, ZUM 2010, 752 (752). Allgemein zur Kultur als Paradebeispiel für die Schwierigkeiten kompetenzrechtlicher Qualifikation *Christian Waldhoff*, JZ 2014, 407 (407).

²² *Klaus Schaefer/Johannes Kreile/Sascha Gerlach*, ZUM 2002, 182 (190).

²³ Aus dem reichen Schrifttum siehe etwa *Walter Woeller*, Die Verfassungsmäßigkeit des Filmförderungsgesetzes. Wirtschafts- oder Kulturförderung?; *Jin-Seong Kong*, Die Filmförderungskompetenz des Bundes. Insbesondere zur kompetenzrechtlichen Qualifikation des Filmförderungsgesetzes; S. 33 ff.; *Sascha Pres*, DÖV 2009, 155 ff.; *Harro von Have/Sara Ann Harris*, ZUM 2009, 470 (476 f.); *Marion Fischer*, UFITA 2013, 651 (655 ff.); *Katharina Pabel*, Grundfragen der Kompetenzordnung im Bereich der Kunst, S. 101 ff.

²⁴ Vgl. etwa *Katharina Pabel*, Grundfragen der Kompetenzordnung im Bereich der Kunst, S. 101 ff.; *Thomas Vesting/Fabian Steinhauer*, Kulturökonomie und Filmförderungs politik, S. 63 ff.

²⁵ BVerfGE 135, 155 (197 ff.) – Filmförderungsgesetz; so auch bereits die vorangegangene Entscheidung des BVerwG, NVwZ 2011, 998 (999).

²⁶ BVerfGE 135, 155 (197) – Filmförderungsgesetz.

²⁷ BVerfGE 135, 155 (197) – Filmförderungsgesetz.

Förderung der Kultur Bedacht zu nehmen.“²⁸ Und entsprechend heißt es im ersten Leitsatz des Urteils mit Blick auf den – im föderalen Bundesstaat somit möglichen – kulturellen Trägerpluralismus²⁹ auch unmissverständlich: „Der Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) steht es nicht entgegen, wenn der Gesetzgeber mit wirtschaftsbezogenen Regelungen zugleich kulturelle Zwecke verfolgt.“³⁰

Diese negative Kompetenzaussage – eine auch kulturelle Zwecksetzung schließt die Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG nicht von vornherein aus – ist mit diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für die gesamte deutsche Staatsgewalt im Sinne des § 31 BVerfGG verbindlich vorentschieden. Sie muss daher auch bei der Beurteilung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine Investitionsverpflichtung in Anschlag gebracht werden, wenn diese nicht an der geltenden Verfassungsrechtslage vorbei gehen soll. Doch so maßgeblich die Entscheidung mit Blick auf die Auslegung der Kompetenzordnung insoweit auch ist: Allein mit dieser Kompetenzaussage des Bundesverfassungsgerichts zu den kulturellen Nebeneffekten ist die eigentliche Kernfrage nach der *positiven* Zuordnung der Investitionsverpflichtung zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG noch keineswegs vorentschieden. Vielmehr rückt notwendig eine zweite, auf die konkrete Kompetenzzuordnung bezogene Frage ganz ins Zentrum der verfassungsrechtlichen Betrachtung.

c) Grundvoraussetzung: Im Schwerpunkt „Recht der Wirtschaft“

Nimmt man die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Filmabgabe auch ansonsten ernst, dann setzt ein gesetzgeberisches Handeln des Bundes im Kulturbereich nämlich zunächst und vor allem eines voraus: Die gesetzlichen Regelungen müssen sich im Schwerpunkt überhaupt auf den Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG stützen lassen. Nur in diesem Fall ist es für die Gesetzgebungskompetenz des Bundes unerheblich, wenn er mit seinen Regelungen zugleich auch kulturelle Belange berührt. Im Urteil zur Filmabgabe heißt es im Hinblick auf dieses

²⁸ BVerfGE 135, 155 (197) – Filmförderungsgesetz.

²⁹ Zum kulturellen Trägerpluralismus vgl. etwa Jürgen Becker, ZUM 2010, 752 (753).

³⁰ BVerfGE 135, 155 (155) – Filmförderungsgesetz.

Erfordernis wörtlich: „Dies ist unschädlich, solange der maßgebliche objektive Regelungsgegenstand und -gehalt ein im Schwerpunkt wirtschaftsrechtlicher ist.“³¹

Diese Schwerpunktprüfung, mit der das Bundesverfassungsgericht hier wie andernorts im Interesse einer überschneidungsfreien Zuständigkeitsabgrenzung³² sicherstellt, dass die Gesetzgebungskompetenzen auch dann eindeutig zugeordnet werden können,³³ wenn der objektiven Regelungsgegenstand eines Gesetzes sowohl Kompetenzbereiche des Bundes als auch der Länder berührt, fiel für die Filmabgabe in der FFG-Entscheidung positiv aus. Der Schwerpunkt lag trotz der Förderung des Films als Kulturgut und trotz kulturorientierter Förderkriterien nach der Ansicht des Gerichts letztlich auf der Förderung des Films als Wirtschaftsgut. Und entsprechend konnte der Bund die Erhebung der Filmabgabe auch auf den Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG stützen.³⁴

d) Keine entscheidende normative Weichenstellung für die Investitionsverpflichtung

Doch so verbindlich dies für die Filmabgabe nach dem FFG 2010 durch das Bundesverfassungsgericht entschieden wurde, so wenig ist damit bereits eine Antwort auf die kompetenzrechtliche Qualifikation der hier in Rede stehenden Investitionsverpflichtung für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gegeben. Weder hat das Gericht auch dieses völlig andere Steuerungsinstrument in seiner Entscheidung dem Kompetenztitel Recht der Wirtschaft zugeordnet, wozu im damaligen Verfahren naturgemäß auch überhaupt kein Anlass bestand. Noch hat das Bundesverfassungsgericht als der maßgebliche Letztinterpret des Grundgesetzes³⁵ in diesem

³¹ BVerfGE 135, 155 (196) – Filmförderungsgesetz. Vgl. zuvor bereits etwa auch BVerfGE 97, 228 (251 f.) – Kurzberichterstattung; 116, 202 (216) – Tariftreueerklärung; 121, 30 (47) – Parteibeteiligung an Rundfunkunternehmen.

³² BVerfGE 136, 194 (268) – Weinabgabe.

³³ Zum prinzipiellen Ausschluss von Doppelzuständigkeiten, bei denen der Bund und die Länder gleichzeitig für die Gesetzgebung zuständig sind, vgl. etwa BVerfGE 36, 193 (292 f.) – Journalisten; 67, 299 (320) – Laternengarage; 106, 62 (114) – Altenpflegegesetz.

³⁴ BVerfGE 135, 155 (198 ff.) – Filmförderungsgesetz.

³⁵ BVerfGE 40, 88 (93 f.) – Führerschein; 108, 282 (295) – Kopftuch; 112, 268 (277) – Kinderbetreuungskosten; 150, 204 (227) – Steuergesetze.

Urteil den normativ-rezeptiven Kompetenztitel³⁶ des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG in dem Sinne allgemeinverbindlich ausgelegt, dass die Zuordnung einer Investitionsverpflichtung für audiovisuelle Medien zum Recht der Wirtschaft auch nur in groben Zügen vorgezeichnet wäre.

Anders als es zum Teil insinuiert wird, hat das Gericht in der Filmförderungs-Entscheidung insbesondere keine positive Festlegung dahingehend getroffen, dass jedwede gesetzliche Regelung, die thematisch irgendwie mit einer Filmförderung durch den Bund zusammenhängen mag, von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gedeckt wäre.³⁷ Eine solche verfassungsrechtliche Generalaussage findet sich weder in den Leitsätzen, noch in den tragenden Erwägungen, noch an irgendeiner anderen Stelle der Entscheidung. Ihre Proklamation setzt vielmehr die konkrete Zuordnung eines Einzelfalls zu einem Kompetenztitel durch das Bundesverfassungsgericht (die gesetzliche Regelung zur Filmabgabe nach dem FFG 2010 ist als Instrument im Schwerpunkt Wirtschaftsgesetzgebung im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) mit der allgemeinen verfassungsgerichtlichen Auslegung eines Kompetenztitels (von der Bundesgesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft ist alles gedeckt, was mit der Filmförderung zusammenhängt) unzulässig gleich.³⁸

Es führt verfassungsrechtlich daher in die Irre, das Urteil zur Filmabgabe nach dem Filmförderungsgesetz als die entscheidende normative Weichenstellung für die kompetenzrechtliche Einordnung der Investitionspflicht für die audiovisuelle Mediendienste auszugeben, um im Anschluss ohne größeren Zwischenhalt in den Zielbahnhof der Bundeskompetenz einzufahren. Die eigentliche Analyse muss an

³⁶ Allgemein zur Unterscheidung von faktisch-deskriptiven Kompetenztiteln, die sich auf einen Lebenssachverhalt beziehen, und normativ-rezeptiven Kompetenztiteln, die ein existentes Rechtsgebiet bezeichnen, vgl. nur *Hanno Kube*, in: Wolfgang Kahl/Markus Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des Verwaltungsrechts, Bd. III, § 80, Rdnr. 15; *Andreas Voßkuhle/Thomas Wischmeyer*, JuS 2020, 315 (317); *Arnd Uhle*, Normativ-rezeptive Kompetenzzuweisung und Grundgesetz.

³⁷ In diese Richtung aber *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 5: „Für das Regelungsthema Bundesfilmförderung müssen die kompetenzrechtlichen Grundfragen nach den Entscheidungen des BVerwG und des BVerfG zum FFG als entschieden betrachtet werden.“

³⁸ Zur Differenzierung zwischen der Auslegung von Kompetenztiteln und der Zuordnung eines konkreten Gesetzes zur Kompetenzmaterie und einer entsprechenden zweistufigen Prüfung vgl. grundsätzlich etwa *Tobias Herbst*, Gesetzgebungskompetenzen im Bundesstaat, S. 9; *Arnd Uhle*, in: Klaus Stern/Helge Sodan/Markus Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Bd. II, § 42, Rdnr. 27 ff.

diesem Punkt im Gegenteil erst beginnen: Nur, wenn sich auch die geplante Investitionsverpflichtung für audiovisuelle Medien auf Abruf als eine im Schwerpunkt wirtschaftsrechtliche Regelung erweist, kann sich der Bund trotz der kulturellen Dimension dieses Steuerungsinstruments überhaupt auf den Kompetenztitel für das Recht der Wirtschaft in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG stützen.

3. Die kompetenzrechtliche Zuordnung der Investitionsverpflichtung

a) Zuordnungskriterien

Bei der entsprechenden verfassungsrechtlichen Prüfung sind die Kriterien anzulegen, die das Bundesverfassungsgericht für die Zuordnung zu einem Kompetenztitel in seiner Rechtsprechung entwickelt hat. Auch wenn sich in den Entscheidungen des Gerichts zum Teil recht unterschiedlicher Gesichtspunkte und Argumentationsmuster für die Zuordnung zu einem Kompetenztitel finden, stehen die einzelnen Kriterien doch nicht gleichberechtigt nebeneinander oder verhalten sich schlicht additiv zueinander. Das Bundesverfassungsgericht hat im Gegenteil immer wieder deutlich gemacht, dass das entscheidende Kriterium für die Zuordnung zu einem Kompetenztitel der objektive Regelungsgegenstand eines Gesetzes ist.³⁹ Und mit dem objektiven Regelungsgegenstand ist dabei ausschließlich der unmittelbare Gegenstand gemeint; bloß mittelbare Gegenstände sind nach der Rechtsprechung des Gerichts verfassungsrechtlich unerheblich.⁴⁰ Worin genau der unmittelbare objektive Regelungsgegenstand eines Gesetzesvorhabens besteht, lässt sich insbesondere mit Blick auf den Adressatenkreis einer gesetzlichen Regelung,⁴¹ den Wirkungen auf die Adressaten⁴² und den objektiven Regelungszweck eines Gesetzes

³⁹ BVerfGE 4, 60 (69 f.) – Intendanturweinauflagen; 34, 139 (144) – Fahrbahndecke; 58, 137 (145) – Pflichtexemplar; 68, 319 (327 f.) – Bundesärzteordnung; 70, 251 (264) – Schulleiter; 106, 62 (149) – Altenpflegegesetz; 116, 202 (216) – Tariftreuerklärung; 121, 317 (348) – Rauchverbot in Gaststätten; 135, 155 (196) – Filmförderungsgesetz; 161, 63 (93) – Windenergie-Beteiligungsgesellschaften.

⁴⁰ Siehe etwa BVerfGE 13, 181 (196) – Schankerlaubnissteuer; 157, 223 (262 f.) – Berliner Mietendeckel.

⁴¹ Siehe etwa BVerfGE 121, 317 (348) – Rauchverbot in Gaststätten; 142, 268 (283) – Bestellerprinzip.

⁴² Siehe etwa BVerfGE 7, 29 (44) – Pressedelikte; 157, 223 (262 f.) – Berliner Mietendeckel.

bestimmen;⁴³ ergänzend kann auch die Verfassungstradition herangezogen werden.⁴⁴

Im Interesse einer eindeutigen Zuordnung⁴⁵ der Gesetzgebungskompetenzen im Bundesstaat, die unzulässige Doppelzuständigkeiten von Bund und Ländern ausschließt,⁴⁶ kommt den subjektiven Zielvorstellungen des Gesetzgebers und insbesondere auch dem mit einer Regelung verfolgten Gemeinwohlbelang nach der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur hingegen keine Bedeutung für die kompetenzrechtliche Qualifikation von Gesetzen zu.⁴⁷

b) Die dritte Dimension: Audiovisuelle Werke als Inhalt des Medienangebots

Versucht man nunmehr, den objektiven Regelungsgegenstand der geplanten Investitionsverpflichtung für audiovisuellen Mediendienste auf Abruf zu bestimmen, so scheint die geläufige Bezeichnung als „Investitionsverpflichtung“ zunächst darauf hinzudeuten, dass es auch bei diesem Instrument – ähnlich wie bei der Filmabgabe – vornehmlich um die Lenkung von Finanzmitteln in die Förderung der Produktionswirtschaft und damit im Ergebnis schwerpunktmäßig um den Film als Wirtschaftsgut geht. Doch weder spielt die vom Gesetzgeber gewählte Bezeichnung für die kompetenzrechtliche Qualifikation eine Rolle; sie ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich vielmehr unerheblich.⁴⁸ Noch kann man unter dem Eindruck dieser Begrifflichkeit kurzerhand die „Steuerung von Investitionsmitteln“ selbst als den objektiven

⁴³ Arnd Uhle, in: Klaus Stern/Helge Sodan/Markus Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Bd. II, § 42, Rdnr. 33.

⁴⁴ BVerfGE 121, 30 (47) – Parteibeteiligung an Rundfunkunternehmen; 161, 63 (92) – Windenergie-Beteiligungsgesellschaften.

⁴⁵ Dass die Zuordnung im konkreten Einzelfall alles andere als trivial ist, lässt allerdings nicht den Gegenschluss zu, die Gegenstandsbestimmung sei insgesamt sehr vage und die Rechtsprechungspraxis des Bundesverfassungsgerichts offenbare entsprechende „Rationalitätsgrenzen“, vgl. aber die entsprechende Relativierung der Zuordnungskriterien bei Matthias Cornils, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 61.

⁴⁶ BVerfGE 106, 62 (114) – Altenpflegegesetz; 109, 190 (218) – Nachträgliche Sicherungsverwahrung.

⁴⁷ BVerfGE 121, 317 (348) – Rauchverbot in Gaststätten.

⁴⁸ BVerfGE 8, 260 (269) – Helgoland-Gesetz; 58, 137 (145 f.) – Pflichtexemplar; 116, 202 (216) – Tariftreueerklärung; 121, 317 (348) – Rauchverbot in Gaststätten; 135, 155 (199 f.) – Filmförderungsgesetz; 149, 222 (250) – Rundfunkbeitrag; 157, 223 (262 f.) – Berliner Mietendeckel.

Regelungsgegenstand eines entsprechenden Gesetzes ausgeben.⁴⁹ Die „Steuerung von Investitionsmitteln“ ist im Grunde ja nichts anderes als eine Umformulierung des Instruments der Investitionsverpflichtung, das vom objektiven Regelungsgegenstand im Sinne der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sorgsam unterscheiden werden muss. Vor allem aber bildet diese mit der Bezeichnung „Investitionsverpflichtung“ nahegelegte Stoßrichtung auch den tatsächlichen Regelungsgehalt dieses Steuerungsinstruments nicht hinreichend ab.

Richtet man das analytische Augenmerk abseits der Begrifflichkeit stärker auf die eigentlichen Regelungswirkungen der Investitionsverpflichtung, so zeigt sich vielmehr, dass es bei ihr gerade nicht ausschließlich um die Investitionen in den Film als Wirtschafts- und Kulturgut geht, sondern dass die Investitionsverpflichtung den Film und andere audiovisuelle Werke noch in einer ganz anderen, dritten Dimension betrifft: nämlich als Bestandteil des Angebots der audiovisuellen Mediendienste.

Der Vergleich mit der Filmabgabe macht diese dritte Dimension plastisch. Das Förderinstrument der Filmabgabe schöpft als nichtsteuerliche Sonderabgabe bei den Medienanbietern Finanzmittel ab, die über die Filmförderungsanstalt des Bundes unmittelbar in die Filmkulturwirtschaft fließen. Darüber hinaus hat die Filmabgabe aber keinerlei Auswirkungen auf das Kerngeschäft der Mediendienste. Insbesondere nimmt sie keinen Einfluss auf das Angebot, das die Fernsehveranstalter und Video-on-Demand-Anbieter ihren Rezipientinnen und Rezipienten unterbreiten. Das Instrument der Filmabgabe ist mit anderen Worten also programm- beziehungsweise angebotsneutral. Bei der Investitionsverpflichtung stellt sich die Situation hingegen vollkommen anders dar. Auch dieses Instrument ist für die Medienanbieter zwar finanzwirksam. Doch im Unterschied zur Filmabgabe schöpft die Investitionsverpflichtung nicht nur Kapital ab, sondern sie hat vor allem auch erheblichen Einfluss auf das Angebot der verpflichteten Mediendienste.

Die Anbieter werden durch eine Investitionsverpflichtung zwar nicht rechtlich gezwungen, die Werke, in die sie investieren müssen, in ihr Programm beziehungsweise ihren Katalog aufzunehmen.⁵⁰ In der Rechtswirklichkeit hat das

⁴⁹ So aber *Ann-Katrin Kaufhold*, Investitionsverpflichtung von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf und Rechterückbehalt von Filmherstellern, S. 37.

⁵⁰ *Matthias Cornils*, Verfassungsfragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 88.

Steuerungsinstrument der Investitionsverpflichtung aber eine identische Wirkung. In einer Marktwirtschaft kann es sich schließlich kein privates Medienunternehmen, das sich an den Märkten finanzieren muss, erlauben, audiovisuelle Inhalte zu erwerben oder selbst zu produzieren, ohne ihn anschließend auch im Katalog vorzuhalten; insbesondere nicht in dem weiten Umfang, die bei der Investitionsverpflichtung rechtspolitisch im Raum steht. Und auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dürften die erworbenen oder selbst produzierten Inhalte nicht kurzerhand in der Schublade versenken, ohne sie in den Mediatheken zu verwenden. Das verbieten bereits die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, an die die Rundfunkanstalten gesetzlich gebunden sind.⁵¹ Der Erwerb von Inhalten setzt mit anderen Worten also bei sämtlichen Verpflichtungsadressaten voraus, dass sich die Früchte ihrer Investitionen auch im medialen Menü niederschlagen.

Diesem von der Investitionsverpflichtung unmittelbar ausgehenden faktischen Angebotszwang können die VoD-Anbieter insbesondere auch nicht dadurch entgehen, dass sie die Rechte an den Inhalten direkt nach der Fertigstellung der Produktion an Dritte weiterverkaufen (wenn und soweit dies angesichts der gesetzlichen Vorgaben zur Rechteteilung mit den Produzenten nach § 6 InvestVG-E überhaupt möglich ist). Abgesehen davon, dass das Kerngeschäft der in Anspruch genommenen Medienanbieter nicht darin besteht, in audiovisuelle Werke zu investieren, um sie vor der eigenen Ausstrahlung oder dem Angebot im eigenen Katalog direkt an andere Anbieter weiterzuverkaufen, wäre ein unmittelbare Vermarktung auf den Rechtemärkten ökonomisch auch weithin unmöglich. Auch allen anderen Video-on-Demand-Anbieter unterliegen schließlich den gesetzlichen Investitionsverpflichtungen und hätten daher gar keinen Bedarf, auch noch den Mitbewerbern ihre nach den Quotenvorgaben produzierten Werke abzunehmen. Allenfalls die kleineren Anbieter, die nicht unter die Investitionspflicht fallen sollen, kämen als Nachfrager überhaupt in Betracht. Da sie die einzigen sind, die entsprechenden Werke möglicherweise nachfragen würden, wären sie aber auch in der Lage, den Preis entsprechend zu drücken. Wenn sich die audiovisuellen Werke in dieser Marktsituation aber bestenfalls mit Verlusten weiterveräußern ließen, kommt

⁵¹ In den Rundfunkgesetzen der Länder sind diese Haushaltsgrundsätze für die einzelnen Rundfunkanstalten gesetzlich festgeschrieben, siehe z.B. § 36 Abs. 1 rbb-StV. Die Grundsätze liegen nach § 36 Abs. 1 MStV auch der Ermittlung und Prüfung des Finanzbedarfs durch die KEF zugrunde. Auf einem ganz anderen Blatt steht das in § 15 Abs. 5 MStV statuierte Recht der Rundfunkanstalten, sich an Filmförderungen zu beteiligen, ohne dass unmittelbar eine Gegenleistung erfolgen muss.

auch diese Option ökonomisch betrachtet nicht ernsthaft in Betracht. Und selbst wenn es einem Anbieter ausnahmsweise einmal gelänge, die Rechte an einem audiovisuellen Werk, in das er nach Maßgabe der Quotenvorgaben investiert hat, direkt und ohne allzu große Verluste an einen anderen Anbieter weiterzuverkaufen, änderte dies angesichts der hohen Investitionsquoten nichts daran, dass der Löwenanteil aus den vorgeschriebenen Investitionen im eigenen Medienangebot umgesetzt werden müsste.

Aufgrund dieses faktischen Zwangs lässt sich bei der Bestimmung des objektiven Regelungsgehalts die gesetzliche Steuerung der Investitionen auch nicht von der Steuerung des medialen Angebots trennen. Nachfragesteuerung auf dem Markt für audiovisuelle Werke und Angebotssteuerung auf dem Medienmarkt gegenüber den Rezipienten sind vielmehr zwei Seiten ein und derselben rechtlichen Medaille.⁵² Nicht zuletzt diese medienangebotssteuernde Regelungswirkung der Investitionsverpflichtung ist es, die die verfassungsrechtliche Zuordnung zum Kompetenztitel Recht der Wirtschaft zwangsläufig in ein ganz anderes Licht rückt als die Filmabgabe.

c) Keine Zuordnung zum Recht der Wirtschaft

aa) Inadäquanz eines kompetenziellen Erst-Recht-Schlusses

Die medienangebotssteuernde Wirkung der Investitionsverpflichtung macht zunächst einmal deutlich, dass der teilweise für möglich gehaltene Erst-Recht-Schluss von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Filmabgabe auf die Gesetzgebungskompetenz für die Investitionsverpflichtung⁵³ verfassungsrechtlich nicht tragfähig ist.

Das zentrale Argument für einen solchen Erst-Recht-Schluss ist der Vergleich der kulturellen Bezüge beider Instrumente: „Wenn schon das FFG mit seinen immerhin in der Aufgabennorm des § 1 sowie in den Bestimmungen über den kulturellen Test angelegten Zweck der Förderung der künstlerisch-kreativen Qualität des

⁵² Diese Wirkung im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz gar nicht beleuchtend *Ann-Katrin Kaufhold*, Investitionsverpflichtung von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf und Rechterückbehalt von Filmherstellern, S. 37 ff. Nur beiläufig erwähnt bei *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 88.

⁵³ *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Frage einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 77 ff.

deutschen Films als wirtschaftsrechtliche Regelung anerkannt ist, muss dies umso mehr für eine investitionslenkende Inpflichtnahme von Unternehmen gelten, die auf kulturelle Kriterien ganz verzichtet.“⁵⁴ Diese Schlussfolgerung ist aber nicht nur deshalb unzutreffend, weil die Quotenvorgaben zu Werken in deutscher Sprache oder aus europäischer Herkunft mitnichten kulturneutral sind; der deutschsprachige oder französische Film unterscheidet sich im Gegenteil regelmäßig in seiner kulturellen Prägung etwa sehr deutlich von einem US-amerikanischen Werk (gerade deshalb sollen die Quoten ja auch eingeführt werden). Dass die Investitionsverpflichtung eine geringere kulturelle Bedeutung aufweist als die Filmabgabe, geht vor allem auch insoweit an der Rechtswirklichkeit vorbei, als die Werke bei der Investitionsverpflichtung eben gerade nicht nur in ihrer Dimension als Kulturgut betroffen sind, sondern zusätzlich und vor allem auch in ihrer Dimension als Angebotsinhalt der Video-on-Demand-Anbieter. Wenn sich die Investitionspflicht angesichts der hohen Investitionsquote, die um ein Vielfaches über die Inpflichtnahme bei der Filmabgabe hinausgeht,⁵⁵ aber mit besonderem Gewicht auch im Kernbereich der Angebotsgestaltung der Medienanbieter und damit auf einem weiteren klassischen Feld der Kultur auswirkt, dann hat dieses Instrument keine geringere kulturelle Dimension als die Filmabgabe, sondern im Gegenteil eine deutlich stärkere.

bb) Das Medienangebot als unmittelbarer Regelungsgegenstand

Doch nicht nur das stellt die Zuordnung zum Kompetenztitel für das Recht der Wirtschaft in Frage. Der Film als Wirtschaftsgut ist auch nicht der unmittelbare Regelungsgegenstand, der für die Kompetenzzuordnung entscheidend ist. Der unmittelbare Gegenstand, auf den der Gesetzgeber mit der Investitionsverpflichtung zugreift, ist vielmehr das audiovisuelle Werk als Teil des Medienangebots. Die Inhaltsbeschaffung ist der Hebel, an dem der Gesetzgeber regulatorisch ansetzt. Auf diesen Bereich greift er speziell und nicht lediglich allgemein zu.⁵⁶ Als zu förderndes Wirtschaftsgut sind der Film und andere audiovisuelle Werke allenfalls ein

⁵⁴ *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 77.

⁵⁵ Dazu eingehender unter D II 2 a und b.

⁵⁶ Zur für die Kompetenzabgrenzung relevanten Differenzierung danach, ob eine Regelung einen Kompetenzbereich speziell und nicht lediglich allgemein behandelt BVerfGE 157, 223 (262 f.) – Berliner Mietendeckel.

mittelbarer Gegenstand, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Kompetenzzuordnung verfassungsrechtlich unerheblich ist.⁵⁷

Dass die Investitionsverpflichtung im Unterschied zur Filmabgabe in der Sache eine Steuerung des Medienangebots ist, lässt sich auch nicht durch den Hinweis entkräften, dass der Gesetzgeber die Investitionsverpflichtung nicht (primär) einsetzen möchte, um das Medienangebot zu steuern, sondern um den Gemeinwohlbelang eines vielfältigen Produktionswirtschaft von audiovisuellen Werken zu befördern. Denn welchen Gemeinwohlbelang der Gesetzgeber mit einer Regelung verfolgen möchte, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Abgrenzung der Gesetzgebungsbefugnisse letztlich unerheblich. In den Worten des Gerichts: „Maßgebend für die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern (...) ist der Gegenstand des jeweiligen Gesetzes (...), und nicht das vom Gesetzgeber in den Blick genommene Gemeinwohlziel.“⁵⁸

cc) Größere Sachnähe zum Rundfunkrecht, rundfunkrechtlicher Schwerpunkt

Doch selbst wenn man den unmittelbaren Gegenstand anders fassen und auch den Film als Wirtschaftsgut mit einbeziehen wollte, so änderte dies nichts daran, dass sich die Investitionsverpflichtung im Ergebnis nicht dem Recht der Wirtschaft zuordnen lässt. Weil die Investitionsverpflichtung unmittelbare Vorgaben für die rundfunkähnlichen Telemedien macht, besteht auch dann eine deutlich größere Sachnähe zum Rundfunkrecht, auf dem auch der Schwerpunkt der Regelung liegt.

Die Abgrenzung zwischen den Kompetenzen des Bundes und der Länder ist gerade im Mediensektor, nicht zuletzt angesichts der Konvergenz im Digitalzeitalter, mitunter bekanntlich alles andere als trivial.⁵⁹ Doch im Unterschied zu vielen anderen Konstellationen steht bei der Investitionsabgabe für audiovisuelle Mediendienste kein wirklicher Zweifelsfall der Kompetenzabgrenzung zur Diskussion. Vielmehr fällt die Zuordnung eindeutig aus:

⁵⁷ Vgl. bereits oben unter C I 3 a.

⁵⁸ BVerfGE 121, 317 (348) – Rauchverbot in Gaststätten.

⁵⁹ Siehe zu den seit langem bestehenden Schwierigkeiten statt vieler nur *Karl-Heinz Ladeur*, ZUM 1998, 261 ff.; *Thomas Vesting*, in: Reinhart Binder/Thomas Vesting (Hrsg.), Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, § 1 RStV, Rdnr. 13 ff.; *Hubertus Gersdorf*, in: Hubertus Gersdorf/Boris P. Paal (Hrsg.), Informations- und Medienrecht. Kommentar, Art. 70 GG, Rdnr. 7; *Mario Martini*, in: Hubertus Gersdorf/Boris P. Paal (Hrsg.), § 1 MStV, Rdnr. 4 ff.; *Kai v. Lewinski*, Medienrecht, S. 187 ff.

Die Kompetenzen des Bundes, die sich auf den Mediensektor auswirken, betreffen – vom atypischen Sonderfall der Annexkompetenz für den Auslandsrundfunk einmal abgesehen – ausschließlich den Bereich, den man als „äußeren Ring“⁶⁰ des Medienrechts bezeichnen kann. Dazu gehören das allgemeine Zivilrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG), das Urheberrecht (Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG), das Strafrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) und das Telekommunikationsrecht (Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG) ebenso wie das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). In unserem Kontext geht es aber nicht bloß um den äußeren, sondern um den inneren Ring des Medienrechts, nämlich um strukturelle Vorgaben speziell für rundfunkähnliche Telemedien, die verfassungsrechtlich ebenfalls als Rundfunk zu qualifizieren sind.⁶¹ Die inhaltsbezogene Angebotsgestaltung, auf die die Investitionsverpflichtung einwirkt, bildet sogar den zentralen Kern dieses inneren Rings des Medienrechts. Für diesen Kernbereich des Medienrechts liegt die Gesetzgebungskompetenz aber ausschließlich bei den Ländern. Das ist seit dem ersten Rundfunkurteil von 1961⁶² vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung in höchstrichterlichen Stein gemeißelt worden⁶³ und entspricht auch der ganz herrschenden Ansicht in der Rechtswissenschaft.⁶⁴

Eine Zuordnung der Investitionsverpflichtung zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) kommt daher nicht in Betracht. Die Investitionsverpflichtung in § 3 InvestVG-E würde mit ihrer Hauptquote und ihren kumulativ zu erfüllenden Subquoten substantielle Vorgaben für die Beschaffung und damit für das Angebot der VoD-Anbieter machen. Für solche

⁶⁰ *Mark D. Cole*, in: Dieter Dörr/Johannes Kreile/Mark D. Cole (Hrsg.), Handbuch Medienrecht, Abschnitt C, Rdnr. 10.

⁶¹ Dazu näher unter D II 1 a.

⁶² BVerfGE 12, 205 ff. – 1. Fernsehurteil.

⁶³ Vgl. nur BVerfGE 92, 203 (238) – Fernsehrichtlinie; 114, 371 (385) – Landesmediengesetz Bayern; 121, 30 (46 ff.) – Hessisches Privatrundfunkgesetz.

⁶⁴ Vgl. nur *Hubertus Gersdorf*, in: Hubertus Gersdorf/Boris P. Paal (Hrsg.), Informations- und Medienrecht. Kommentar, Art. 70 GG, Rdnr. 3; *Karl-Heinz Ladeur*, Medienfreiheitsrechte, in: Marian Paschke/Wolfgang Berlit/Claus Meyer/Lars Kröner (Hrsg.), Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, Abschn. 4, Rdnr. 85; *Mark D. Cole*, in: Dieter Dörr/Johannes Kreile/Mark D. Cole (Hrsg.), Handbuch Medienrecht, Abschnitt C, Rdnr. 8. Siehe auch *Wissenschaftliche Dienste des Bundestages*, Medienpolitik in Deutschland. Übersicht über die föderale Kompetenzverteilung einschließlich der europäischen Medienkompetenzen, WD 10-047/07, S. 8: Will der Bund im Mediensektor tätig werden, kann er dies nur, wenn die inhaltsbezogene Regulierung „praktisch auf Null reduziert ist“.

Vorgaben, die wesensmäßig⁶⁵ zum Regelungsgegenstand des Rundfunkrechts gehören und zu ihm objektiv die größte Sachnähe⁶⁶ aufweisen, liegt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern.⁶⁷

Man würde den ohnehin sehr weiten Kompetenztitel für das Recht der Wirtschaft im Grunde vollständig entgrenzen,⁶⁸ wenn der Bund mit Investitionsverpflichtungen jedweder Art, die sich explizit auf diese oder andere Spezialmaterien beziehen und dort erhebliche Auswirkungen auf den betroffenen Gegenstandsbereich entfalten, auch noch in den Kernbereichen der Länderkompetenzen regelnd tätig werden könnte.

dd) Kein untrennbarer Teil der bestehenden Bundesfilmförderung

Dagegen lässt sich schließlich auch nicht ins Feld führen, dass die Investitionsverpflichtung nur ein untergeordneter und untrennbarer Teil der sonstigen Bundesfilmförderung sei und deshalb noch zum Kompetenzbereich der Gesamtregelung des Filmförderungsgesetzes des Bundes gerechnet werden müsste. Zwar dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Teilregelungen aus einem umfassenderen Regelungszusammenhang nicht aus ihrem Kontext gelöst und isoliert betrachtet werden. Sie können vielmehr auch dann auf die

⁶⁵ Zur Relevanz der wesensmäßigen Zugehörigkeit vgl. BVerfGE 36, 193 (203) – Journalisten; 48, 367 (373) – Tierversuche; 137, 108 (161) – Art. 91e GG.

⁶⁶ Zur Relevanz des stärkeren Sachzusammenhangs vgl. BVerfGE 97, 228 (252) – Kurzberichterstattung; 98, 265 (299) – Bayerisches Schwangerenhilfegesetz; 121, 30 (47) – Parteibeteiligung an Rundfunkunternehmen.

⁶⁷ Insoweit weist die Konstellation eine Nähe zur derzeit ebenfalls umstrittenen Kompetenz des Bundes für die Einführung von Werbeverböten für bestimmte Lebensmittel auf. Auch dort steht richtigerweise nicht die wirtschaftssteuernde Regulierung im Vordergrund, sondern ein solches Verbot wäre im Schwerpunkt von medienrechtlicher Natur. Vgl. dazu nur *Martin Burgi*, Werbeverböte für Lebensmittel aufgrund ihres Zucker-, Fett- oder Salzgehalts als Eingriffe in die Kommunikations- und Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, S. 8 et passim; *Marc Liesching*, MMR 2023, 241 f.

⁶⁸ Allgemein für eine stärkere Konturierung des Kompetenztitels *Arnd Uhle*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 74, Rdnr. 227 ff.

Gesetzgebungskompetenz der Gesamtregelung gestützt werden, wenn sie eng verzahnt sind und einen geringen eigenständigen Regelungsgehalt haben.⁶⁹

Doch diese Voraussetzungen sind hier offensichtlich nicht erfüllt. Abgesehen davon, dass die Investitionsverpflichtung überhaupt nicht im Filmförderungsgesetz verankert, sondern mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz in einem eigenständigen Gesetz eingeführt werden soll, ist das Instrument auch sachlich in keiner Weise mit den Vorschriften des FFG verzahnt. Die Filmförderung des Bundes ist auch bislang ohne die Investitionsverpflichtung ausgekommen.⁷⁰ Und die Investitionsverpflichtung hat auch nicht nur einen geringen eigenständigen Regelungsgehalt. Im Gegenteil handelt es sich um ein ganz neues, eigenständiges Steuerungsinstrument, das andere und weitergehende Vorgaben für die Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf aufstellt als das Filmförderungsgesetz des Bundes. Die rein politische Verknüpfung, wie sie die Beauftragte für Kultur und Medien mit der Ankündigung eines „Drei-Säulen-Modells“ herstellt,⁷¹ ist kompetenzrechtlich irrelevant.

ee) Ständige Staatspraxis

Wenn es noch eines zusätzlichen Nachweises bedürfte, dass die geplante Investitionsverpflichtung nicht dem Recht der Wirtschaft, sondern dem Medienrecht und damit der Gesetzgebungskompetenz der Länder zuzuordnen ist, dann liefert ihn die ständige und anerkannte Staatspraxis in Deutschland. Auch sie hat für die Kompetenzzuordnung nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „besonderes Gewicht“.⁷²

Die Staatspraxis ist in unserem Kontext nicht nur deshalb beredt, weil sämtliche programm- und angebotsbezogenen Regelungen für den Rundfunk und

⁶⁹ BVerfGE 97, 228 (251), 98, 145 (158); 98, 265 (299), 137, 108 (161); 138, 261 (274). Vgl. auch *Arnd Uhle*, in: Klaus Stern/Helge Sodan/Markus Möstl (Hrsg.), *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund*, Band II, § 42, Rdnr. 34.

⁷⁰ So im Ergebnis auch *Matthias Cornils*, *Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland*, S. 97.

⁷¹ Vgl. oben B I.

⁷² BVerfGE 33, 125 (152 f.) – Facharztbeschluss; 42, 20 (29) – Öffentliches Wegeeigentum; 61, 149 (175) – Staatshaftung; 68, 319 (328 f.) – Bundesärzteordnung; 77, 308 (331) – Arbeitnehmerweiterbildung; 106, 62 (105) – Altenpflegegesetz; 109, 190 (213) – Nachträgliche Sicherungsverwahrung. Aus der Literatur siehe etwa *Hans D. Jarass*, NVwZ 2000, 1089 (1089).

rundfunkähnliche Telemedien wie die Video-on-Demand-Dienste⁷³ ihre normative Heimstatt im Medienstaatsvertrag der Länder haben. Sondern dort sind insbesondere auch sämtliche Quotenregelungen enthalten, mit denen Deutschland bislang die Vorgaben der europäischen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste umgesetzt hat: für den Rundfunk in § 15 MStV und für die rundfunkähnlichen Telemedien in § 77 MStV. Es ist nicht ersichtlich, warum gerade für die geplanten Investitionsquoten, die sich ebenfalls auf die AVMD-Richtlinie⁷⁴ stützen, nunmehr etwas anderes gelten sollte.

Wenn demgegenüber vereinzelt versucht wird, die Investitionsverpflichtung von den im Medienstaatsvertrag bereits enthaltenen Quotenvorgaben mit dem Hinweis abzugrenzen, dass die Investitionsverpflichtung im Unterschied zu diesen keine rechtliche Angebotspflicht sei,⁷⁵ so geht diese künstliche Differenzierung schon am Regelungsgehalt des Steuerungsinstruments vorbei. Es macht faktisch keinen Unterschied, ob der Gesetzgeber den VoD-Anbietern vorschreibt, dass bestimmte Inhalte im Medienangebot *zu zeigen* sind, oder ob er vorschreibt, dass bestimmte Inhalte für das Medienangebot *zu beschaffen* sind. Worin sich die bestehenden Quoten von den Quotenvorgaben der Investitionsverpflichtung strukturell unterscheiden, ist allein die Bemessungsgröße.

Dass die Investitionsverpflichtung als Bemessungsgröße aber nicht den Angebotsinhalt, sondern die Angebotsinvestition wählt, bedeutet mit Blick auf die Inhaltsregulierung mitnichten eine geringere Steuerungswirkung. Das Gegenteil ist richtig: Die Investitionssumme als Bemessungsgröße erhöht sogar die Auswirkungen auf das mediale Angebot. Erstens macht sie es unmöglich, dass die Quotenvorgaben vor allem durch weniger kostspielige Inhalte erfüllt werden. Zweitens lässt sich die Einhaltung der Investitionsquoten auch besser kontrollieren als die Einhaltung der Quotenvorgaben im Medienangebot. Und drittens erlaubt die Investitionsquote als Ansatzpunkt dem Gesetzgeber auch noch weitere Steuerungsmöglichkeiten, wie etwa die Subquoten für den Kinofilm-Anteil oder für die unabhängigen Produktionen.⁷⁶ Wenn der Gesetzgeber mit einer Investitionsverpflichtung das

⁷³ Vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 13 MStV.

⁷⁴ Art. 13 Abs. 2 AVMD-Richtlinie.

⁷⁵ *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 88.

⁷⁶ Zu weiteren Unterschieden siehe unten D II 2 a bb.

Angebot der VoD-Anbieter im Ergebnis faktisch aber noch intensiver steuern kann als mit den bereits bestehenden Quoten, dann lässt sich noch weniger begründen, warum gerade die Investitionsverpflichtung aus der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder herausfallen und bundesgesetzlich geregelt werden sollte.

Dass die Zuständigkeit der Länder nicht nur der ständigen Staatspraxis, sondern insbesondere auch der Verfassungsordnung entspricht, belegt schließlich ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das in unserem Zusammenhang insgesamt deutlich sachnäher ist als die Entscheidung zur Filmabgabe. Das Gericht hatte 1995 über einen Konflikt zu entscheiden, der anlässlich der Verhandlungen um die frühere EG-Fernsehrichtlinie⁷⁷ als dem Vorläufer der heutigen AVMD-Richtlinie entbrannt war.⁷⁸ Die Bundesregierung, die sich zunächst selbst gegen die Aufnahme von Quotenregelungen in die Fernsehrichtlinie ausgesprochen hatte, stimmte nach zähen Verhandlungen und gegen den erbitterten Widerstand der Länder am Ende abgeschwächten Quotenregelungen für europäische Werke zu, nachdem der Ministerrat und die Kommission Protokollerklärungen abgegeben hatten, mit denen sie die Verbindlichkeit der Vorgaben relativierten. Das Bundesverfassungsgericht entschied im Rahmen eines von den Ländern angestregten Bund-Länder-Streits, dass der Bund die Rechte der Länder verletzt habe. Weil der Bund gegenüber der Europäischen Gemeinschaft als Sachwalter auch die verfassungsmäßigen Rechte der Länder zu vertreten habe,⁷⁹ sei es angesichts des von den Quotenregelungen betroffenen Gegenstandsbereichs des Rundfunks, für den *innerstaatlich die Länder gesetzgebungsbefugt* seien, erforderlich, den Rechtsstandpunkt der Länder hinreichend zu berücksichtigen und sich mit diesen abzustimmen. Das hatte der Bund nicht in jedem Verfahrensschritt getan.

ff) Grundrechtlicher Lackmustest

Dass die geplante Investitionsverpflichtung sich nicht auf den Kompetenztitel für das Recht der Wirtschaft aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG stützen lässt, sondern als medienregulierende Vorschrift der Gesetzgebungskompetenz der Länder

⁷⁷ Ausführlich zu dieser Richtlinie etwa *Armin v. Bogdandy*, EuZW 1992, S. 9 ff.

⁷⁸ BVerfGE 92, 203 (230 ff.) – Fernsehrichtlinie.

⁷⁹ Mit der Einführung des Art. 23 GG und des im Zuge der Föderalismusreform aufgenommenen Art. 23 Abs. 6 S. 1 GG ist die Vertretung der Länder nunmehr eine andere. Für den Rundfunk nimmt ein vom Bundesrat benannter Ländervertreter die Rechte der Bundesrepublik wahr.

unterfällt, unterstreicht schließlich auch eine grundrechtliche Gegenprobe. Der Grundrechtskatalog ist als solcher zwar keine unmittelbare Bestimmungsgröße für die Architektur der Gesetzgebungskompetenzen.⁸⁰ Aber die Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung auf die Freiheitsrechte der Regelungsadressaten lassen sich doch zumindest als eine Art verfassungsrechtlicher Lackmustertest für die Adäquanz der Kompetenzzuordnung nutzen.⁸¹

Wie später noch eingehender darzustellen sein wird, erleidet durch eine Investitionsverpflichtung nicht allein die unternehmerische Freiheit der Anbieter Druckstellen,⁸² wie dies bei der Filmabgabe der Fall ist. Vielmehr muss sich dieses Steuerungsinstrument insbesondere auch an der Angebotsautonomie der Veranstalter messen lassen,⁸³ die neben der Staatsfreiheit der Medien den zweiten abwehrrechtlichen Kerngehalt des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG⁸⁴ bildet. Auch dieser rundfunkfreiheitsrechtliche Einschlag bestätigt daher den durchgängigen verfassungsrechtlichen Befund, dass hier der Gegenstandsbereich des Rundfunkrechts betroffen ist, der der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder untersteht.

d) Zwischenergebnis

Im Ergebnis hat der Bund somit bei der geplanten Einführung einer Investitionsverpflichtung nicht lediglich Rücksicht auf die Gesetzgebungskompetenzen der

⁸⁰ Tobias Herbst, Gesetzgebungskompetenzen im Bundesstaat, S. 64 ff.

⁸¹ Hubertus Gersdorf, in: Hubertus Gersdorf/Boris P. Paal (Hrsg.), Informations- und Medienrecht. Kommentar, Art. 70 GG, Rdnr. 7, geht zwar dogmatisch weiter und spricht sich für eine auch „grundrechtsbezogene Bestimmung der Kompetenzvorschriften und deren Reichweite“ aus. Berechtigt weist er aber auf die vom Bundesverfassungsgericht betonte „enge sachliche Verbindung zwischen Grundrechten und Kompetenznormen hin“, vgl. BVerfGE 55, 274 (302) – Berufsausbildungsabgabe.

⁸² Die Einschränkung der unternehmerischen Freiheit betont im Kontext der Kompetenzen Ann-Katrin Kaufhold, Investitionsverpflichtung von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf und Rechterückbehalt von Filmherstellern, S. 38; sie stellt dann aber auch auf die Rundfunkfreiheit im Rahmen der materiellen Verfassungsmäßigkeit ab, ebenda, S. 47 f.

⁸³ Vgl. an dieser Stelle zunächst nur Oliver Castendyk, ZUM 2010, 757 (761). Eingehender unter D II 1 a.

⁸⁴ BVerfGE 90, 60 (88) – 8. Rundfunkentscheidung; 95, 220 (234) – Aufzeichnungspflicht; 114, 371 (389) – Landesmediengesetz Bayern; Christoph Grabenwarter, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 GG, Rdnr. 736.

Länder im Rundfunkbereich zu nehmen, um dem Grundsatz der Bundestreue⁸⁵ zu genügen. Dem Bund fehlt vielmehr von vornherein die Zuständigkeit für die gesetzliche Einführung einer solchen Regelung.

4. Fehlende Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung, Art. 72 Abs. 2 GG

Selbst wenn sich die Investitionsverpflichtung auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht der Wirtschaft stützen ließe, wäre der Bund für die Gesetzgebung nicht zuständig, weil eine bundesgesetzliche Regelung nicht den Anforderungen des Art. 72 Abs. 2 GG genüge. Denn die bundesgesetzliche Einführung einer Investitionsverpflichtung, die allenfalls der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit dienen könnte, genügt nicht dem Erforderlichkeitskriterium, das als zusätzliches und justiziables Kriterium⁸⁶ für die Inanspruchnahme einer Gesetzgebungskompetenz in Anschlag zu bringen ist.

a) Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit?

Bei der Filmabgabe mag es noch durchaus plausibel sein, eine bundesweite Filmförderung für erforderlich zu halten, weil insbesondere die regionale Bindung von Fördermitteln in der Förderpraxis der Länder es den Mittelempfängern erschwert, auf die Produktionsressourcen im gesamten Wirtschaftsraum zuzugreifen, und eine bundesweite Förderung dazu beiträgt, solche regionalen Märkte aufzubrechen.⁸⁷ In der Filmförderungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts heißt es mit Blick darauf: „Die Annahme, dass die für den Fortbestand und die Weiterentwicklung der deutschen Filmwirtschaft notwendige erfolgreiche Förderung der deutscher Filmproduktionen mit einem begrenzten Maß an regionaler Standortbindung der Produktionsmittel verträglich und deshalb eine Bundesförderung erforderlich ist, die die mit solchen Mittelbindungen einhergehenden Landesförderungen ergänzt, ist plausibel (...). Regionale Mittelbindungen beschränken die

⁸⁵ Zur Bundestreue als akzessorischer Ausübungsschranke bei der Wahrnehmung von Gesetzgebungskompetenzen BVerfGE 103, 81 (88) – Pofalla I; 110, 33 (52) – Zollkriminalamt; 133, 241 (271) – Luftsicherheitsgesetz; 139, 321 (353) – Zeugen Jehovas Bremen; eingehend auch *Tobias Herbst*, Gesetzgebungskompetenzen im Bundesstaat, S. 76 ff.

⁸⁶ BVerfGE 106, 62 (142) – Altenpflegegesetz.

⁸⁷ BVerfGE 135, 155 (204 f.) – Filmförderungsgesetz; vgl. zur Förderpraxis etwa *Marion Fischer*, UFITA 2013, S. 651 ff.

Möglichkeit des Mittelempfängers, für seine Produktion auf die besten verfügbaren Ressourcen zurückzugreifen.“⁸⁸

Doch für die Investitionsverpflichtung lässt sich Vergleichbares nicht sagen. Es geht hier nicht um unterschiedliche Subventionsregelungen, bei der die Länder den Einsatz der Fördermittel an regionale Kriterien knüpfen könnten.⁸⁹ Der Bund muss keine bestehende, zerklüftete Förderlandschaft homogenisieren. Und er muss auch keine einheitliche Bundesförderung erst ins Werk setzen, die es mit der Filmabgabe nach dem Filmförderungsgesetz bereits gibt und die durch die Reform des Filmförderungsgesetzes und die Anreizsteuerung durch das Filmförderungszulagengesetz noch erheblich ausgebaut werden soll. Auch ein Untätigbleiben der Länder hinsichtlich der Investitionsverpflichtung würde die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums nicht in Frage stellen.

b) Erforderlichkeit angesichts selbstkoordinierter Gesetzgebung der Länder?

Die Erforderlichkeit eines Bundesgesetzes scheitert darüber hinaus auch an der Möglichkeit einer koordinierten Landesgesetzgebung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine bundesgesetzliche Regelung nur dann erforderlich, wenn das unter Art. 72 Abs. 2 GG vorgegebene Ziel über ein gesetzgeberisches Handeln der Länder nicht erreichbar ist.⁹⁰ Bei gleicher Eignung gesetzlicher Regelungen gebührt grundsätzlich den Ländern der Vorrang.⁹¹

Dass die Länder in der Lage wären, das vorgegebene Ziel durch eine koordinierte Gesetzgebung zu erreichen, beweist die jahrzehntelange Gesetzgebungspraxis im Medienrecht. Mit den Rundfunkstaatsverträgen und nunmehr mit den Medienstaatsverträgen haben sie es trotz teilweise divergierender Interessen immer wieder vermocht, sich im Wege des kooperativen Föderalismus auf gemeinsame Regeln für das gesamte Bundesgebiet zu einigen.⁹² Warum diese in Jahrzehnten

⁸⁸ BVerfGE 135, 155 (204 f.) – Filmförderungsgesetz.

⁸⁹ Darauf abstellend *Ann-Katrin Kaufhold*, Investitionsverpflichtung von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf und Rechterückbehalt von Filmherstellern, S. 40 f.

⁹⁰ BVerfGE 106, 62 (149) – Altenpflegegesetz.

⁹¹ BVerfGE 106, 62 (149) – Altenpflegegesetz.

⁹² Eingehend dazu etwa *Stephanie Eggerath*, Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder, S. 40 ff. Selbst eine bundeseinheitliche Revisionsrechtsprechung sieht der Medienstaatsvertrag vor: Haben die Verwaltungsgerichte gegen Verstöße gegen den Medienstaatsvertrag zu entscheiden, eröffnet § 144 MStV den Rechtsweg zum Bundesverwaltungsgericht.

erprobte und stetig ausgebauten Möglichkeit des kooperativen Föderalismus gerade bei der Investitionsverpflichtung nicht möglich, ja sogar „unsinnig“ sein sollte,⁹³ ist nicht erklärlich. Insbesondere enthält der Medienstaatsvertrag, wie oben bereits dargestellt, ja auch ansonsten die inhaltlichen Vorgaben für den Rundfunk und die rundfunkähnlichen Telemedien, und insbesondere auch die bereits bestehenden Quotenvorgaben für audiovisuelle Mediendienste. Im Gegenteil ist kein Grund ersichtlich, der es notwendig erscheinen ließe, gerade die Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste bundesgesetzlich und nicht durch eine abgestimmte staatsvertragliche Regelung der Länder einzuführen. Die einheitliche Gesetzgebung der Länder ist in diesem Bereich im Unterschied zu vielen anderen Materien gerade keine „bloß theoretische Möglichkeit“,⁹⁴ sondern eine seit Jahrzehnten real unter Beweis gestellte Gesetzgebungspraxis.

Und selbst wenn sich die Länder inhaltlich möglicherweise auf keine so hohe Investitionsverpflichtung einigen könnten, wie sie auf der Bundesebene mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz eingeführt werden soll, wäre auch das kein tragfähiges Argument für die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung. Einigten sich die Länder auf geringere Quoten oder weniger beziehungsweise weniger strenge Subquoten, etwa um die angespannte wirtschaftliche Lage der privaten Fernsehsender nicht weiter zu verschärfen, drohte damit allein ebenfalls noch kein Auseinanderfallen der Rechts- oder Wirtschaftseinheit. Vielmehr wäre diese Einheit auch bei einer milderen Regelung gewahrt, solange es sich um eine einheitliche Regelung handelt. Gleiches gilt, wenn die Länder die Investitionsverpflichtung überhaupt nicht einführen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar betont, dass der Hauptzweck des Art. 72 Abs. 2 GG darin besteht, „den Ländern eigenständige Kompetenzräume für partikular-differenzierte Regelungen zu eröffnen“ und „nicht bundeseinheitliche Bundes- von bundeseinheitlicher Ländergesetzgebung abzugrenzen“.⁹⁵ Auch das steht einem Vorrang der Landesgesetzgebung in diesem Fall allerdings nicht entgegen. Denn auch wenn man die Erwägung des Bundesverfassungsgerichts teilt, dass

⁹³ *Ann-Katrin Kaufhold*, Investitionsverpflichtung von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf und Rechterückbehalt von Filmherstellern, S. 40 – wobei das „unsinnig“ eine Formulierung aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgreift.

⁹⁴ Vgl. zu diesem Argument für Bereiche außerhalb des kooperativen Föderalismus im Rundfunksektor BVerfGE 111, 226 (254) – Juniorprofessor; 106, 62 (150) – Altenpflegegesetz.

⁹⁵ BVerfGE 106, 62 (150) – Altenpflegegesetz.

Art. 72 Abs. 2 GG vor allem den notwendigen Raum für divergierende Regelungen im Bundesstaat erhalten soll,⁹⁶ wird man die Erforderlichkeitsprüfung des Art. 72 Abs. 2 GG in bestimmten Fällen doch anschärfen und damit einer koordinierte Ländergesetzgebung den Vorrang sichern müssen: Nämlich dann, wenn es gerade nicht allein um die Vorzüge partikular-differenzierter Lösungen geht, sondern die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder in besonderem Maße auch der vertikalen Gewaltengliederung dienen, die ein Grundpfeiler des föderalen Bundesstaates unter dem Grundgesetz bildet.

So liegen die Dinge hier. Gerade im Medienbereich soll die Gesetzgebungskompetenz der Länder auch und gerade die Dekonzentration staatlicher Macht ins Werk setzen. Statt dem Bund die Möglichkeit zu geben, die Medien im Interesse medienexterner Zwecke zentral zu steuern, haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes – insbesondere auch auf Drängen der Alliierten – die Gesetzgebungskompetenz für den Mediensektor ganz bewusst den Ländern übertragen. Solange der Bund einen Gegenstand regelt, der vollständig dem Recht der Wirtschaft im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG unterfällt, ist dieser Aspekt nicht unbedingt entscheidend. Berührt eine bundesgesetzliche Regelung aber zugleich auch die Medienrechtskompetenz der Länder, spricht angesichts der besonderen Bedeutung der vertikalen Gewaltenteilung im Bundesstaat alles dafür, der koordinierten Gesetzgebung der Länder den Vorzug zu gewähren, um den Eingriff in die Länderkompetenz so gering wie möglich⁹⁷ zu halten.

c) Fazit

Wie oben bereits dargestellt, spricht nichts dafür, dass sich der Bund für die gesetzliche Einführung auf den Kompetenztitel für das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) stützen kann. Es handelt sich um eine medienrechtliche Regelung, für die die Länder die ausschließliche Gesetzgebungshoheit innehaben. Aber auch wenn man dies anders sähe und die Regelung im Schwerpunkt als eine

⁹⁶ Zustimmend etwa auch *Arnd Uhle*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 72, Rdnr. 170.

⁹⁷ Allgemein zum Verständnis des Erforderlichkeitskriteriums in Art. 72 Abs. 2 GG als Verpflichtung auf den geringstmöglichen Eingriff *Arnd Uhle*, in: Klaus Stern/Helge Sodan/Markus Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Bd. II, § 42, Rdnr. 92.

wirtschaftsgestaltende betrachtete, wäre eine bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG.

Und selbst wenn man die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung für begründbar hielt, bliebe es gleichwohl bei der Unzuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Denn auch dieser Umstand könnte über die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht hinweghelfen. Art. 72 Abs. 2 GG ist kein eigenständiger Kompetenztitel, sondern eine zusätzliche Schranke der Kompetenzinanspruchnahme.⁹⁸ Fehlt es dem Bund an einem Kompetenztitel, weil er sich – wie hier – nicht auf einen Kompetenztitel für die konkurrierende Gesetzgebung stützen kann, wird dies auch nicht durch ein positives Testat im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG geheilt.

5. Unverhandelbare Kompetenzaufteilung

Die Unzuständigkeit des Bundesgesetzgebers lässt sich schließlich auch nicht auf politischem Wege umgehen. Zwar sind die Länder möglicherweise gar nicht unglücklich, wenn der Bund die Einführung einer Investitionsverpflichtung rechtspolitisch schultert. Sie könnten im Gegenzug für ein Stillhalten in der Kompetenzfrage dem Bund möglicherweise eine Kompensation der Steuerausfälle abringen, die die Länder bei dem ebenfalls geplanten steuerlichen Anreizmodell nach dem Filmförderungszulagengesetz grundsätzlich mittragen müssen. Und im Gegenzug für ein Stillhalten in der Kompetenzfrage könnten sie außerdem auch darauf drängen, dass die Mediatheken der öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehsender vielleicht auch noch von der Investitionsverpflichtung ausgenommen werden. Jedenfalls ist es im politischen Prozess bereits gelungen, das lineare Fernsehen aus dem Kreis der Verpflichtungsadressaten heraus zu verhandeln, anders als der Bund dies ausweislich des Eckpunktepapiers zur Investitionsverpflichtung ursprünglich beabsichtigt hatte.⁹⁹ Auch könnten die Länder erreichen wollen, dass nicht nur die Filmabgabe, sondern auch die Beiträge ihrer Heimatsender zu den regionalen

⁹⁸ Arnd Uhle, in Klaus Stern/Helge Sodan/Markus Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Bd. II, § 42, Rdnr. 83.

⁹⁹ Entwurf: Eckpunktepapier Investitionsverpflichtung, Stand 28.09.2023; zuvor bereits: Rede von Staatsministerin für Kultur und Medien, Claudia Roth MdB, anlässlich einer Gesprächsrunde zur Reform der Filmförderung am 12. September 2023, S. 4 f.

Filmfördereinrichtungen auf die Investitionsverpflichtung für anrechenbar erklärt werden.

Doch ein erklärter oder stillschweigender Verzicht der Länder auf ihre Gesetzgebungskompetenz wäre verfassungsrechtlich von vornherein unerheblich. Die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen steht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zur Disposition von Bund und Ländern.¹⁰⁰ Auch durch einen Verzicht der jeweils anderen Ebene im föderalen Bundestaat oder durch politische Übereinkunft¹⁰¹ können die Gesetzgebungskompetenzen nicht neu kartografiert werden. Sie sind unter dem Grundgesetz vielmehr „unverfügbar“.¹⁰²

6. Ergebnis

Dem Bund fehlt im Ergebnis daher unter jedem Gesichtspunkt die Kompetenz für die gesetzliche Einführung einer Investitionsverpflichtung für audiovisuelle Mediendienste. Es mangelt an einem einschlägigen Kompetenztitel des Bundes, insbesondere lässt sich die Regelung nicht auf das Recht der Wirtschaft nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG stützen. Eine bundesgesetzliche Regelung wäre darüber hinaus auch nicht erforderlich im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG. Ein etwaiger Verzicht der Länder auf die Ausübung ihrer Gesetzgebungskompetenz wäre unter dem Grundgesetz von vornherein unerheblich.

¹⁰⁰ BVerfGE 1, 14 (35) – Südweststaat; 4, 115 (139) – Besoldungsgesetz von Nordrhein-Westfalen; 32, 145 (156); 61, 1 (39) - Wahlkampf; 119, 331 (364 f.) – Hartz IV-Arbeitsgemeinschaften; 145, 171 (191) – Kernbrennstoffsteuergesetz; 157, 223 (255) – Berliner Mietendeckel; *Arnd Uhle*, in: Klaus Stern/Helge Sodan/Markus Möstl (Hrsg.), *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund*, Band III, § 42, Rdnr. 25.

¹⁰¹ Es handelt sich vorliegend auch nicht um einen Fall eines Nebeneinanders von Bund- und Länderkompetenz, das nach einer Abstimmung verlangte, wie dies etwa im Jugendmedienschutz mit mehr oder weniger Erfolg versucht worden ist.

¹⁰² BVerfGE 1, 14 (35) – Südweststaat; 61, 1 (39) – Wahlkampf; 137, 108 (147 f.) – Art. 91e GG; 145, 171 (191) – Kernbrennstoffsteuergesetz.

II. Rechteteilung

Fraglich ist, ob für die in § 6 des Investitionsverpflichtungsgesetzes vorgesehene Regelung über die Rechteteilung etwas anderes gelten kann.

1. Keine Zuordnung zum Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG)

Soweit zum Teil erwogen wird, dass die gesetzliche Einführung einer Rechteteilung für audiovisuelle Werke derart eng mit einer auf den Kompetenztitel für das Recht der Wirtschaft gestützten Investitionsverpflichtung verwoben sei, dass sie von diesem Titel miterfasst werde,¹⁰³ so ist dieser Weg verfassungsrechtlich von vornherein versperrt. Die gesetzliche Anordnung einer Rechteteilung ist erstens eine ganz eigenständige Regelung, die die Investitionsverpflichtung weder notwendig voraussetzt noch mit ihr derart eng verwoben ist, dass sie lediglich eine untergeordnete Teilregelung ohne nennenswerten eigenen Regelungsgehalt wäre.¹⁰⁴ Und zweitens scheidet eine auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gestützte Mitregelung auch schon deshalb aus, weil der Bund sich für die Investitionsverpflichtung, wie soeben dargelegt, auf diesen Kompetenztitel gar nicht berufen kann.

2. Keine Zuordnung zum Urheberrecht (Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG)

a) Einführung

Deutlich näherliegend erscheint es auf den ersten Blick, die gesetzliche Vorgaben zur Rechteteilung auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Urheberrecht (Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG) zu stützen.¹⁰⁵ Denn das Urheberrecht im Sinne dieser Norm schützt auch die Urheber filmischer Werke in ihrem Verhältnis zum

¹⁰³ Vgl. dazu *Ann-Katrin Kaufhold*, Investitionsverpflichtung von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf, S. 34; *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 102 ff.

¹⁰⁴ Vgl. auch *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 102 f.

¹⁰⁵ Dafür *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 101; *Ann-Katrin Kaufhold*, Investitionsverpflichtung von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf und Rechterückbehalt von Filmherstellern, S. 35.

Werk und seiner Nutzung.¹⁰⁶ Insbesondere scheint die Vorgabe über eine Rechte-
teilung lediglich die bereits bestehenden §§ 19a und 20 UrhG zu modifizieren und
sich damit thematisch im Rahmen des Kompetenztitels für das Urheberrecht zu
bewegen.

Doch auch diese Zuordnung ist verfassungsrechtlich nicht begründbar. Eine gesetz-
liche Regelung zur Rechte-
teilung hat einen so engen und so intensiven Bezug zum
Rundfunkrecht, dass auf diesem Gegenstandsbereich jedenfalls der Regelungs-
schwerpunkt liegt und nach der oben dargestellten Schwerpunkt-Rechtsprechung
des Bundesverfassungsgerichts folglich die Länder die ausschließliche Gesetzge-
bungshoheit haben. Dafür sprechen vor allem zwei gewichtige Gründe.

b) Spezifisch rundfunkrechtlicher Adressatenkreis

Zum einen richtet sich die Vorgabe zur Rechte-
teilung in § 6 InvestVG-E ausschließ-
lich an die Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf. Der Gesetzgeber stellt
mit anderen Worten also keine allgemeine urheberrechtliche Regelung für eine
bestimmte Werkklasse auf, sondern er erlässt eine Spezialnorm für audiovisuelle
Mediendienste auf Abruf im Anwendungsbereich der Rundfunkfreiheit. Wie das
Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung betont, ist für die kompeten-
zielle Zuordnung zu einem Gegenstandsbereich aber gerade auch der spezifi-
sche Adressatenkreis einer gesetzlichen Regelung entscheidend.¹⁰⁷

c) Im Schwerpunkt rundfunkrechtlicher Gegenstandsbereich

Zum anderen und vor allem greift die Rechte-
teilung aber auch erheblich in die An-
gebotsautonomie der Videoabrufdienste ein, die im inneren Kreis des Rundfunk-
rechts und damit im Bereich der Ländergesetzgebungskompetenz liegt.

Indem die gesetzliche vorgeschriebene Rechte-
teilung in § 6 InvestVG-E das Recht
der öffentlichen Zugänglichmachung und das Senderecht zeitlich begrenzen, ent-
scheiden sie unmittelbar darüber, in welchem Zeitraum ein Werk längstens im Ka-
talog der Anbieter verfügbar ist.¹⁰⁸ Die Angebotsautonomie im Sinne des

¹⁰⁶ Markus Heintzen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Art. 73,
Rdnr. 89.

¹⁰⁷ Siehe etwa BVerfGE 7, 29 (44) – Pressedelikte; 157, 223 (262 f.) – Berliner Mietendeckel.

¹⁰⁸ Das im Ergebnis einräumend auch Ann-Katrin Kaufhold, Investitionsverpflichtung von Anbie-
tern audiovisueller Mediendienste auf Abruf und Rechterückbehalt von Filmherstellern, S. 48.

Rundfunkrechts umfasst aber nicht nur die redaktionelle Entscheidung darüber, welche Werke in das Angebot aufgenommen werden, sondern nicht weniger auch die Entscheidung darüber, wie lange die Werke im jeweiligen Angebot verbleiben. Auch diese Entscheidung ist eine redaktionelle Entscheidung und sie ist publizistisch relevant.

Doch nicht nur das. Wenn den betroffenen Mediendiensten die genannten Rechte nur für eine Höchstdauer von maximal fünf Jahren rechtlich zustehen, wie es derzeit geplant ist, dann hat dies auch unvermeidlich Auswirkungen auf den Inhalt und die Gestaltung der einzelnen Werke, die die Anbieter in ihre Kataloge aufnehmen. Es geht beim Rechterückbehalt nicht nur im ökonomischen Sinne um eine Verdünnung der Verfügungsrechte an den Werken zu Lasten der Anbieter von Videoabrufdiensten. Wenn die Anbieter in audiovisuelle Werke investieren müssen, sie diese Werke aber nur für einige wenige Jahre nutzen können, dann müssen sie auch die Investitionen an diesen rechtlichen Rahmenbedingungen anpassen.

Tragen die Mediendienste im Rahmen der Vollfinanzierung weiterhin allein das vollständige Risiko für den Erfolg eines Werks, können aber von den Früchten der Investition nur noch innerhalb einer begrenzten Zeitspanne profitieren, dann werden sie bei einzelnen Werken nicht mehr gleichermaßen hohe Investitionssummen stemmen können. Leiden werden darunter insbesondere die aufwändigen, großen Produktionen mit hohem künstlerischem Anspruch. Wer plant, ein Haus zu bauen, dieses Haus aber nur für einige Jahre bewohnen darf, der wird weniger und anders investieren, als wenn er dort sein ganzes Leben verbringen kann. Er wird nicht gleichermaßen darauf achten, dass das neue Heim wirklich langlebig ist; er wird für die wenigen Jahren an einer extravaganten und aufwändigen Innen- und Außenarchitektur sparen, hochwertige Materialien nur zurückhaltend einsetzen, keine teuren Einbauten vorsehen und auch das Grundstück nicht mit allzu großem Aufwand gestalten. Nicht anders liegen die Dinge aber auch bei audiovisuellen Werken. Auch hier wird die Beschränkung der Nutzungszeit die Produktionen deutlich beeinflussen. Die VoD-Anbieter werden bei besonders riskanten oder begehrten Inhalten zurückhaltend sein. Sie werden die Investitionen für das Set nach Möglichkeit ebenso kürzen wie für die Filmmusik. Sie werden bei der Finanzierung der Drehtage sparen, beim Cast, bei den Drehorten, den Kostümen, der Zahl der Komparsen und dergleichen mehr. Damit hat ein gesetzlicher Rechterückbehalt aber direkte und merkliche Folgewirkungen für die einzelnen Werke, die in das Programm der Anbieter aufgenommen werden. Auch insoweit bewegt sich der

Gesetzgeber mit einer Regelung der Rechteteilung im Kernbereich der Angebotsautonomie der audiovisuellen Mediendienste, die dem Rundfunkrecht zuzurechnen ist.

Nicht anders stellt sich die Lage dar, wenn die Medienanbieter von der alleinigen Übernahme der Finanzierung Abstand nehmen, weil sie nur noch einen deutlich begrenzten Anteil an den Verwertungsmöglichkeiten erwerben. Denn dann ist ausgesprochen fraglich, ob und mit wem sie überhaupt Kofinanzierungen realisieren können, weil dazu gerade bei teuren und damit in aller Regel auch sehr risikoreichen Projekten, nur wenige, hinreichend finanzstarke Partner in der Lage, die auch einen Misserfolg wirtschaftlich verkraften können.¹⁰⁹

Überdies definiert die Regelung über die Rechteteilung letztlich auch die Rolle der Mediendienste neu. Sie werden auf die Rolle temporärer Distributoren audiovisueller Werke reduziert, weil die Inhalte auch oder zu einem späteren Zeitpunkt woanders zu sehen sind. Das ist eine sehr instrumentelle Sicht der Rolle der Mediendienste, die im Lichte der Rundfunkfreiheit gerade nicht bloße Weitervermittler audiovisueller Werke sind, sondern auch eigenständig Inhalte generieren sollen.

Für eine schwerpunktmäßig das Rundfunkrecht betreffende Regelung spricht schließlich auch, dass der Rechterückbehalt der Produzenten aufgrund dieses Einflusses auf das Angebot auch in besonderem Maße die Finanzierung der

¹⁰⁹ Vgl. hierzu etwa das Interview mit dem Regisseur von „Im Westen nichts Neues“ zu der Frage, warum der Film nicht unter Beteiligung von ARD und ZDF möglich war: <https://www.sueddeutsche.de/medien/edward-berger-im-westen-nichts-neues-oeffentlich-rechtliche-ard-zdf-netflix-1.582843>. Bestätigt wurde dies kurz darauf durch den Chef der ARD-zugehörigen Detego, Thomas Schreiber, im Interview mit Blickpunkt Film (<https://www.blickpunktfilm.de/kino/reaktion-auf-edward-berger-degeto-chef-thomas-schreiber-der-film-war-als-kinoko-international-nicht-finanzierbar-8277c8fb8d843fdd60a99fa7f4cf1531>), der auf die Frage, ob der in der Presse vermittelte Eindruck, ARD und ZDF hätten versäumt, an einem Oscar-Gewinner maßgeblich beteiligt zu sein, antwortete: „So zumindest wurde das Interview in der Presse kommentiert. Richtig aber ist, dass die Detego ein wettbewerbsfähiges Angebot im siebenstelligen Bereich abgegeben hat, und zwar nach Vorstellung des Projektes und sofortiger Drehbuchlektüre auf der Berlinale 2020. Wir haben uns mit mehreren Filmverleihern beraten und letztlich ein kombiniertes Angebot gemacht. Diese intensiven Gespräche mit der Produktionsfirma Amusement Park gingen über Monate. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass das Budget mit den kolportierten 20 Millionen US-Dollar verhältnismäßig hoch war und der Weltvertrieb trotz intensiven Gesprächen nicht die für die Produktion notwendigen Summen aus dem Rest der Welt durch Prebuys sichern konnte. Da erscheint Netflix als Partner mit im übertragenen Sinn „einem Scheck, der alles finanziert“ nachvollziehbar leichter. Es war also kein Versäumnis. Der Film war als Kinokoproduktion international nicht finanzierbar und somit gab es die Möglichkeit einer Beteiligung nicht.“

Videoabrufdienste betrifft.¹¹⁰ Denn auch die Finanzierung des Rundfunks gehört zur Rundfunkfreiheit und unterfällt nach der ständigen Rundfunkrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts somit der ausschließlichen Gesetzgebungshoheit der Länder.¹¹¹ Müssen besonders attraktive Inhalte, die wegen ihres durchschlagenden Erfolges nicht selten zur DNA eines Anbieters gehören, nach einer bestimmten Zeit aus dem Angebot entfernt werden, und besonders aufwändige Produktionen aufgrund der neuen Risikoverteilung im Rahmen der Investitionsverpflichtung deutlich weniger realisiert werden können, dann hat dies erhebliche Rückwirkungen auf die Zahlungsbereitschaft der Rezipientinnen und Rezipienten¹¹² und damit auf die Finanzierung solcher Mediendienste. Dies gilt nicht zuletzt auch mit Blick darauf, dass erfolgreiche Inhalte nach Auslaufen der Verwertungsfrist an anderen Stellen und möglicherweise sogar im werbefinanzierte Free-TV oder im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und damit für sie kostenlos zu sehen sind. Damit verlieren sie aber ihren für die Refinanzierung des Angebots bedeutsamen Exklusivstatus.

d) Ergebnis

All dies zeigt, dass es sich bei der Rechtereilung nicht lediglich um eine urheberrechtliche Normierung in der äußeren Umlaufbahn des Medienrechts handelt. Auch hier greift der Bundesgesetzgeber mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz vielmehr weit in den inneren Bereich des Medienrechts über. Auch bei dieser gesetzlichen Regelung verfügt der Bund im Ergebnis daher nicht über die erforderliche Gesetzgebungskompetenz. Weil eine solche Regelung im Schwerpunkt rundfunkrechtlicher Natur ist, liegt die Gesetzgebungskompetenz auch insoweit bei den Ländern.

¹¹⁰ Siehe dazu auch noch eingehender im Rahmen der grundrechtlichen Prüfung unten in Abschnitt D II 2 c.

¹¹¹ Vgl. nur BVerfGE 158, 389 ff. – Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung.

¹¹² Zur Bedeutung des Angebots für die Rezipientinnen und Rezipienten ausführlicher unter D III.

D) Vereinbarkeit mit Grundrechten

I. Die Grundrechte des Grundgesetzes als Maßstab

Die nachfolgende grundrechtliche Analyse des Investitionsverpflichtungsgesetzes legt als Maßstab die Grundrechte des Grundgesetzes zugrunde. Der Bundesgesetzgeber rekurriert im Rahmen der Gesetzesbegründung zwar auf die in Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL erwähnte Möglichkeit der Mitgliedstaaten, auch Anbietern audiovisueller Mediendienste aus anderen Mitgliedstaaten Direktinvestitionen in europäische Werke vorzuschreiben, sodass sich die Regelungen zur Investitionsverpflichtung im Anwendungsbereich des Europarechts bewegen.¹¹³ Das Bundesverfassungsgericht misst eine nationale Regelung allerdings gleichwohl vorrangig am Maßstab der deutschen Grundrechte, wenn und soweit das Unionsrecht das nationale Recht nicht weitestgehend determiniert,¹¹⁴ sondern den Mitgliedstaaten Spielräume eröffnet und auf die unterschiedlichen grundrechtlichen Schutzniveaus Rücksicht nimmt.¹¹⁵

So liegen die Dinge hier. Die AVMD-Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten ganz frei, ob sie finanzielle Verpflichtungen wie etwa Investitionspflichten oder Abgaben an Fonds überhaupt einführen möchten oder nicht. Eine Pflicht dazu besteht nicht. Der eigentliche normative Kerngehalt des Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL besteht in einer partiellen Ausnahme vom Herkunftslandprinzip; darauf wird später noch einzugehen sein.¹¹⁶ Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus auch frei entscheiden, wie sie etwaige Investitionspflichten im Einzelnen positiv ausgestalten.¹¹⁷ Die Richtlinien stellt lediglich in negativer Hinsicht Grenzen der Ausgestaltungsgestaltungsfreiheit auf und verlangt etwa in Art. 13 Abs. 2 AVMD-RIL, dass die Beiträge, zu

¹¹³ Bei der Rechteteilung ist dies hingegen nicht der Fall, dazu näher unter E III.

¹¹⁴ In einem solchen Fall europarechtlicher Determinierung bildet sowohl nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. nur Urt. v. 10.07.2014, C-198/13 (Hernández), ECLI:EU:C:2014:2055, Rn. 37) als auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. nur BVerfGE 152, 216 (223 f.) – Recht auf Vergessen II) grundsätzlich die Grundrechtecharta der Union den Maßstab.

¹¹⁵ BVerfGE 152, 152 (169 f.) – Recht auf Vergessen I.

¹¹⁶ E II 1.

¹¹⁷ Zu den europarechtlichen Grenzen der Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten näher unter E II 2.

denen die Anbieter von einem Mitgliedstaat verpflichtet werden, „verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein müssen“¹¹⁸

Das deutsche Verfassungsrecht ist daher hier vorrangig anwendbar.¹¹⁹ Die Grundrechte der Grundrechtscharta der Union sind im Rahmen der Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes grundsätzlich mit zu berücksichtigen,¹²⁰ um den unionalen Grundrechtsschutz auf diese Weise normativ mit einzubinden. Die Grundrechtscharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet in unserem Kontext allerdings grundsätzlich kein höheres Schutzniveau als die Grundrechte des Grundgesetzes.¹²¹

Die Untersuchung nimmt im Folgenden zunächst die Grundrechte der Anbieter audiovisueller Mediendienste in den Blick, die die unmittelbaren Verpflichtungsadressaten des Gesetzes sind (II.). Dabei konzentriert sie sich auf die privaten Anbieter audiovisueller Mediendienste; die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können wegen ihrer rechtlichen Sondersituation ausgeklammert werden. Da das Investitionsverpflichtungsgesetz nicht allein die VoD-Anbieter, sondern auch die Mediennutzerinnen und Mediennutzer beeinträchtigt, muss sich das Investitionsverpflichtungsgesetz auch vor ihren Grundrechten rechtfertigen lassen (III.). Der letzte Abschnitt fasst die Ergebnisse zusammen (IV.).

II. Grundrechte der privaten Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf

Das Investitionsverpflichtungsgesetz berührt verschiedene Freiheitsrechte der privaten Medienanbieter (1.). Die Instrumente greifen tief in die Schutzbereiche dieser Grundrechte ein (2.). Dass das Gesetz mit Blick auf die Eingriffe in die Rundfunkfreiheit den Anforderungen an ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5

¹¹⁸ So im Ergebnis auch *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 116 f. Zu weiteren Einschränkungen siehe unten E II 2.

¹¹⁹ So zu Recht auch *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 118.

¹²⁰ BVerfGE 152, 152 (169 f.) – Recht auf Vergessen I.

¹²¹ So im Ergebnis auch *Ann-Katrin Kaufhold*, Investitionsverpflichtung von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf und Rechterückbehalt von Filmherstellern, S. 44.

Abs 2 GG genügt, mag man noch bejahen (3.). Der legitime Zweck des Gesetzes (4.) lässt sich durch die vorgesehenen Instrumente allerdings nicht befördern; sie sind zur Zielerreichung ungeeignet (5.). Die Eingriffe in die Freiheitsrechte sind in Art und Ausmaß auch nicht erforderlich (6.). Es fehlt an der für eine staatlichen Indienstnahme verfassungsrechtlich vorausgesetzten hinreichenden Verantwortungsnahe der VoD-Anbieter (7.). Der Gesetzgeber legt den Betroffenen überdies unangemessene finanzielle Sonderlasten auf; und auch ansonsten stehen die tiefgreifenden Grundrechtseingriffe mit dem verfolgten Zweck in keinem angemessenen Verhältnis (8.). Der Gesetzgeber verletzt mit dem eingeschränkten Adressatenkreis schließlich auch den allgemeinen Gleichheitssatz (9.). Das Investitionsverpflichtungsgesetz ist mit den Grundrechten der VoD-Anbieter insgesamt nicht vereinbar (10.).

1. Anwendbare Freiheitsrechte der Medien- und Wirtschaftsverfassung

Als freiheitsrechtliche Maßstäbe sind in unserem Kontext die Rundfunkfreiheit (a), die unternehmerische Freiheit (b) und die Eigentumsfreiheit (c) in den Blick zu nehmen. Die vom Investitionsverpflichtungsgesetz betroffenen Unternehmen sind auch Träger dieser Grundrechte (d).

a) Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG

Dass private Fernsehanbieter Rundfunk im Sinne des verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriffs nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG veranstalten, ist unbestritten.¹²² Zum Rundfunk zählen aber gleichermaßen auch die Videoabrufdienste als rundfunkähnliche Telemediendienste. Dass bei ihnen die audiovisuellen Inhalte nicht linear ausgestrahlt werden, ist verfassungsrechtlich ebenso unerheblich wie die Distributionsform, die fehlende Einbindung in ein Programmschema oder die Ungleichzeitigkeit des Empfangs.¹²³ Denn auch die Angebote der Videoabrufdienste richten sich an die Allgemeinheit und sie haben erhebliche Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung.¹²⁴ Und darauf kommt es für die Zuordnung zum Schutzbereich der Rundfunkfreiheit letztlich an. In den Worten des Bundesverfassungsgerichts: „Der

¹²² BVerfGE 73, 118 (183) – 4. Rundfunkentscheidung.

¹²³ *Eva-Maria Michel*, ZUM 2009, 453 (454).

¹²⁴ Vgl. nur *Frederik Ferreau*, ZUM 2017, 632 (636).

Unterschied, dass Rundfunk für die Allgemeinheit bestimmt ist, während Sendungen auf Abruf an jeden Beliebigen übermittelt werden (...), wird schwerlich als bedeutsam betrachtet werden können. Das gleiche gilt für den weiteren Unterschied, dass ‚Rundfunk‘ nach der Legaldefinition des Landesmediengesetzes ‚zum gleichzeitigen Empfang‘ bestimmt ist, bei der rundfunkähnlichen Kommunikation der Zeitpunkt des Empfangs aber durch den Teilnehmer bestimmt werden kann. Kein Unterschied zwischen den als Rundfunk und ‚rundfunkähnliche Kommunikation‘ bezeichneten Sendungen besteht in den Punkten, die unter dem Blickwinkel des Art. 5 Abs. 1 GG allein entscheidend sein können.“¹²⁵ Jedenfalls, wenn der Angebotskatalog auf einer redaktionellen Auswahl der VoD-Anbieter beruht, wie dies bei den Mediatheken und Streamingdiensten regelmäßig der Fall ist,¹²⁶ unterfallen diese daher ebenfalls dem Schutzbereich der Rundfunkfreiheit.¹²⁷

Zum thematischen Schutzbereich der Rundfunkfreiheit gehört insbesondere die Freiheit, über das eigene mediale Angebot zu entscheiden.¹²⁸ Diese Freiheit bildet den Kerngehalt des subjektiven Abwehrrechts aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.¹²⁹ Ob man insoweit klassisch von Programmautonomie¹³⁰ oder mit Blick auf sämtliche audiovisuellen Mediendienstanbieter allgemeiner von einer Angebotsautonomie¹³¹

¹²⁵ BVerfGE 74, 297 (351 f.) – 5. Rundfunkentscheidung; vgl. auch BVerfGE 83, 238 (302) – 6. Rundfunkentscheidung.

¹²⁶ *Hubertus Gersdorf*, BayVBl. 2015, 625 (627).

¹²⁷ *Anna-Bettina Kaiser*, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. I, Art. 5 Abs. 1, Rdnr. 94; *Jürgen Kühling*, in: Hubertus Gersdorf/Boris P. Paal (Hrsg.), Informations- und Medienrecht, Art. 5 Abs. 1, Rdnr. 63; *Bernd Holznagel/Sarah Hartmann*, in: Thomas Hoeren/Ulrich Sieber/Bernd Holznagel (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht, Teil 3, Rdnr. 78; *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Medienabrufdienste in Deutschland, S. 124; *Christoph Degenhart*, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5 Abs. 1 und 2, Rdnr. 195 ff.; *Eva-Maria Michel*, ZUM 2009, 453 (454).

¹²⁸ BVerfGE 90, 60 (88) – 8. Rundfunkentscheidung; *Christoph Grabenwarter*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 GG, Rdnr. 736; *Herbert Bethge*, in: Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 5, Rdnr. 108; *Karl-E. Hain*, in: Gerald Spindler/Fabian Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, Abschnitt C, Rdnr. 53.

¹²⁹ *Christoph Degenhart*, ZUM 2011, 375 (375).

¹³⁰ BVerfGE 59, 231 (259) – Freier Mitarbeiter; 114, 371 (389) – Landesmediengesetz Bayern; 119, 181 (218) – Rundfunkgebühren; *Herbert Bethge*, in: Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 5, Rdnr. 108; *Christoph Degenhart*, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5 Abs. 1 und 2, Rdnr. 324.

¹³¹ *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 124 et passim spricht in ähnlicher Weise von der „Angebotsgestaltungsfreiheit“.

spricht, ist letztlich eine terminologische Frage, aus der sich keine Unterschiede im Grundrechtsschutz ableiten lassen. Die Programm- und Angebotsautonomie umfasst bei allen Anbietern insbesondere die Entscheidung über Inhalt und Form des medialen Angebots¹³² in seiner ganzen Breite, also unabhängig davon, ob die dargebotenen Werke unterhaltenden, informierenden oder kulturellen Gehalt haben. Diese von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG umhiegte Autonomie wird durch die geplanten Quotenvorgaben und die gesetzliche Pflicht zur Rechteteilung im Investitionsverpflichtungsgesetz berührt. Ebenso berühren die beiden gesetzlichen Instrumente die von der Rundfunkfreiheit gleichermaßen geschützte Finanzierung der Medienangebote.

b) Unternehmerische Freiheit, Art. 12 Abs. 1 GG

Da sich die publizistische und die ökonomische Dimension des Investitionsverpflichtungsgesetzes nicht voneinander trennen lassen,¹³³ betrifft das Gesetz grundsätzlich auch die unternehmerische Freiheit als Ausprägung der Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG. Die Investitionsverpflichtung und die Rechteteilung tangieren die Anbieter von Videoabrufdiensten in ihrer freien Entscheidung, in welche audiovisuellen Werke von welchen Anbietern sie investieren und wie die Rechte an diesen Werken zwischen ihnen und den Produzenten aufgeteilt werden. Da dies unmittelbare Rückwirkungen auf das Angebot hat, sind vom Investitionsverpflichtungsgesetz zugleich die Erwerbchancen der Anbieter betroffen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört schließlich auch die von der Rechteteilung tangierte Vertragsfreiheit im beruflichen Kontext zum Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG, der der allgemeinen Vertragsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG insoweit vorgeht.¹³⁴

Gleichwohl versteht sich nicht von selbst, ob und in welchem Umfang die unternehmerische Freiheit in unserem Kontext als zusätzlicher Maßstab anzulegen ist. Die Entscheidung hängt davon ab, in welchem Verhältnis die

¹³² BVerfGE 87, 181 (201) – 7. Rundfunkentscheidung.

¹³³ Nicht überzeugend die Trennung bei *Matthias Cornils*, Verfassungsfragen einer Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 123, wonach hinsichtlich der Investitionsfreiheit vornehmlich Art. 12 Abs. 1 GG betroffen sein soll und nur „etwaige inhaltsbezogene Folgewirkungen“ vornehmlich Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG tangieren. Vgl. zur Kritik an dieser künstlichen Unterscheidung zwischen der Investition in audiovisuelle Werke und dem medialen Angebot der VoD-Anbieter bereits oben C I 3 b.

¹³⁴ BVerfGE 116, 202 (221) – Tariftreueerklärung.

Unternehmensfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG zur Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG steht. Ist man der Ansicht, dass die Rundfunkfreiheit in ihrer individualfreiheitsrechtlichen Ausprägung die rundfunkunternehmerische Freiheit mitumfasst und ihr insoweit als *lex specialis* vorgeht,¹³⁵ ist die Investitionsverpflichtung allein am Maßstab des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zu messen. Aber auch wenn man davon ausgeht, dass die unternehmerische Freiheit und die Rundfunkfreiheit prinzipiell im Sinne einer Idealkonkurrenz kumulativ anwendbar sind,¹³⁶ bildet jedenfalls in unserem Kontext Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG den zentralen grundrechtlichen Maßstab. Denn auch nach diesem verbreiteten Verständnis konsumiert die Rundfunkveranstalterfreiheit die Unternehmensfreiheit jedenfalls dann, wenn es um Maßnahmen geht, bei der die berufsregelnden Vorgaben eine spezifisch rundfunkregelnde Tendenz hat,¹³⁷ wie das vorliegend der Fall ist. Sollten einzelne Teilaspekte nicht von der Rundfunkfreiheit umfasst sein, würde die unternehmerische Freiheit neben die Rundfunkfreiheit treten und den Grundrechtsschutz insoweit kompletieren.

Wegen der Untrennbarkeit der publizistischen und ökonomischen Dimension des Investitionsverpflichtungsgesetzes konzentriert sich die nachfolgende Untersuchung auf die Vereinbarkeit des Gesetzes mit der Rundfunkfreiheit, die wegen ihres normativen Gewichts und ihrer Schrankenregelung höhere Anforderungen an die Rechtfertigung staatlicher Grundrechtseingriffe stellt als die von Art. 12 Abs. 1 GG umhugte unternehmerische Freiheit.

c) Eigentumsfreiheit, Art. 14 Abs. 1 GG

Eines zusätzlichen Blicks bedarf darüber hinaus die von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentumsfreiheit. Als Schutzgegenstand kommt hier zunächst der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb in Betracht. Ob dieser den

¹³⁵ *Friedhelm Hufen*, Staatsrecht II: Grundrechte, § 28, Rdnr. 16; *Christoph Grabenwarter*, in: Dürrig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 5 Abs. 1, Rdnr. 735.

¹³⁶ *Helge Sodan*, in: Klaus Stern/Helge Sodan/Markus Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band IV, § 125, Rdnr. 130; *Martin Burgi*, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 12 Abs.1, Rdnr. 377; *Hans D. Jarass*, in: Hans D. Jarass/Bodo Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 5, Rdnr. 4.

¹³⁷ Vgl. etwa *Gerrit Manssen*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 12 Abs. 1, Rdnr. 280.

verfassungsrechtlichen Schutz der Eigentumsfreiheit genießt, wofür viel spricht,¹³⁸ hat das Bundesverfassungsgericht allerdings bis heute nicht endgültig entschieden.¹³⁹ Gerade bei den hier betroffenen Anbietern besteht zu einem solchen Schutz besonderer Anlass, weil ein nicht unerheblicher Anteil der Unternehmensinvestitionen, insbesondere bei den Streamingdiensten, in der Markteinführung und damit in Anfangsverlusten besteht.¹⁴⁰

Doch selbst wenn man den Eigentumsschutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes in seiner Gesamtheit verneinen wollte, kommt in unserem Kontext als Eigentumsgegenstand jedenfalls die Marke als eigentumsrechtlicher Schutzgegenstand in Betracht. Sie ist ein subjektives, vermögenswertes Recht, das nach dem Markengesetz als Vermögensgegenstand isoliert übertragen werden kann und ihrem Inhaber eine gegenüber jedermann wirkende Rechtsposition vermittelt.¹⁴¹ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Marke daher von den Schutzgegenständen der Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 GG umfasst.¹⁴²

Um in einer immer ausdifferenzierteren Medienlandschaft wettbewerbsfähig bestehen zu können, haben die Anbieter audiovisueller Medien auf Abruf ihre Angebote teilweise mit erheblichem Aufwand zu einer Marke ausgebaut. Und das gilt nicht nur mit Blick auf die Werbung. Insbesondere auch durch die Angebotsgestaltung verleihen sie ihren jeweiligen Medienbibliotheken bewusst ein ganz eigenes Profil, das die Rezipientinnen und Rezipienten wie einen Markenartikel wiedererkennen

¹³⁸ Vgl. etwa *Helge Sodan*, in: Klaus Stern/Helge Sodan/Markus Möstl (Hrsg.), *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund*, Band IV, § 126, Rdnr. 35; *Hans-Jürgen Papier/Fouod Shirvani*, in: Dürig/Herzog/Scholz, *Grundgesetz*, Art. 14, Rdnr. 200 ff.; und eingehend *Christoph Engel*, AöR 1993, 169 ff.

¹³⁹ Offengelassen etwa in BVerfGE 143, 246 (331 f.) – Atomausstieg; 155, 238 (274) – Windseege-
setz.

¹⁴⁰ Noch heute verzeichnen die meisten US-amerikanischen Streamingdienste Verluste, vgl. <https://www.hollywoodreporter.com/business/business-news/hollywoods-elusive-goal-streaming-profits-1235668620/>

¹⁴¹ Siehe Einordnung der Marke als Verfassungseigentum aus dem Schrifttum nur *Karl-Heinz Fezer*, in: ders. (Hrsg.), *Markenrecht*, Einleitung in das deutsche, europäische und internationale Marken- und Kennzeichenrecht, Rdnr. 52-54; *Bernd Grzeszick*, ZUM 2007, 344 (351); *Christoph Engel*, ZUM 2000, 345 (355).

¹⁴² BVerfGE 51, 193 (216) – Warenzeichenrecht; vgl. auch BVerfGE 78, 58 – Esslinger Neckarhalde II.

sollen.¹⁴³ In besonderer Weise trifft das auf die Streamingdienste zu, die auf Abonnementkunden angewiesen sind und angesichts des hohen Wettbewerbsdrucks¹⁴⁴ ihren Angeboten eine möglichst spezifische Farbe geben. Indem die Investitionsverpflichtung nach § 3 InvestVG-E das für die Markenprägung elementare Angebot der Anbieter maßgeblich mitsteuert, berührt das Gesetz damit auch den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG. Gleiches gilt aufgrund der oben bereits dargestellten Rückwirkungen auf das mediale Angebot¹⁴⁵ auch für die gesetzlichen Pflichten zur Rechtereilung, die § 6 InvestVG-E statuiert.

d) Grundrechtsträgerschaft

Die vom Investitionsverpflichtungsgesetz betroffenen Anbieter sind als juristische Personen schließlich auch Träger der genannten Freiheitsrechte im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG. Die Rundfunkfreiheit und die Eigentumsfreiheit sind ihrem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar. Und neben inländischen Anbietern sind vom personellen Schutzbereich der Grundrechte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁴⁶ jedenfalls auch diejenigen juristischen Personen umfasst, die über einen Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der EU verfügen, von dem aus sie das Angebot mit betreiben.¹⁴⁷ Diese Erstreckung der Grundrechtsberechtigung auf juristische Personen aus den Mitgliedstaaten der Union¹⁴⁸ ist aufgrund des Anwendungsvorrangs der Grundfreiheiten (Art. 26 Abs. 2 AEUV) und des allgemeinen Diskriminierungsverbots aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV) eine unhintergehbare Erweiterung des personellen Anwendungsbereichs des deutschen Grundrechtsschutzes.

¹⁴³ Vgl. *Christoph Engel*, ZUM 2000, 345 (349).

¹⁴⁴ *Jasmine Seidel/Thomas Zerres/Christopher Zerres*, Der Markt von Streamingdiensten in Deutschland, S. 65.

¹⁴⁵ Oben C II 2c.

¹⁴⁶ BVerfGE 129, 78 (98) – Anwendungserweiterung.

¹⁴⁷ *Jörn Lüdemann*, MMR 2019, 279 (281); *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 126 ff.

¹⁴⁸ Dass es wegen der kommunikationsfördernden Wirkung mitunter sogar geboten sein kann, auch ausländische Medienanbieter ohne entsprechenden Sitz in der Union als Grundrechtsträger im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG zu behandeln, wird in der jüngeren kommunikationsrechtlichen Literatur mit guten Gründen erwogen; vgl. mit Blick auf die soziale Netzwerke etwa *Tobias Gostomzyk*, in: *Martin Eifert/Tobias Gostomzyk* (Hrsg.), *Netzwerkrecht*, S. 109; *Albert Ingold*, in: *Martin Eifert/Tobias Gostomzyk* (Hrsg.), *Netzwerkrecht*, S. 125.

2. Eingriffe

Mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz greift der Staat auf ganz unterschiedliche Weise tief und mit erheblicher Streubreite in die genannten Freiheitsrechte ein.

a) Eingriffe in die Angebotsautonomie durch die Investitionsquoten

aa) Eingriffscharakter

Um zunächst mit dem generellen Eingriffscharakter der Investitionsquoten zu beginnen. Die Hauptquote in § 3 Abs. 1 und die Subquoten in § 3 Abs. 2 InvestVG-E zwingen die Anbieter von Videoabrufdiensten faktisch dazu, ihr Programm nicht allein an den eigenen Vorstellungen auszurichten, sondern in weitem Umfang auch an den gesetzlich vorgegebenen Quoten. Wie oben bereits eingehender dargestellt, macht es für den tatsächlichen Freiheitsraum eines Anbieters keinen Unterschied, ob der Staat ihm rechtlich vorschreibt, welche audiovisuellen Werke er für das Angebot zu beschaffen hat, oder welche Werke er im Angebot zu zeigen hat.¹⁴⁹ Bei diesen Regelungen handelt es sich auch nicht lediglich um mittelbar-faktische Grundrechtseingriffe.¹⁵⁰ Denn die Freiheitseinschränkungen sind nicht erst die Folge von Handlungen Dritter,¹⁵¹ wie dies etwa bei staatlichen Warnungen und Empfehlungen als den typischen Fällen eines mittelbar-faktischen Grundrechtseingriffs der Fall ist, sondern die Freiheitseinschränkungen für die Anbieter gehen vielmehr unmittelbar vom Investitionsverpflichtungsgesetz selbst aus.

Und nicht zuletzt stellen sich die gesetzlichen Beschränkungen der Angebotsautonomie auch nicht als eine Ausgestaltungsregelung im Sinne der bundesverfassungsgerichtlichen Sonderdogmatik der Rundfunkfreiheit dar. Abgesehen davon, dass sich in der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Anforderungen an die Rechtfertigung von Ausgestaltungsgesetzen den Anforderungen für Schrankengesetze merklich angenähert haben,¹⁵² handelt es sich bei den Investitionspflichten für audiovisuelle Mediendienste richtigerweise nicht um

¹⁴⁹ Siehe unter C I 1 c cc.

¹⁵⁰ So aber *Matthias Cornils*, Verfassungsfragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 133.

¹⁵¹ Zu dieser Konstellation und zum Begriff des mittelbaren Grundrechts vgl. nur *Jan Henrik Klement*, in: Klaus Stern/Helge Sodan/Markus Möstl (Hrsg.), Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Bd. III, § 80, Rdnr. 63 ff.

¹⁵² Näher *Matthias Cornils*, in: Klaus Stern/Helge Sodan/Markus Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band IV, § 120, Rdnr. 43.

Ausgestaltungen der Rundfunkfreiheit, sondern um Beschränkungen dieses Freiheitsrechts,¹⁵³ und damit um klassische Grundrechtseingriffe. Denn nicht alle Medienangebote, die dem Schutzbereich der Rundfunkfreiheit unterfallen, sind auch gleichermaßen der objektiv-rechtlichen Funktionsgewährleistung unterworfen, wie sie das Bundesverfassungsgericht entwickelt hat. Schon zwischen den öffentlich-rechtlichen Anstalten und den privaten Anbietern ist deutlich zu differenzieren.¹⁵⁴ Erst recht aber unterfallen nicht die Telemedienangebote der Videoabrufdienste als bloß rundfunkähnliche Medien der rundfunkrechtlichen Ausgestaltungsgesetzgebung.¹⁵⁵ Vielmehr sind Beschränkungen ihrer Angebotsautonomie als klassische Grundrechtseingriffe in die Rundfunkfreiheit zu behandeln.¹⁵⁶ Dafür spricht nicht zuletzt auch, dass die Investitionsverpflichtung und die Rechteteilung inhaltlich nicht unmittelbar die Rundfunkordnung ausgestalten sollen, sondern mit ihrem Primärziel der Wirtschaftsförderung im Gegenteil „rundfunkexternen Zwecken“ dienen.

bb) Durch die Hauptquote, § 3 Abs. 1 S. 1 InvestVG

Stellt man die Linse im nächsten Schritt schärfer und nimmt zunächst die konkrete Eingriffswirkung der Hauptinvestitionsquote nach § 3 Abs. 1 InvestVG-E in den Blick, so werden die Anbieter durch die gesetzliche Regelung faktisch dazu gezwungen, 20% ihres Vorjahresnettoumsatzes beziehungsweise ihres Vorjahresnettowerbeumsatzes in die Herstellung von und/oder den Erwerb von Rechten an europäischen audiovisuellen Werken zu investieren. Damit übertrifft die

¹⁵³ Siehe zur Differenzierung zwischen Ausgestaltung und Beschränkung der Rundfunkfreiheit nur *Karl-E. Hain*, in: Gerald Spindler/Fabian Schuster (Hrsg.), *Recht der elektronischen Medien*, Abschnitt C, Rdnr. 67 ff.

¹⁵⁴ Allgemein dazu *Christoph Degenhart*, in: *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, Art. 5 Abs. 1 und 2, Rdnr. 324, 330 f.; *Martin Bullinger*, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. VII, § 163, Rdnr. 113 ff.; *Matthias Cornils*, in: Klaus Stern/Helge Sodan/Markus Möstl (Hrsg.), *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund*, Band 4, § 120, Rdnr. 21; *Christoph Grabenwarter*, in: Dürig/Herzog/Scholz, *Grundgesetz-Kommentar*, Art. 5 Abs. 1 Abs. 2, Rdnr. 737, 745.

¹⁵⁵ *Karl-Heinz Ladeur*, *Medienfreiheitsrechte*, in: Marian Paschke/Wolfgang Berlit/Claus Meyer/Lars Kröner (Hrsg.), *Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht*, Abschn. 4, Rdnr. 79: „Für die Telemedien gelten inhaltlich eher die Prinzipien der sehr offenen Regulierung der Presse und der individuellen Meinungsfreiheit, auch wenn es sich um Rundfunk im weiteren Sinne handelt.“

¹⁵⁶ *Matthias Cornils*, *Verfassungsfragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland*, S. 133 f.; implizit auch *Ann-Katrin Kaufhold*, *Investitionsverpflichtung von Anbietern audiovisueller Mediendienste und Rechterückbehalt von Filmherstellern*, S. 48.

Investitionsverpflichtung in ihrem finanzwirksamen Volumen nicht nur um ein Vielfaches die Höhe der Filmabgabe nach dem Filmförderungsgesetz. Sondern die Hauptquote geht insbesondere auch deutlich über die bereits bestehende Katalogquote für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf in § 77 MStV, der § 13 Abs. 1 AVMD-RL umsetzt, hinaus und schränkt die von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützte Angebotsautonomie damit noch deutlich weitergehend ein.

§ 77 MStV schreibt zwar bereits heute vor, dass die Anbieter fernsehähnlicher Telemédien zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum in ihren Katalogen mindestens 30% europäische Werke vorhalten müssen. Die Investitionsverpflichtung nach § 3 Abs. 1 InvestVG-E übersteigt diese Quote allerdings gleich in mehrfacher Hinsicht. Denn die 20% der Investitionsverpflichtung beziehen sich gerade nicht allein auf das Katalogangebot, sondern auf den gesamten Vorjahresnettoumsatz beziehungsweise Vorjahresnettowerbeumsatz der Anbieter. Diese vollkommen andere Bezugsgröße macht für die in Rede stehenden Investitionssummen und der daraus folgenden Einschränkungen für die Angebotsautonomie einen erheblichen Unterschied, weil der gesamte Nettoumsatz selbstverständlich weitaus höher ist als das Budget, das den Medienanbietern für die Investition in neue Inhalte zur Verfügung steht.¹⁵⁷ Vom Umsatz müssen schließlich die Kosten für das Marketing, die Distributionskosten, die Kosten für Betriebsanlagen und das Personal sowie weitere fixe und variable Kosten abgezogen werden, sowie – im Idealfall¹⁵⁸ – ein Gewinn. Dass die Quote auf den Umsatz abstellt, hebt die Investitionssumme also auf ein ganz anderes Niveau.

Die Investitionsverpflichtung geht aber auch noch in zwei anderen Aspekten deutlich über die Katalogquote des § 77 MStV bzw. Art. 13 Abs. 1 AVMD-RL hinaus und schränkt die Angebotsautonomie damit noch einmal zusätzlich ein. Zum einen macht § 77 MStV keine Vorgaben darüber, wie hoch der Kapitaleinsatz sein muss, mit dem die Katalogquote erfüllt wird. Die Anbieter können die Quote also beispielsweise auch mit weniger kostspieligeren Produktionen erfüllen oder mit Zweit- oder Drittverwertungen audiovisueller Werke. Und zum anderen besteht auch ein gravierender Unterschied in den Zeitdimensionen der jeweiligen Pflichten. Die Katalogquote nach § 77 MStV schreibt den Anbietern nicht vor, dass sie

¹⁵⁷ Diesen zentralen Unterschied übergeht *Ann-Katrin Kaufhold*, Investitionsverpflichtungen von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf und Rechterückbehalt von Filmherstellern, S. 53.

¹⁵⁸ Viele Dienste machen bis heute Verluste, vgl. unten D II 2 c.

den Anteil europäischer Werke mit jährlich wechselnden Inhalten erfüllen müssen. Sie können diese Quote vielmehr auch mit solchen Werken erfüllen, die für mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte zum Abruf bereitstehen. Bei der Investitionsverpflichtung nach § 3 Abs. 1 InvestVG-E sieht das hingegen ganz anders aus. Diese Regelung verlangt von den Anbietern nunmehr, dass sie in *jedem Jahr* 20% ihres Vorjahresnettoumsatzes in europäische Werke investieren.

cc) Durch die Subquoten, § 3 Abs. 2 InvestVG-E

Vollständig wird das Bild der mit der Investitionsverpflichtung einhergehenden Freiheitseinschränkungen aber erst, wenn man auch die verpflichtenden Subquoten mit in den Blick nimmt, die die Angebotsautonomie noch zusätzlich in erheblicher Weise einengen. Während § 77 MStV keine weiteren Vorgaben über die Aufnahme europäischen Werken hinaus enthält, diktiert § 3 Abs. 2 InvestVG-E den Anbietern gleich vier weitere Quoten ins Pflichtenheft, die kumulativ zu erfüllen sind:

Die Videoabrufdienste müssen bei ihren Programminvestitionen erstens mindestens 60% jährlich in neue Werke investieren.¹⁵⁹ Das gilt selbst dann, wenn an den Märkten in einem Jahr wenig gute Geschichten bzw. ansprechende Drehbücher zur Verfügung stehen. Auch können die Anbieter nicht darauf reagieren, wenn die Zuschauer in einer Art Retro-Begeisterung lieber Werke aus früheren Zeiten sehen möchten, oder wenn die VoD-Anbieter mit einem spezifischen Angebot gerade für ältere Werke eine Nische füllen und durch den Verzicht auf neuere Produktionen auch einen niedrigeren Abonnement-Preis anbieten möchten, um auf diese Weise wettbewerbsfähig zu sein.

Die Anbieter werden zweitens verpflichtet, mindestens 70% audiovisuelle Werke aufzunehmen, die von unabhängigen Produzentinnen und Produzenten erstellt werden,¹⁶⁰ auch wenn sie bei diesen nicht gleichermaßen Einfluss auf die Filme und damit auf ihr eigenes mediales Angebot nehmen können, diese teurer sind oder nicht die gleiche Qualität bieten.

¹⁵⁹ § 3 Abs. 2 Nr. 1 InvestVG-E.

¹⁶⁰ § 3 Abs. 2 Nr. 4 InvestVG-E.

Außerdem müssen drittens mindestens 15% in Werke investiert werden, die für eine öffentliche Vorführung in Kinos bestimmt sind.¹⁶¹ Der Gesetzgeber schränkt also auch die Formatwahl ein, die für das eigene Angebot von besonderer Prägekraft sein kann. Besonders einschränkend kann diese Vorgabe wirken, wenn ein Dienst gar nicht primär Filme anbietet, sondern eher auf andere Formate wie Serien oder sogenannte Unscripted-Formate wie Unterhaltungs- oder Realityshows setzt. Dann kann eine auf die gesamte Investitionsverpflichtung über alle Formate und Genres hinweg bezogene Quote für Kinofilme nicht nur bedeuten, dass praktisch alle Filme zunächst über das Kino distribuiert werden müssen (also auch diejenigen, die eher als klassische Fernsehfilme konzipiert wurden), sondern dass möglicherweise auch der Formatmix eines Medienanbieters zu Lasten der anderen Formate umgestaltet werden müsste.

Und nicht zuletzt legt das Investitionsverpflichtungsgesetz den Anbietern viertens die Pflicht auf, bei ihren Investitionen mindestens 70% für solche Werke zu reservieren, die in deutscher Originalsprache hergestellt wurden oder werden.¹⁶²

Wie schwer all diese Eingriffe wiegen, lässt sich besonders deutlich an der letztgenannten Subquote für Werke in deutscher Originalsprache vermessen. Wenn mindestens 70% der Investitionssumme in original deutschsprachige Werke fließen müssen, wird das die Kataloge der Videoabrufdienste unabweislich verändern. Das gilt insbesondere für die international tätigen Dienste, die sich – deutlich stärker als die nationalen Fernsehveranstalter mit ihren Mediatheken – naturgemäß gerade nicht allein oder vornehmlich an ein nationales oder deutschsprachiges Publikum wenden. Sie müssen ihre Kataloge nach Maßgabe dieser Quote gegen ihre eigenen redaktionellen Entscheidungen über weite Strecken in Zukunft anders auslegen. Dieser erhebliche Eingriff in die Angebotsautonomie der Anbieter lässt sich auch nicht mit dem Hinweis relativieren, dass die Originalsprache für das Angebot weitgehend irrelevant sei. Zum einen ist selbstverständlich auch die Sprachwahl von der Angebotsautonomie geschützt, weil auch sie publizistische Relevanz hat. Und zum anderen lässt sich die Originalsprache einer Produktion auch nicht von der Kultur trennen, die mit dieser Originalsprache verbunden ist. Die deutsche Filmkultur unterscheidet sich beispielsweise erheblich von der italienischen, der

¹⁶¹ § 3 Abs. 2 Nr. 3 InvestVG-E.

¹⁶² § 3 Abs. 2 Nr. 2 InvestVG-E.

französischen, der chinesischen, der brasilianischen oder der US-amerikanischen Filmkultur.

Dieser Eingriff betrifft im Übrigen auch keineswegs allein das Angebot, das sich an Rezipientinnen und Rezipienten in Deutschland richtet. Die verpflichtende Deutschquote hat vielmehr auch Auswirkungen auf die Angebote, die die Streamingdienste ihren Rezipientinnen und Rezipienten in anderen Ländern dieser Welt unterbreiten. Weil die Streamingdienste es sich aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Ausrichtung nicht leisten können, ihr Angebot unbegrenzt für jeden Einzelstaat gesondert zu produzieren, werden sie die Werke nicht nur in den anderen deutschsprachigen Ländern in ihre Bibliotheken aufnehmen, sondern – womöglich noch in eigens synchronisierter Fassung – auch in weiteren Ländern innerhalb und außerhalb Europas, um die Quotenwerke zumindest halbwegs angemessen verwerten zu können. Auf diese Weise schränkt die deutsche Gesetzgebung im Ergebnis also auch die Angebotsautonomie im internationalen Kontext ein. Das mag im Sinne der Förderung der deutschen Filmwirtschaft sein; der faktisch angeordnete Kulturexport beschneidet die Angebotsfreiheit der Anbieter damit aber auch über das deutsche Hoheitsgebiet hinaus. Und selbst wenn sich die international agierenden Dienste entscheiden, ihre Medienangebote zunehmend nach Ländern zu parzellieren, hat das zur Folge, dass die Investitionen in Produktionen in einer anderen Originalsprache notwendig zurückgehen und daher auch insoweit die Programmautonomie beschnitten wird.

Besonders schwer wiegen all diese Übergriffe in die Angebotsautonomie schließlich angesichts des Umstandes, dass die geplanten Subquoten innerhalb der Hauptquote nicht alternativ zu erfüllen sind, sondern nach § 3 Abs. 2 InvestVG-E kumulativ Geltung beanspruchen. Statt ihr Angebot in einem sich beständig wandelnden Markt mit wechselnden Kundenwünschen und hoher Wettbewerbsintensität frei gestalten zu können, müssen die Anbieter ihre medialen Angebote also zunächst einmal an einem staatlich vorgegebenen Quotenbündel ausrichten.

b) Eingriffe in die Angebotsautonomie durch die Rechteteilung

Neben der Investitionsverpflichtung greift auch die in § 6 InvestVG-E statuierte Pflicht zur Rechteteilung tief in die Angebotsautonomie der Anbieter ein. Zum einen entscheidet der geplante Rechterückbehalt mit darüber, wie lange die Werke im Angebot vorgehalten werden und damit überhaupt Teil des Katalogs sein können, nämlich nach dem derzeit vorliegenden Entwurf höchstens fünf Jahre. Und

zum anderen kann ein erzwungener Rechterückbehalt auch Auswirkungen auf die Werke haben, in die die Mediendienste investieren: Entweder weil sich hohe Investitionen nicht gleichermaßen lohnen, als wenn die Anbieter die Rechte zeitlich uneingeschränkt erhalten, oder weil Vollfinanzierungen gerade von besonders risikoreichen Auftragsprojekten wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind. Davon war im Rahmen der Prüfung der Gesetzgebungskompetenz bereits ausführlicher die Rede.¹⁶³

c) Eingriffe in die Finanzierung des Medienangebots und die Erwerbchancen

Neben den Eingriffen in die Angebotsautonomie greift das Investitionsverpflichtungsgesetz aber auch tief in die Finanzierung des Medienangebots und die Erwerbchancen ein. Negativen Einfluss hat das Gesetz gleich in dreierlei Hinsicht:

Erstens können die Investitionsverpflichtung und die Rechtereilung das Angebot für die Rezipientinnen und Rezipienten deutlich unattraktiver machen. Diese leisten sich etwa ein zusätzliches Abonnement der internationalen Streamingdienste gerade auch deshalb, weil sie dort ein Angebot bekommen, das sie im frei zugänglichen deutschen Fernsehen einschließlich der Mediatheken nicht zu sehen bekommen; sei es, weil sie mit mehr internationaler Auswahl auf eine zusätzliche Vielfalt zugreifen können oder weil die Stoffe für die Rezipientinnen und Rezipienten interessanter sind, oder sei es, weil die internationalen Produktionen aufgrund ihres deutlich höheren Budgets für die Zielgruppe attraktivere Werke hervorbringen können. Darauf wird später bei der Analyse mit den Grundrechten der Rezipienten noch ausführlicher einzugehen sein.¹⁶⁴ Je mehr sich die Angebote zwischen den Medienanbietern aber angleichen, weil nunmehr auch die internationalen VoD-Anbieter vermehrt national produzierte Werke zeigen müssen, desto geringer wird die Zahlungsbereitschaft der Rezipientinnen und Rezipienten ausfallen, auf die die Abonnement-finanzierten audiovisuellen Mediendienste auf Abruf angewiesen sind. Nicht weniger entscheidend ist die Exklusivität und Attraktivität aber auch bei den transaktionsbezogenen Abrufdiensten oder den werbefinanzierten oder durch Werbung mitfinanzierten Angeboten. Auch bei ihnen sind diese beiden

¹⁶³ Oben C II 2 c.

¹⁶⁴ Unten D III.

Größen für die Zahlungsbereitschaft der Kundinnen und Kunden von entscheidender Bedeutung.

Zweitens schränken die Vorgaben des Investitionsgesetzes die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Inhalte ein. Das gilt in besonderer Weise für die Subquote für Werke in deutscher Originalsprache. Gerade bei den internationalen Videoabrufdiensten besteht das Angebot aus international vermarktbareren Angeboten. Je mehr der Gesetzgeber diese internationale Vermarktbarkeit aber beschränkt, desto schwieriger wird es für die Dienste, die audiovisuellen Werke auf den globalen Märkten zu platzieren beziehungsweise zu refinanzieren.

Der dritte Grund ist schließlich weniger offensichtlich, in seiner Eingriffswirkung für die Finanzierung aber umso gravierender. Indem das Investitionsverpflichtungsgesetz im Unterschied zur Katalogquote nach § 77 MStV nicht das Angebot zur Bezugsgröße nimmt, sondern den Jahresnettoumsatz der Anbieter, schnürt es die finanzielle Beweglichkeit der Unternehmen auf ungewöhnlich rigide Weise ein. Der Gesetzgeber nimmt den Anbietern mit der Pflicht zur Investition nämlich die Entscheidung darüber aus den Händen, ob und wieviel die Dienste überhaupt in einem Jahr investieren. Indem die Investitionsquote beim Umsatz ansetzt, nimmt sie insbesondere auch keine Rücksicht darauf, ob ein Anbieter im abgelaufenen Jahr Gewinn gemacht oder aber rote Zahlen geschrieben hat. Da eben gerade nicht der Gewinn, sondern allein der Vorjahresumsatz entscheidend ist, werden die Mediendienstanbieter also selbst dann zu Investitionen in Höhe von 20% ihres gesamten Vorjahresnettoumsatzes gezwungen, wenn sie Ausgaben für Inhalte in dieser Größenordnung überhaupt nicht wirtschaftlich verkraften können oder aber es betriebswirtschaftlich angezeigt wäre, in einem Jahr bei den Kosten für neue Inhalte zu sparen, etwa weil die Abbonnementzahlen zurückgehen oder die Werbewirtschaft sparen muss. Auch können die international agierenden Unternehmen in einem schwierigen wirtschaftlichen beziehungsweise konjunkturellen Fahrwasser, vor dem sie wie alle anderen Branchen ebenfalls nicht gefeit sind, nicht mehr kurzfristig das Ruder herumreißen und auf solche Werke setzen, die ein weltweites Publikum und damit Erfolg versprechen, sondern sie müssten auch in solchen Zeiten pflichtbewusst ihre Quoten nach dem Investitionsverpflichtungsgesetz erfüllen.¹⁶⁵

¹⁶⁵ Zur noch schwerwiegenderen Sanktion, den gesamten als Investition geschuldeten Beitrag in voller Höhe an den Staatshaushalt abführen zu müssen, siehe unter D II 6b bb (1.).

d) Eingriffe in die Marke als Eigentumsgegenstand

Sollte dieser Eingriff erdrosselnde Wirkung haben, läge insoweit auch ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit vor.¹⁶⁶ Ansonsten greifen die Investitionsverpflichtung und die Rechtereilungspflicht aber jedenfalls in das Recht an der eigenen Marke als Schutzgegenstand des Art. 14 Abs. 1 GG ein.

Auch hier liegt der entscheidende Grund für die Eingriffswirkung darin, dass die Anbieter nach dem Investitionsverpflichtungsgesetz nicht mehr allein und frei darüber entscheiden können, welche charakteristische Farbe sie ihrem Medienangebot im Detail geben wollen. Wer sich etwa einen Namen mit internationalen Produktionen gemacht hat, muss nun ebenfalls in weitem Umfang nationale Werke präsentieren. Und wer Werke im Angebot hat, die – wie internationale Welterfolge im Seriensegment – die Marke entscheidend mitprägen, der muss diese nach einigen Jahren aufgrund der Vorgaben zum Rechterückfall in § 6 InvestVG-E wieder aus dem Katalog nehmen. Das Investitionsverpflichtungsgesetz entzieht den Anbietern den Eigentumsgegenstand durch diesen Zugriff auf die Marke zwar vielleicht nicht vollständig; das Gesetz ist aber jedenfalls nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 1 S. 2 als Inhalts- und Schrankenbestimmung vor den Grundrechten rechtfertigungsbedürftig.

e) Addition der Grundrechtseingriffe

Jede einzelne der genannten Freiheitseinschränkungen überschreitet für sich genommen bereits die Eingriffsschwelle. Unabhängig davon, ob man auch die Kumulation verschiedener Eingriffe unter die vom Bundesverfassungsgericht¹⁶⁷ anerkannte dogmatische Figur des additiven¹⁶⁸ beziehungsweise kumulativen¹⁶⁹ Grundrechtseingriffs fasst, oder ob man diese Figur solchen Konstellationen vorbehält, in denen mehrere staatliche Maßnahmen erst gemeinsam die Eingriffsschwelle überschreiten: Die Addition der genannten Grundrechtseingriffe durch das Investitionsverpflichtungsgesetz führt jedenfalls zu einer erheblichen

¹⁶⁶ BVerfGE 95, 267 (300) – Altschulden der LPG.

¹⁶⁷ BVerfGE 112, 304 (304) – GPS. Vgl. auch BVerfGE 114, 196 (247) – Beitragssicherungsgesetz; 123, 186 (265) – PKV; 130, 372 (392) – Maßregelvollzug.

¹⁶⁸ Jörg Lücke, DVBl. 2001, 1469 ff.; Hannah Ruschemeyer, Der additive Grundrechtseingriff; Alexander Brade, Additive Grundrechtseingriffe.

¹⁶⁹ Jan Henrik Klement, AöR 2009, 35 ff.; Charlotte Kreuter-Kirchhof, NVwZ 2019, 1791 ff.

Gesamtfreiheitseinschränkung der betroffenen VoD-Anbieter, die sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor den Grundrechten rechtfertigen lassen muss.

Und da die Grundrechte die Funktion haben, die Freiheit der Grundrechtsträger umfassend zu schützen und nicht lediglich mit Blick auf einzelne Einzelinterventionen,¹⁷⁰ sind zusätzlich zu den vielen schwerwiegenden Eingriffen, die soeben dargestellt wurden, auch die bereits bestehenden Lasten wie etwa die Quotenbestimmungen des Medienstaatsvertrags in die Gesamtrechnung einzubeziehen. Insgesamt sind somit deutlich erhöhte Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Investitionsverpflichtungsgesetzes zu stellen, insbesondere im Rahmen der Angemessenheit.

f) Inadäquanz eines grundrechtlichen Erst-Recht-Schlusses

Der Blick auf die Fülle und Schwere der Grundrechtseingriffe macht schließlich deutlich, dass auch in grundrechtlicher Perspektive ein Erst-Recht-Schluss von der Filmabgabeneentscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf das geplante Investitionsverpflichtungsgesetz, wie er zum Teil für möglich gehalten wird,¹⁷¹ nicht ernsthaft in Betracht kommt.

Schon methodisch ist diese Argumentationsfigur alles andere als überzeugend, weil sich die Beurteilung komplexer Grundrechtsfragen trotz der unbestreitbaren Relevanz der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht mit Urteilsvergleichen zu vollständig unterschiedlichen Gesetzen bewerkstelligen lässt. Es geht bei einem solchen Vergleich schließlich nicht allein um die Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale beziehungsweise um verfassungsrechtliche Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgerichts anlässlich einer Entscheidung verallgemeinernd aufstellt hat.¹⁷² Sondern es stehen vielmehr ganz unterschiedliche gesetzliche Regelungen im Raum, diese notwendig nach einer sensiblen grundrechtlichen Vermessung des Einzelfalls verlangen. Die Prüfung der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung lässt sich nicht mit einem konstruierten Fallvergleich abarbeiten, der weitgehend an die Stelle einer substantiellen Grundrechtsprüfung des

¹⁷⁰ *Ferdinand Kirchhof*, NZS 2015, 1 (7).

¹⁷¹ Siehe zum inhaltlich wenig überzeugenden Einsatz dieser Argumentationsfigur bereits oben im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz C I 2 c aa.

¹⁷² Vgl. zur Maßstabsetzung durch das Bundesverfassungsgericht nur *Oliver Lepsius*, Entscheiden durch Maßstabsetzung, in Robert Chr. van Ooyen/Martin H. W. Möllers (Hrsg.), Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, Kapitel 11.

Investitionsverpflichtungsgesetzes tritt; schon gar nicht, wenn es – wie hier – um den Vergleich einer Sonderabgabe wie der Filmabgabe mit verhaltenssteuernden Regelungen wie beim Investitionsverpflichtungsgesetz geht.¹⁷³

Die vermeintlich logische Schlussfolgerung ist vor allem aber auch in der Sache inadäquat. Die zentralen Argumente für den vermeintlichen Erst-Recht-Schluss lauten: „Aus der Beurteilung der Filmabgabe durch das BVerfG ist a fortiori zu schließen: Kann sogar die Filmabgabe der VoD-Diensteanbieter vor den Grundrechten Bestand haben, muss dies erst recht für eine Direktinvestitionsverpflichtung gelten. (...) Da die Investitionsverpflichtung eine strukturell geringere Eingriffsqualität aufweist als die Belastung mit der Sonderabgabe, ergibt sich aus deren anerkannter verfassungsrechtlicher Zulässigkeit (...), dass auch eine im Umfang weiter gehende (...) Investitionsverpflichtung verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann.“¹⁷⁴ Und weiter: „Entscheidend für diese Differenz im Eingriffsgewicht, die eine Verpflichtung zur Direktinvestition dem Grunde nach grundrechtlich weniger problematisch erscheinen lässt als eine Abgabepflicht, ist, dass bei der Investitionsverpflichtung die Entscheidung über den Kapitaleinsatz des verpflichteten Unternehmens bei diesem selbst liegt und daher grundsätzlich an den eigenen Interessen des Unternehmens ausgerichtet werden kann“.¹⁷⁵

Diese Argumentation verzerrt die verfassungsrechtliche Problematik im Grunde vollständig. Im Lichte der Freiheitsrechte ist es kein Vorteil, dass die Anbieter über die Investitionen und damit ihr Angebot *mitentscheiden* können, sondern es ist ein Problem, dass der Staat überhaupt auf diesen Kernbereich ihrer Medien- und Unternehmensfreiheiten zugreift. Und die Eingriffe, die mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz verbunden sind, gehen insbesondere auch weit über die freiheitsbeschränkenden Wirkungen der Filmabgabe hinaus. Denn während die Filmabgabe den Anbietern lediglich eine vergleichsweise geringe Geldleistung für die zumindest abstrakt bestehenden Vorteile abverlangt, die sie selbst aus der Filmförderung ziehen, haben wir es beim Investitionsverpflichtungsgesetz mit Instrumenten zu

¹⁷³ So aber der Ansatz von *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste, S. 150 ff., der gleich zu Beginn die Kernthese der Verfassungsmäßigkeit einer „Direkt-Investitionsverpflichtung“ *a majore ad minus* aufstellt, um dieses Ergebnis dann im Folgenden zu bestätigen.

¹⁷⁴ *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 10.

¹⁷⁵ *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 151.

tun, die nicht nur erhebliche finanzielle Auswirkungen zeitigen, sondern die – wie soeben dargestellt – auch in gleich mehrfacher Weise tief in die Programmautonomie und die Finanzierung der Mediendienste eingreifen, die vom Grundgesetz besonders kraftvoll vor staatlichem Zugriff abgeschirmt wird. Hinzu kommt ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit der VoD-Anbieter. Die mit der Filmabgabe verbundene Geldzahlungspflicht bleibt in ihrer freiheitsrechtlichen Problematik somit ganz im Gegenteil weit hinter den zahlreichen und schwerwiegenden Grundrechtseingriffen zurück, die vom geplanten Investitionsverpflichtungsgesetz ausgehen.

3. Allgemeinheit des Schrankengesetzes, Art. 5 Abs. 2 GG

Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der staatlichen Eingriffe in die Rundfunkfreiheit setzt zunächst voraus, dass es sich beim Investitionsverpflichtungsgesetz um ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG handelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn ein Gesetz nicht eine bestimmte Meinung als solche verbietet (a) und es zugleich dem Schutz eines Rechtsguts dient, das gegenüber der Betätigung der Medienfreiheiten Vorrang genießt (b).¹⁷⁶

a) Meinungsneutralität

Das Investitionsverpflichtungsgesetz untersagt den Anbietern nicht ausdrücklich, in ihren Werken spezifische Meinungen zu verbreiten. Als vollkommen unproblematisch erweist sich das Gesetz mit Blick auf die Meinungsneutralität bei näherem Hinsehen allerdings nicht. Das gilt namentlich mit Blick auf die hohe Subquote für audiovisuelle Werke in deutscher Originalsprache sowie mit Blick auf die Kinofilmquote.

Um es zunächst am Beispiel der Quote für Produktionen in deutscher Originalsprache zu illustrieren. Die Entscheidung für deutschsprachige Werke ist zugleich eine Entscheidung gegen Werke in anderer Originalsprache und damit faktisch auch gegen meinungsbildende Originalinhalte aus dem Ausland. Handelt es sich aber wirklich noch um ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, wenn der Gesetzgeber über die territoriale Herkunft meinungsrelevanter Medieninhalte

¹⁷⁶ BVerfGE 91, 125 (135) – Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal I; 113, 63 (78) – Junge Freiheit; BVerfGE 124, 300 (331) – Rudolf-Heß-Gedenkveranstaltung.

entscheidet? Eine gedankliche Zuspitzung zeigt, wie problematisch dies mit Blick auf die von Art. 5 Abs. 2 GG bezweckte Meinungsfreiheit und Meinungsbildungsfreiheit sein könnte. Denn wollte man auch dann noch von einem allgemeinen Gesetz sprechen, wenn der Staat den Diensten aufgabe, ausschließlich in Werke in deutscher Originalsprache zu investieren? Dann hätte es der Staat in der Hand, die Meinungsbildung vor ausländischen Perspektiven und Relativierungen des nationalen Diskurses in weitem Umfang abzuschirmen und damit gerade keine Meinungsneutralität zu wahren, um die es beim Allgemeinheitspostulat des Art. 5 Abs. 2 GG im Kern geht.¹⁷⁷ Es ist deshalb auch nicht abwegig anzunehmen, dass die Allgemeinheit des Gesetzes auch eine territoriale Dimension in dem Sinne aufweist, dass der Gesetzgeber jedenfalls nicht uneingeschränkt Medieninhalte aus anderen Ländern diskriminieren kann. Etwas anderes hätte nicht zuletzt in Krisenzeiten für eine offene und freie Meinungsbildung im eigenen Land gravierende Folgen.

Ähnliches lässt sich auch für die Kinofilmquote nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 InvestVG-E sagen. Zwar schützt die Rundfunkfreiheit grundsätzlich alle Inhalte gleichermaßen, sodass selbstverständlich auch das Angebot von Kinofilmen am Schutz des Grundrechts teilhat. Je stärker der Staat aber etwa Dokumentationen, Reportagen und andere besonders meinungsbildungsrelevante Inhalte diskriminiert, desto fragwürdiger erscheint eine staatliche Genre-Vorgabe mit Blick auf die Allgemeinheit des Gesetzes. Der Gesetzgeber richtet sich dann nicht gegen spezifische Meinungen, aber gegen den Rundfunk als meinungsbildendes Medium insgesamt.

Auch wenn die derzeit geplanten Quotenvorgaben des Investitionsverpflichtungsgesetzes für Werke in deutscher Originalsprache und für Kinofilme vergleichsweise hoch sind, lässt sich die Meinungsneutralität im Ergebnis aber hier noch bejahen.

b) Vorrang eines gewichtigeren Rechtsguts?

Die zweite Voraussetzung des allgemeinen Gesetzes im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG ist beim Investitionsverpflichtungsgesetz hingegen deutlich problematischer. Wie sogleich noch näher darzulegen sein wird, besteht der legitime Zweck des Gesetzes vornehmlich in der Wirtschaftsförderung der deutschen und europäischen

¹⁷⁷ Zum Erfordernis der Meinungsneutralität vgl. etwa BVerfGE 124, 300 (323 ff.) – Rudolf-Heß-Gedenkveranstaltung.

Produktionswirtschaft.¹⁷⁸ Bei der Wirtschaftsförderung geht es aber weder um den Schutz eines anerkannten Rechtsguts im engeren Sinne. Noch handelt es sich bei der Wirtschaftsförderung der Filmwirtschaft um ein Rechtsgut, das gewichtig genug wäre, um in die Rundfunkfreiheit der VoD-Anbieter einzugreifen. Während man die Katalogquote des Medienstaatsvertrags noch mit Blick darauf rechtfertigen mag, dass es bei ihr um die mediale Darstellung von Vielfalt und damit um einen rundfunkinternen Zweck geht, scheidet dies bei der Investitionsverpflichtung aus. Eine Vielfaltswirkung dieser Pflicht könnte sich allenfalls höchst mittelbar daraus herleiten, dass die Medienanbieter dann auf ein künstlich verbreitertes Angebot der Produktionswirtschaft zurückgreifen könnte. Das allein ist allerdings schon fraglich. Jedenfalls ist dieser weit entfernte Belang aber weder das Primärziel des Investitionsverpflichtungsgesetzes, noch hat er normativ hinreichend Gewicht, um sich gegen die Rundfunkfreiheit durchzusetzen (vgl. auch die enge Schrankenregelung in Art. 10 Abs. 2 EMRK¹⁷⁹).

Das Bundesverfassungsgericht hat in jüngeren Entscheidungen bei der Bestimmung des allgemeinen Gesetzes im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG das Erfordernis eines gewichtigeren beziehungsweise höherrangigen Rechtsguts allerdings nicht mehr explizit einbezogen.¹⁸⁰ Wenn dieses Kriterium nicht mehr als Definitionsmerkmal des qualifizierten Gesetzesvorbehalts in Art. 5 Abs. 2 GG vorausgesetzt werden sollte, entfällt es freilich nicht, sondern die Abwägung zwischen dem Zweck des Gesetzes und den Eingriffen in die Rundfunkfreiheit verlagert sich in diesem Fall vielmehr auf die Angemessenheitsprüfung im Rahmen des Übermaßverbots.

4. Legitimer Zweck

Hält man das Investitionsverpflichtungsgesetz für ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, muss es im Übrigen den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügen. Das setzt zunächst einen legitimen Zweck voraus. Dieser ist nicht bereits in der Inanspruchnahme einer Möglichkeit zu sehen, die die

¹⁷⁸ D II 4.

¹⁷⁹ Siehe dazu etwa *Christoph Engel*, *Privater Rundfunk vor der Europäischen Menschenrechtskonvention*, S. 333, nach dem sich für Quotenregelungen kein legitimes Ziel im Katalog des Art. 10 Abs. 2 EMRK finden lässt.

¹⁸⁰ BVerfGE 124, 300 (321 f.) – Wunsiedel.

AVMD-Richtlinie den Mitgliedstaaten in Art. 13 Abs. 2 einräumt,¹⁸¹ sondern der deutsche Gesetzgeber muss mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz vielmehr selbst einen legitimen Zweck verfolgen.¹⁸² Weil der demokratische Verfassungsstaat nicht auf ihm vorausliegenden Staatszwecken beruht, ist er bei der Wahl der Zwecke grundsätzlich frei. Diese müssen allerdings mit der Verfassung vereinbar sein; illegitime Zwecke darf der Staat nicht verfolgen.¹⁸³

a) Förderung der deutschen und europäischen Filmwirtschaft

Auch wenn das neue Gesetz den Titel „Gesetz zur Förderung europäischer Werke durch Direktinvestitionen“ tragen soll: Die Entwurfsbegründung macht deutlich, dass es dem Gesetzgeber vor allem um die Förderung der deutschen Produktionswirtschaft geht und lediglich sekundär um die Förderung der gesamten europäischen Produktionswirtschaft.¹⁸⁴ Das entspricht auch dem eindeutigen Regelungsansatz in § 3 Abs. 2 InvestVG-E, wonach 70% der Investitionssumme auf Werke in deutscher Originalsprache entfallen müssen und daher folglich nur 30% für sonstige europäische Werke verbleiben.

Die Gesetzesbegründung stellt dabei ganz unterschiedliche Aspekte nebeneinander. So ist einerseits von einem „stabilen Investitionsvolumen im Sinne einer besseren Planbarkeit“ und der „Struktur der deutschen Filmwirtschaft“ die Rede und andererseits von der „Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandorts“.¹⁸⁵ Diese und weitere Aspekte sind aber lediglich verschiedene Teilaspekte beziehungsweise abgestufte Ziele des übergeordneten Zwecks der Wirtschaftsförderung der Produktionswirtschaft einschließlich der damit verbundenen positiven Folgen für den Film als Kulturgut. Dieser Zweck ist verfassungsrechtlich grundsätzlich legitim. Ob er gewichtig genug ist, um Eingriffe in die Angebotsautonomie der Mediendienstanbieter rechtfertigen zu können, steht – wie bereits erwähnt – auf einem anderen,

¹⁸¹ Zu dieser nicht selten anzutreffenden Verwechslung vgl. *Jörn Lüdemann*, ZUM 2014, 187 (193).

¹⁸² Siehe dazu allgemein BVerfGE 163, 107 (107 Leitsatz 2).

¹⁸³ BVerfGE 100, 313 (359) – G 10 II; 115, 276 (304 f., 307) – Oddset; 117, 163 (182) – Anwaltliche Erfolgshonorare; 124, 300 (331) – Rudolf-Heß-Gedenkveranstaltung.

¹⁸⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Förderung europäischer Werke durch Direktinvestitionen (Investitionsverpflichtungsgesetz, InvestVG), S. 2 ff. Vgl. auch *Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien*, Reform der Filmförderung auf einen Blick, S. 3: „Mit einer solchen Investitionsverpflichtung soll insbesondere der Produktionsstandort Deutschland gestärkt werden.“

¹⁸⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Förderung europäischer Werke durch Direktinvestitionen (Investitionsverpflichtungsgesetz, InvestVG), S. 2.

später noch aufzuschlagenden Blatt.¹⁸⁶ Auch auf die Schwierigkeit, diesen Förderzweck im Rahmen der weiteren Verhältnismäßigkeitsprüfung zu operationalisieren, wird bei der Frage nach der Erforderlichkeit der gewählten Instrumente noch näher einzugehen sein.¹⁸⁷

b) Keine protektionistische Wirtschaftspolitik im Binnenmarkt

Keinen legitimen Zweck stellt es im Unterschied zur Wirtschaftsförderung hingegen dar, wenn der Gesetzgeber die deutsche Filmwirtschaft lediglich vor der Konkurrenz aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union schützen möchte. Eine protektionistische Filmindustriepolitik ist im Rahmen des europäischen Binnenmarktes mit dem Primär- und Sekundärrecht der Union nicht vereinbar¹⁸⁸ und kann angesichts des Anwendungsvorrangs des europäischen Rechts daher auch kein legitimes Ziel deutscher Gesetzgebung sein.

Inwieweit in diesem Lichte die Quote des § 3 Abs. 2 Nr. 2 InvestVG-E für Produktionen in deutscher Originalsprache mit dem europäischen Primärrecht sowie mit Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL (der ausschließlich von der Produktion „europäischer Werke“ spricht) vereinbar ist, wird im Rahmen der unionsrechtlichen Prüfung des Investitionsverpflichtungsgesetzes noch zu untersuchen sein.¹⁸⁹ Problematisch ist an ihr nicht, dass *auch* deutsche Produktionen gefördert werden sollen. Problematisch ist vor allem die mit 70% von 20% des Vorjahresumsatzes außergewöhnlich hohe Quote für Werke in deutscher Originalsprache.

5. Geeignetheit

Die Instrumente des Investitionsverpflichtungsgesetzes müssten außerdem geeignet sein, den verfolgten Zweck zu fördern.¹⁹⁰ Daran bestehen bei der Investitionsverpflichtung und der Rechteteilung allerdings bereits erhebliche Zweifel.

¹⁸⁶ Unter D II 8.

¹⁸⁷ Sogleich unter D II 6 b.

¹⁸⁸ Siehe unten E II c.

¹⁸⁹ E II 3 c.

¹⁹⁰ Allgemein zum Element der Geeignetheit BVerfGE 67, 157 (175 f.) – G 10; 159, 223 (305 f.) – Bundesnotbremse.

a) Investitionsverpflichtung

Der Gesetzgeber verspricht sich vom Investitionsverpflichtungsgesetz, wie soeben gesehen, insbesondere eine Förderung des Produktionsstandortes Deutschland. Anders als bei einer auf den Produktionsstandort selbst bezogenen Quote – die europarechtlich noch deutlich problematischer wäre und deshalb im Gesetzgebungsprozess auch nicht als gangbarer Weg eingeordnet wurde – wird die sprachbezogene Quote die gesetzgeberischen Erwartungen allerdings nicht erfüllen. Zwar verlangt die Geeignetheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bekanntermaßen nicht, dass der Gesetzgeber das erfolgversprechendste Instrument zur Zweckerreichung wählt; es reicht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vielmehr aus, dass das Instrument die Zielerreichung zumindest befördert.¹⁹¹ Aber auch dieser Minimalanforderung dürfte die geplante Investitionsverpflichtung nicht genügen. Gegen die Tauglichkeit des Instruments sprechen vor allem drei Gründe.

Erstens greift der Gesetzgeber mit einer solchen Investitionsverpflichtung auf ein planwirtschaftliches Instrument zurück, indem er Nachfrage künstlich erzwingt und diese auch noch mit verschiedenen, kumulativ geltenden Quotenvorgaben verknüpft. Die Einführung einer planwirtschaftlichen Steuerung führt erfahrungsgemäß aber gerade nicht dazu, dass die Qualität der Produkte oder die Innovationskraft der Produktionswirtschaft befördert wird. Nach allen empirischen Erfahrungen und theoretischen Einsichten ist vielmehr das genaue Gegenteil der Fall.¹⁹² Wo Nachfrage künstlich stimuliert wird – der Gesetzentwurf spricht wohlwollender von einem „stabile(n) Investitionsvolumen“¹⁹³ – sinkt der Anreiz für besondere Anstrengungen und Innovation. Der Staat setzt durch diesen Ansatz bestenfalls eine Produktion um der Produktion willen in Gang, die die Zukunftstauglichkeit der Branche eher gefährdet, statt die Struktur, die Leistungsfähigkeit und vor allem auch die Innovationskraft der deutschen Filmwirtschaft nachhaltig zu fördern.

Ein zweiter Grund, der noch offensichtlicher gegen die Tauglichkeit der Investitionsverpflichtung spricht, ist die ökonomische Wirkung des Instruments auf den Angebotspreis deutscher Produktionen. Kurbelt der Staat die Nachfrage künstlich an, dann werden nach den Gesetzmäßigkeiten der Marktwirtschaft in der Folge die

¹⁹¹ BVerfGE 67, 157 (175 f.) – G 10; 159, 223 (305 f.) – Bundesnotbremse.

¹⁹² *Christoph Engel*, Die soziale Funktion des Eigentums, S. 9 ff.

¹⁹³ Entwurf eines Gesetzes zur Förderung europäischer Werke durch Direktinvestitionen (Investitionsverpflichtungsgesetz, InvestVG), S. 2.

Preise für die Produktion audiovisueller Werke spürbar steigen.¹⁹⁴ Das mag vordergründig im Interesse der Filmwirtschaft liegen. Doch dieser Eindruck trügt. Denn für die Investoren wird diese zusätzliche Preissteigerung zur Folge haben, dass Produktionen in Deutschland noch kostspieliger werden, als sie es heute schon sind. Das aber setzt unter den bestehenden Wettbewerbsbedingungen einen starken Anreiz, auch deutschsprachige Produktionen in noch größerem Ausmaß ins Ausland zu verlagern, als dies heute schon vielfach geschieht, weil in anderen Ländern die Produktionskosten vielfach deutlich geringer sind als bei uns, etwa in Polen oder der Tschechischen Republik, um nur zwei Beispiele herauszugreifen. Und dieser Abwanderungsdruck wird durch die zunehmende Konkurrenz zwischen den einzelnen Anbietern noch weiter verstärkt. Weil nun auch diejenigen Anbieter, deren Angebote nicht gleichermaßen national geprägt sind, wie dies bei den deutschen Fernsehsendern der Fall ist, gezwungen werden, noch mehr deutschsprachige Werke nachzufragen, wird der Konkurrenzkampf um diese Produktionen zwangsläufig zunehmen. Auch das wird den Preisanstieg für Produktionen in Deutschland zusätzlich befeuern und zu einer weiteren Verlagerung in andere Produktionsländer führen, in denen die Herstellung eines deutschsprachigen Films gleichermaßen möglich,¹⁹⁵ aber deutlich preiswerter ist.

Der dritte Grund für die Kontraproduktivität des Instruments ist schließlich die zunehmende Zersplitterung des Investitionskapitals. Dem Gesetzgeber geht es beim Investitionsverpflichtungsgesetz zwar darum, gerade auch die internationalen Streamingdienste zu höheren Investitionen in den lokalen Markt zu zwingen, als dies ihrem Geschäftsmodell entspricht. Aber das führt selbstverständlich nicht dazu, dass die besonders aufwändigen und teuren Produktionen dieser Dienste deshalb in Deutschland gedreht werden. Und das nicht nur wegen der beiden vorgenannten Probleme planwirtschaftlicher Steuerung und nachfrageinduzierter Preissteigerungen. Der Gesetzgeber zwingt die Streamingdienste mit nationalen Sprachquoten auch dazu, ihr Investitionskapital immer weiter aufzusplitten. Mit aufgesplitteten Budgets aber lassen sich Produktionen einer Serienstaffel, die leicht mehr als 30 Millionen Produktionskosten verursachen, immer weniger

¹⁹⁴ Siehe dazu etwa die Studie von *Kristian Stout/Giuseppe Colangelo*, *Cultural Levies and the EU Audiovisual Market*.

¹⁹⁵ Dies ist nicht nur in den Ländern möglich, in denen auch die deutsche Sprache gesprochen wird (also etwa in Österreich, der Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg, Italien), sondern im Grunde in jedem Land.

realisieren – und dies noch weniger in Deutschland mit seinen weit überdurchschnittlichen und weiter steigenden Produktionskosten.

Während namentlich steuerliche Anreizmodelle innerhalb und außerhalb Europas nachweislich zu positiven Effekten für die Filmwirtschaft führen,¹⁹⁶ ist die Investitionsverpflichtung zur Förderung der deutschen Filmwirtschaft nicht nur nicht geeignet. Alles spricht dafür, dass sie sogar kontraproduktiv ist. Man mag diese Einsicht mit Verweis auf den Einschätzungsspielraum relativieren wollen, den das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber bei der Bewertung der Geeignetheit grundsätzlich zubilligt.¹⁹⁷ Allerdings ist dieser Spielraum nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung umso kleiner, je gewichtiger die Rechtsgüter sind, in die der Staat eingreift.¹⁹⁸ Da der Gesetzgeber mit dem geplanten Investitionsverpflichtungsgesetz in erheblichem Umfang die Angebotsautonomie der Medienanbieter beschneidet, die vom Grundgesetz im Interesse der öffentlichen Meinungsbildung besonders kraftvoll geschützt wird, sind an die Plausibilität der Eignung des Instrumentariums deshalb deutlich höhere Anforderungen zu stellen. Es ist aber nach dem zuvor Gesagten nichts ersichtlich, was die Eignung der Investitionsverpflichtung plausibilisieren könnte.

b) Rechteteilung

Nicht weniger groß sind die Zweifel an der Eignung beim gesetzlichen Instrument der Rechteteilung, § 6 InvestVG-E. Wie oben bereits ausführlicher dargestellt, wird diese geplante Regelung insbesondere die Produktion aufwändiger Werke eher in Frage stellen als sie zu befördern.¹⁹⁹ Zugleich werden die für die Medienanbieter nachteiligen rechtlichen Rahmenbedingungen – ebenso wie die Investitionsverpflichtung – gerade nicht dazu beitragen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft gesteigert wird. Die vorgesehenen Regeln für die Rechteteilung werden im Gegenteil einen weiteren Anreiz für die Abwanderung der Produktion deutschsprachiger Werke ins Ausland setzen, wo auch insoweit bessere und weniger rigide rechtliche Investitionsbedingungen bestehen.

¹⁹⁶ Siehe dazu sogleich unter D 6 a.

¹⁹⁷ Vgl. etwa BVerfGE 120, 274 (320) – Online-Durchsuchung.

¹⁹⁸ BVerfGE 109, 279 (336) – Großer Lauschangriff.

¹⁹⁹ Vgl. oben D II 2 b.

6. Erforderlichkeit

Selbst wenn die gesetzlichen Instrumente geeignet wären, die deutsche Filmwirtschaft zu fördern, wären sie zu diesem Zweck nicht erforderlich. Die Eingriffe in das Marktgeschehen sind nicht vonnöten, um ein Marktversagen zu beheben, weil ein solches nicht begründbar ist (a). Die Pflichten, die der Gesetzgeber den VoD-Anbietern auferlegen möchte, könnten vielmehr ausschließlich als eine Indienstnahme Privater eingeordnet und gerechtfertigt werden (b). Doch auch insoweit erweisen sich die Investitionsverpflichtung und die Rechteteilung im Ergebnis als nicht erforderliche und damit unverhältnismäßige Maßnahmen (c).

a) Keine Erforderlichkeit zur Marktregulierung

Der Gesetzgeber beschreitet mit dem geplanten Investitionsverpflichtungsgesetz einen außergewöhnlichen Weg. Statt wie in allen anderen Segmenten der Wirtschafts- und Kulturförderung allein auf finanzielle Impulse durch Subventionen oder sonstige finanzielle Unterstützungsleistungen zu setzen, möchte er den VoD-Anbietern im Interesse der Förderung der Produktionswirtschaft zusätzlich auch noch Marktverhaltenspflichten auferlegen.

Solche Eingriffe könnten begründbar sein, wenn ein Marktversagen diagnostizierbar wäre, das der Staat von hoher Hand korrigieren müsste. Ein Marktversagen, beziehungsweise eine marktliche Unvollkommenheit, lässt sich in unserem Kontext allerdings nicht ausmachen. Denn keine der anerkannten Schwachstellen des marktlichen Koordinationsprozesses,²⁰⁰ die eine staatliche Intervention grundsätzlich plausibel machen können, ist in unserem Kontext erkennbar. Um zunächst die offensichtlich nicht in Frage kommenden Marktversagensvarianten auszusondern:

Es geht beim Investitionsverpflichtungsgesetz nicht um natürliche Monopole, wie sie insbesondere im Bereich der Netzwirtschaften bestehen, und die der Staat teilweise mit Zugangsrechten, Preisregulierungen oder spezifischen Diskriminierungsverboten aufbricht, um Wettbewerb zu ermöglichen, zu erhalten und zu fördern.

Filme sind auch keine öffentlichen Güter wie saubere Atemluft oder die Landesverteidigung, weil es bei ihr insbesondere am notwendigen Merkmal der Nichtausschließbarkeit vom Konsum fehlt, die solche Güter (neben der fehlenden

²⁰⁰ Überblick etwa bei *Michael Fritsch*, Marktversagen und Wirtschaftspolitik. Mikroökonomische Grundlagen staatlichen Handelns; *Charles B. Blankart*, Öffentliche Finanzen in der Demokratie, S. 47 ff.

Konsumrivalität) auszeichnet und die eine marktliche Bereitstellung in Frage stellt. Denn während man niemanden vom Konsum der Atemluft oder der Landesverteidigung ausschließen kann, kann man den Zugang zu und die Produktion von Filmen von einem Entgelt abhängig machen.

Ebenso wenig geht es beim Investitionsverpflichtungsgesetz um negative externe Effekte, die den Anbietern im Marktprozess nicht angelastet werden, wie dies beispielsweise bei Umweltbelastungen regelmäßig der Fall ist. Der einzig denkbare externe Effekt könnte in unserem Kontext darin bestehen, dass die Rezipientinnen und Rezipienten vor allem bei den internationalen VoD-Diensten eine größere Anzahl ausländischer Produktionen sehen. In diesem Fall von einem Marktversagen durch negative externe Effekte zu sprechen, würde allerdings voraussetzen, dass man audiovisuelle Werke aus anderen Ländern als schädliche Güter einstufte, deren Konsum es staatlich zu vermeiden gilt, wie dies etwa im Fall von Drogen der Fall ist. Auch wenn man die heimische Filmwirtschaft ankurbeln möchte, lässt sich eine solche normative Kategorisierung angesichts der Medienfreiheiten und der Informationsfreiheit der Rezipientinnen und Rezipienten unter dem Grundgesetz nicht ernsthaft vertreten.

Auch ungleich verteilte Informationen zwischen Anbietern und Nachfragern, also Informationsasymmetrien wie beim prototypischen Beispiel des Gebrauchtwagenkaufs, spielen in unserem Kontext keine Rolle.²⁰¹

Der Wunsch der Politik, dass die VoD-Anbieter zur Wirtschaftsförderung noch mehr in nationale Filmproduktionen investieren als sie dies heute schon tun und dies ihrem eigenen Geschäftsmodell und der Nachfrage ihrer Rezipientinnen und Rezipienten entspricht, ist schließlich kein Fall eines Marktversagens. Es handelt sich vielmehr um einen von außen an den Markt herangetragenen politischen Wunsch nach einem anderen Marktergebnis *trotz* funktionierender Märkte: Der Staat möchte, dass mehr von einem Gut angeboten wird, als dafür an den Märkten Nachfrage beziehungsweise Zahlungsbereitschaft besteht. Eine solche

²⁰¹ Wenn Klaus Goldhammer/André Wiegand/Timo Benecke/Kevin Dieterich/Eduard Scholl/Lena Mackuth/Halil Gagam, Gutachten zu den Auswirkungen der Entwicklung der Plattformökonomie auf audiovisuelle Produktionen in Deutschland vor dem Hintergrund einer mögl. Investitionsverpflichtung, S. 90 ff. von „Informations-Asymmetrien“ sprechen, dann geht es dort allein um den Wunsch der Produktionswirtschaft nach mehr Informationen über die Nutzerzahlen auf den Plattformen und damit um einen ganz anderen Aspekt.

Entscheidung für ein sogenanntes meritorisches Gut im weiteren Sinne²⁰² kann der Staat wie in vielen anderen Bereichen der Kultur auch treffen, in denen die Nachfrage geringer ist, als der Staat dies aus Gemeinwohlerwägungen für notwendig erachtet.²⁰³ Gerade deshalb subventioniert er etwa Museen und Theater, weil er sich von ihnen einen positiven Effekt für das Gemeinwesen verspricht. Aber der Grund für die staatliche Intervention liegt dann in dieser demokratischen Entscheidung, nicht in einer Unvollkommenheit der Märkte.

Auch in wettbewerblicher Hinsicht bestehen keine Marktunvollkommenheiten, auf die der Gesetzgeber etwa mit der in § 6 InvestVG-E statuierten Rechteteilungsverpflichtung sektorspezifisch reagieren müsste. Natürlich stehen sich in der Filmwirtschaft mitunter große Medienanbieter und kleinere Produktionsfirmen gegenüber.²⁰⁴ Aber Verträge zwischen unterschiedlich großen Unternehmen sind kein Spezifikum der Filmwirtschaft, sondern im Gegenteil eine ökonomische Standard-situation. Und zum anderen und vor allem erfordert das Aufeinandertreffen größerer und kleinerer Unternehmen auch keine neuen gesetzlichen Regelungen. Denn für den Fall eines eventuellen Missbrauchs einer besonderen marktlichen Stellung hält das Wettbewerbs- und Kartellrecht bereits heute alle nur denkbaren Gegenmittel vor. Dass gerade in der Filmproduktion außergewöhnliche strukturelle Wettbewerbsprobleme zwischen den Medienanbietern und den Filmproduzenten bestehen würden, die eine über die allgemeinen Regeln hinausgehende Regulierung erforderte, davon legen weder entsprechende gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen den beiden Marktseiten Zeugnis ab, noch ist ein solcher Befund angesichts der Wettbewerbssituation in diesem Sektor theoretisch plausibel.²⁰⁵

²⁰² Zu dieser in der Ökonomie eher kritisch bewerteten Kategorie siehe etwa *Richard A. Musgrave/Peggy B. Musgrave*, *Public Finance in Theory and Practice*, S. 55 ff.

²⁰³ *Jörn Lüdemann*, *Verwalten durch Öffentliche Unternehmen*, in: Wolfgang Kahl/Markus Ludwigs (Hrsg.), *Handbuch des Verwaltungsrechts*, Bd. VI, § 166, Rdnr. 37.

²⁰⁴ *Ann-Katrin Kaufhold*, *Investitionsverpflichtung von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf und Rechterückbehalt von Filmherstellern*, S. 55 spricht von „Schwächeren“ und „Stärkeren“.

²⁰⁵ Die in der Gesetzesbegründung des Diskussionsentwurfs auf Seite 3 erwähnten „monopolartigen Marktstrukturen“, die dort selbst als Extremfall bezeichnet werden, gibt es in der Realität nicht, auch nicht in Ansätzen.

Etwas anderes folgt insbesondere auch nicht aus der Studie des Beratungsunternehmens *Goldmedia GmbH Strategy Consulting*,²⁰⁶ die die Filmförderungsanstalt des Bundes in Auftrag gegeben hat. Dieser Beitrag liefert aus wissenschaftlicher Perspektive keine plausible ökonomische Analyse von Markt- oder Wettbewerbsproblemen. Die wettbewerbstheoretisch nicht unterfütterte Behauptung einer „strukturellen wettbewerblichen Asymmetrie“²⁰⁷ stützt sich in methodisch insuffizienter Weise insbesondere einseitig auf Interviews der Autorinnen und Autoren mit einzelnen Produzentinnen und Produzenten, die trotz ihrer (legitimen) Eigeninteressen unkritisch als Expertenmeinungen eingeführt werden. Und auch ansonsten lässt der Text nicht erkennen, an welcher Stelle genau ein spezifisches Problem zwischen den betroffenen Vertragsparteien bestehen könnte, das vom deutschen und europäischen Wettbewerbs- und Kartellrecht nicht bereits vollständig adressiert würde. Mit diesen Rechtsregeln setzt sich die Stellungnahme der Strategieberatung erst gar nicht auseinander.

Auch ein pauschaler Verweis auf die Entwicklung „der“ Plattformökonomie²⁰⁸ vermag in unserem Kontext schließlich keine besonderen Gefahren zu begründen, die branchenspezifische Regulierungen oder Nachschärfungen des Wettbewerbs- und Kartellrechts erforderlich machen könnten.²⁰⁹ Im Gegenteil fehlen den Videoabrufdiensten gerade diejenigen problematischen Wesenszüge der digitalen Plattformökonomie, die im Wettbewerbs- und Kartellrecht aus guten Gründen seit geraumer Zeit eingehender erörtert werden und die etwa eine Modernisierung der

²⁰⁶ Klaus Goldhammer/André Wiegand/Timo Benecke/Kevin Dieterich/Eduard Scholl/Lena Mackuth/Halil Gagam, Gutachten zu den Auswirkungen der Entwicklung der Plattformökonomie auf audiovisuelle Produktionen in Deutschland vor dem Hintergrund einer mögl. Investitionsverpflichtung.

²⁰⁷ Klaus Goldhammer/André Wiegand/Timo Benecke/Kevin Dieterich/Eduard Scholl/Lena Mackuth/Halil Gagam, Gutachten zu den Auswirkungen der Entwicklung der Plattformökonomie auf audiovisuelle Produktionen in Deutschland vor dem Hintergrund einer mögl. Investitionsverpflichtung, S. 152 et passim.

²⁰⁸ So bereits im – von der beauftragenden FFA vorgegebenen – Titel der Studie von Klaus Goldhammer/André Wiegand/Timo Benecke/Kevin Dieterich/Eduard Scholl/Lena Mackuth/Halil Gagam, Gutachten zu den Auswirkungen der Entwicklung der Plattformökonomie auf audiovisuelle Produktionen in Deutschland vor dem Hintergrund einer mögl. Investitionsverpflichtung.

²⁰⁹ Zur Notwendigkeit einer differenzierten Analyse der Herausforderungen der Digitalwirtschaft für das Recht Jörn Lüdemann, Warum und wie reguliert man digitale Informationsintermediäre?, in: Yoan Hermstrüwer/Jörn Lüdemann (Hrsg.), Der Schutz der Meinungsbildung im digitalen Zeitalter, S. 5 ff.

Missbrauchsaufsicht geboten erscheinen lassen.²¹⁰ Denn bei den Videoabrufdiensten handelt es sich nicht um mehrseitige Plattformmärkte, die Angebote und Nachfrage Dritter zusammenführen²¹¹ und dafür eigene Regeln aufstellen.²¹² Auch schaffen die VoD-Anbieter keine digitalen Ökosysteme, die immer mehr Leistungen in sich aufnehmen. Und ebenso wenig gibt es bei Videoabrufdiensten aufgrund von Netzwerkeffekten ansonsten charakteristische Lock-In-Effekte, die zu „winner takes it all“-Märkten führen, bei denen die private Macht nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr hinreichend durch den Wettbewerb diszipliniert wird.

b) Erforderliche Indienstnahme?

aa) Begriff und Voraussetzungen

Will der Gesetzgeber den VoD-Anbietern gleichwohl Handlungspflichten auferlegen, kommt dies verfassungsrechtlich allein als eine staatliche Indienstnahme Privater in Betracht,²¹³ die das Bundesverfassungsgericht als verfassungsrechtliche Kategorie in zahlreichen Entscheidungen näher ausgeformt hat. Dass der Staat Leistungen oder Ressourcen einzelner Berufstätiger oder privater Unternehmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Anspruch nimmt, ist längst keine Seltenheit mehr. Die Praxisbeispiele reichen vom klassischen Fall der Bevorratungspflicht privater Ölunternehmen²¹⁴ und den jüngeren Gasspeicherpflichten,²¹⁵ unternehmerischen Pflichten zur Datenspeicherung und -übermittlung für spätere Verwaltungsverfahren wie etwa im Fall der Vorratsdatenspeicherung nach dem TKG,²¹⁶

²¹⁰ Eingehende Analyse etwa bei *Rupprecht Podszun*, Empfiehlt sich eine stärkere Regulierung von Online-Plattformen und anderen Digitalunternehmen?

²¹¹ Vgl. zu den wettbewerblichen Herausforderungen etwa *Heike Schweitzer/Justus Haucap/Wolfgang Kerber/Robert Welker*, Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen; *Torsten Körber*, NZKart 2018, S. 105 f.; *Rupprecht Podszun/Christian Kersting*, NJOZ 2019, 321 ff.; *dies.*, ZRP 2019, 34 ff.; *Raoul Hoffer/Leo Alexander Lehr*, NZKart 2019, 10 f.

²¹² *Heike Schweitzer*, ZEuP 2019, 1 ff.; *Stephan Wernicke/Friedrich-Joachim Mehmel*, ZEuP 2020, 1 ff.

²¹³ Ebenfalls für eine Einordnung als Indienstnahme, wenn auch nicht mit den notwendigen verfassungsrechtlichen Konsequenzen *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für audiovisuelle Mediendienste in Deutschland, S. 162 ff.

²¹⁴ BVerfGE 30, 292 (312 ff.) – Erdölbevorratung.

²¹⁵ Eingehend *Sebastian Merk*, NJW 2022, 2664 ff.

²¹⁶ BVerfGE 125, 260 (358 ff.) – Vorratsdatenspeicherung.

der Pflicht von Rechtsanwälten als Pflichtverteidiger tätig zu werden,²¹⁷ der Mitwirkungspflicht von Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren mitzuwirken,²¹⁸ über die Kontrolle der Gastwirte zur Einhaltung des Rauchverbots²¹⁹ bis hin zum bekanntesten Beispiel der Indienstnahme: der Inpflichtnahme der Arbeitgeber im Lohnsteuerverfahren.²²⁰

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegen solche Indienstnahmen Privater unter dem Grundgesetz allerdings besonderen Anforderungen.²²¹ Diese werden vom Gericht rechtsdogmatisch im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verarbeitet.²²² Sie erweitern dort das klassische Prüfprogramm des Übermaßverbots.²²³ Neben dem Erfordernis einer öffentlichen Aufgabe von Gemeinwohlrelevanz (die im Fall des Investitionsverpflichtungsgesetzes mit der Förderung der Filmwirtschaft besteht²²⁴), der Geeignetheit der Instrumente (die hier ausgesprochen zweifelhaft ist²²⁵) und der im Folgenden zunächst zu untersuchenden Erforderlichkeit verschärft das Gericht die Kontrolle durch das zusätzliche

²¹⁷ BVerfGE 68, 237 (255) – Beförderung Schwerbehinderter.

²¹⁸ BVerfGE 85, 329 (334 ff.) – Sachverständigenentschädigung.

²¹⁹ BVerfG Beschl. v. 13.8.2008 – 1 BvR 2068/08, BeckRS 2008, 40033.

²²⁰ Vgl. etwa *Klaus-Dieter Drüen*, Die Indienstnahme Privater für den Vollzug von Steuergesetzen; *Gregor Kirchhof*, Die Erfüllungspflichten des Arbeitgebers im Lohnsteuerverfahren.

²²¹ BVerfGE 22, 380 (383) – Dienstleistungspflichten von Kreditinstituten; BVerfGE 30, 292 (312 ff.) – Erdölbevorratung; 54, 251 (271) – Entgelt für Tätigkeit als Vormund; 57, 139 (158) – Schwerbehindertenabgabe; 68, 155 (170) – Beförderung Schwerbehinderter; 85, 329 (334 ff.) – Sachverständigenentschädigung; 114, 196 (244 ff.) – Beitragssatzsicherungsgesetz; 125, 260 (358 ff.) – Vorratsdatenspeicherung.

²²² Vgl. etwa die Darstellung bei *Martin Burgi/Christoph Krönke*, VerwArch 2018, 423 ff.; *Martin Burgi*, in: Wolfgang Kahl/Christian Waldhoff/Christian Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 12 Abs. 1, Rdnr. 264 f., *Hanno Kube*, JZ 2010, S. 265 ff.

²²³ Der übliche Prüfungsmaßstab der Indienstnahme in der Rechtsprechung ist Art. 12 Abs. 1 GG. Je nach Fallkonstellation kann auch Art. 14 Abs. 1 GG einschlägig sein (vgl. näher etwa *Martin Burgi/Christoph Krönke*, VerwArch 2018, 423, 432 ff.). Da hier die unternehmerische Tätigkeit der VoD-Anbieter insgesamt vom spezielleren Schutzbereich der Rundfunkfreiheit umfasst ist, bildet dieses Grundrecht hier weiterhin den zentralen Maßstab, der durch die Eigentumsfreiheit flankiert wird.

²²⁴ Näher D II 4.

²²⁵ Näher D II 5.

Kriterium der Sach- und Verantwortungsnähe sowie durch das Erfordernis eines finanziellen Ausgleichs, auf die im Anschluss noch näher einzugehen sein wird.

Zunächst ist mit Blick auf die Erforderlichkeit allerdings zu fragen, warum neben den bestehenden öffentlichen Fördermaßnahmen eine Indienstnahme Privater überhaupt vonnöten sein soll (bb) und insbesondere in dem erheblichen Ausmaß, den das geplante Investitionsverpflichtungsgesetz vorsieht (cc).

bb) Erforderlichkeit neben weiteren öffentlichen Fördermaßnahmen

Der Gesetzgeber betritt mit dem geplanten Investitionsverpflichtungsgesetz kein unbestelltes Feld. Anders als in vielen anderen Wirtschaftszweigen existiert für die Filmbranche bereits ein ganzes Bündel öffentlich organisierter Fördermaßnahmen. Und diese nationalen Förderinstrumente bleiben – neben den bedeutsamen europäischen Förderprogrammen – auch weiterhin bestehen: Angefangen von der Filmabgabe nach dem Filmförderungsgesetz über die bestehenden Quotenvorgaben des Medienstaatsvertrages bis hin zur Förderfunktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Und die Rundfunkanstalten tragen dabei nicht nur mit ihrer milliardenschweren und von wirtschaftlichen Schwankungen enthobenen und somit besonders stabilen Nachfrage in erheblichem Umfang zum Gedeihen und vor allem auch zur Stabilität der deutschen Produktionswirtschaft bei. Die Anstalten sind nach § 15 Abs. 5 MStV auch berechtigt, sich an Filmförderungen zu beteiligen, ohne dass dafür unmittelbar eine Gegenleistung erfolgen muss. Schon angesichts dieser breiten öffentlichen Fördermaßen und der darüberhinausgehenden erheblichen Investitionen der privaten Fernseh- und Streaminganbieter in deutsche und europäische Werke²²⁶ versteht es sich keineswegs von selbst, dass es zusätzlich noch einer Indienstnahme der VoD-Anbieter bedarf, um die deutsche Filmwirtschaft zu unterstützen.

Besonders zweifelhaft ist die Erforderlichkeit der Indienstnahme Privater vor allem auch deshalb, weil der Staat zeitgleich mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz noch ein weiteres Gesetz, das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Filmvorhaben (Filmförderungszulagengesetz – FFZulG), einführen möchte. Mit diesem Gesetz soll die Filmförderung nicht nur vereinfacht und transparenter gemacht

²²⁶ Nach einem Bericht der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle über Investitionen in Europäische Originalinhalte haben die Fernsehsender und die Streamingdienste allein im Jahr 2022 insgesamt rund 21 Milliarden Euro in europäische Originalinhalte (ohne Nachrichten und Sportrechte) investiert; vgl. *Gilles Fontaine*, *Audiovisual services spending in original European content*.

werden, sondern das mit dem Filmförderungszulagengesetz einzuführende steuerliche Anreizmodell soll vor allem auch zu einer deutlichen Stärkung der nationalen Filmwirtschaft beitragen. In der Begründung des Diskussionsentwurfs heißt es dazu: „Um den Nachteil eines zuschussbasierten, vom jährlichen Bundeshaushalt abhängigen Fördermodells aufzuheben und Deutschlands Attraktivität als Produktionsstandort zu steigern, soll mit dem Filmförderungszulagengesetz eine planungssichere Anreizförderung für deutsche und internationale Film- und Serienproduktionen nach internationalem Standard unabhängig vom jährlichen Haushalt eingeführt werden. Die bestehende Filmproduktionsinfrastruktur in Deutschland mit aktuell rund 119.110 Erwerbstätigen und einer Bruttowertschöpfung in Höhe von EUR 8.091 Millionen soll so erhalten werden. (...) Eine solche Förderung würde sich dynamisch dem bestehenden Förderbedarf anpassen: Je stärker das Steueranreizmodell in Anspruch genommen wird, desto höher sind die volkswirtschaftlichen Effekte, welche das Steueranreizmodell finanzieren. Sollte die Filmwirtschaft stagnieren, sind keine Haushaltsmittel unnötig gebunden.“²²⁷ Und weiter: „Eine effektivere Standortförderung durch das Filmförderungszulagengesetz führt zum Ausbau der durch den Privatsektor finanzierten Produktionsinfrastruktur mit entsprechenden Investitionen am Standort Deutschland.“²²⁸

Nicht nur die Erfahrungen aus zahlreichen anderen Ländern, die *Tax Incentives*-Systeme bereits seit vielen Jahren einsetzen,²²⁹ sprechen dafür, dass dieser Förderansatz spürbare Erfolg zeitigen wird.²³⁰ Auch die wissenschaftliche Studienlage bekräftigt diese Einschätzung.²³¹ Im Unterschied zur bisherigen Filmförderung mit ihren befristeten und in der Höhe schwankenden Fördertöpfen sowie den Schwierigkeiten bei der Vergabe der Subventionen²³² schafft das Steueranreizmodell nicht zuletzt auch eine bessere Planbarkeit für Investitionen. Wenn aber bereits das

²²⁷ Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Filmvorhaben (Filmförderungszulagengesetz – FFZulG), S. 2.

²²⁸ Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Filmvorhaben (Filmförderungszulagengesetz – FFZulG), S. 4.

²²⁹ Zum Trend der Einführung steuerlicher Anreizsysteme bereits *Christina Etteldorf*, UFITA 2019, S. 498 ff.

²³⁰ *Bitkom*, Tax Incentives im deutschen Film- und Serienproduktionsmarkt, S. 23 ff. mit Blick auf das Vereinigte Königreich, Spanien und Ungarn.

²³¹ Vgl. etwa *Florian Kumb*, Medienwirtschaft 1/2018, S. 28 (29 ff.); *Bitkom*, Tax Incentives im deutschen Film- und Serienproduktionsmarkt.

²³² Siehe dazu etwa *Stefan Graeser*, Medienwirtschaft 3/2021, S. 18 ff.

(auch rechtlich umsetzbare²³³) Filmförderungszulagengesetz zusätzlich zu den bestehenden Förderinstrumenten zu einer spürbaren wirtschaftlichen Belebung der deutschen Filmwirtschaft beitragen wird, bedarf es einer belastbaren Begründung, warum es erforderlich sein sollte, im selben Atemzug mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz noch eine Indienstnahme der VoD-Anbieter zu implementieren.

Dieses Begründungserfordernis lässt sich auch nicht mit dem Argument zurückweisen, dass mehr Förderung immer besser sei und sich der Gesetzgeber zwischen beiden Instrumenten deshalb gar nicht zu entscheiden brauche. Abgesehen davon, dass das Investitionsverpflichtungsgesetz zur Zweckerreichung – wie soeben erörtert – schon nicht geeignet erscheint, greift ein solcher Einwand vor allem auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht durch. Während der fördernde Staat (im Rahmen des europäischen Beihilfenrechts) weitgehend frei ist, Wirtschaftszweige durch Steueranreize oder sonstige Instrumente der Wirtschaftsförderung gleichzeitig zu unterstützen, auch wenn kein zwingender Bedarf für einen solchen Instrumentenmix besteht, gilt das für den eingreifenden Staat nicht gleichermaßen. Will der Staat eine Förderung zusätzlich durch eine zwangsweise Indienstnahme ins Werk setzen, dann muss er die Erforderlichkeit dieser Maßnahme vor den Grundrechten der Betroffenen rechtfertigen können. Im Rahmen des Übermaßverbots besteht die freiheitsschonende Bedeutung des Erforderlichkeitskriteriums schließlich gerade darin, dass der Staat nicht tiefer in die Freiheitsrechte eingreift, als dies zur Lösung eines Problems tatsächlich vonnöten ist. Und die Anforderungen an diese Rechtfertigung sind unter dem Grundgesetz umso höher, je massiver die staatlichen Eingriffe ausfallen und je gewichtiger die Grundrechte sind, die der Gesetzgeber beschneidet. Angesichts der oben entfalteteten, massiven Eingriffe nicht zuletzt in die verfassungsrechtlich besonders abgeschirmte Angebotsautonomie der Mediendienstanbieter ist an die Erforderlichkeit einer multiinstrumentellen Maximaltherapie deshalb ein strenger Maßstab anzulegen.

Aber warum genau sollte es zwingend notwendig sein, neben dem erfolgsversprechenden Filmförderungszulagengesetz zeitgleich auch noch das Investitionsverpflichtungsgesetz mit seinen erheblichen Nebenwirkungen für die Freiheitsrechte einzusetzen? Warum scheidet es als mildere Alternative von vornherein aus, zunächst die Wirkungen der steuerlichen Anreizförderung zu evaluieren, bevor der Gesetzgeber auch noch eine Indienstnahme der VoD-Anbieter anordnet? Eine

²³³ *Joachim Englisch*, Gutachten zur Ausgestaltung eines steuerlichen Anreizmodells für die Filmwirtschaft.

maximalinvasive Therapie auf einen Schlag könnte nur erforderlich sein, wenn sich die deutsche Filmwirtschaft in einem so verheerenden Zustand befände, dass die jetzige Gabe nur eines neuen Medikaments zu riskant wäre, und der Staat stattdessen alle nur denkbaren Therapeutika auf einmal verabreichen müsste.

Dass sich die deutsche Filmwirtschaft in einer solch lebensbedrohlichen Situation befindet, hat der Gesetzgeber aber weder dargelegt, noch lässt sich eine solche Diagnose sachlich begründen. Zwar sind die Investitionssummen, die in die deutsche Produktionswirtschaft fließen, derzeit vielleicht nicht mehr auf dem hohen Niveau früherer Boomjahre. Und die Erfolge der deutschen Filmindustrie waren auch schon einmal größer. Aber zum einen ist das Investitionsvolumen der öffentlich-rechtlichen und der privaten Fernsehsender sowie der Streamingdienste weiterhin ausgesprochen hoch.²³⁴ Und vor allem ist nicht jede Schwankung der wirtschaftlichen Situation auch bereits eine existentielle Notlage. Da es Stabilität schon angesichts konjunktureller Wellen in keiner Branche gibt, sind Nachfrageschwankungen im Gegenteil der marktwirtschaftliche Normalfall. Dass die deutsche Produktionswirtschaft anders als andere Wirtschaftszweige kurz vor ihrem vollständigen Niedergang stünde und der Gesetzgeber deshalb alle ihm zur Verfügung stehenden Medikamente auf einmal verabreichen müsste, um zu retten, was noch zu retten ist, zeichnet kein getreues Bild der deutschen Filmindustrie. Der zeitliche Druck, beide Gesetze auf einmal zu erlassen, lässt sich nicht mit realwirtschaftlichen Fakten begründen, sondern allenfalls politisch erklären.

Der Verzicht auf die zeitgleiche Einführung der Indienstnahme scheidet als milderes Mittel im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit auch nicht deshalb aus, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als alternative Instrumente grundsätzlich nicht solche in Betracht kommen, die die Last lediglich auf Dritte oder die Allgemeinheit verschieben.²³⁵ Denn um eine solche Verschiebung geht es an dieser Stelle nicht. Vielmehr fehlt es bereits an der Erforderlichkeit, über die bestehenden Instrumente und das vom Gesetzgeber geplante steuerliche Anreizmodell hinaus überhaupt noch zeitgleich ein weiteres Förderinstrument in Stellung zu bringen. Oder anders formuliert: Da sich die zeitgleiche Einführung der Indienstnahme als nicht erforderlich erweist, ist es auch nicht erforderlich,

²³⁴ *Gilles Fontaine*, Audiovisual services spending on original European content.

²³⁵ BVerfGE 103, 172 (183 f.) – Altersgrenze für Kassenärzte; 109, 64 (86) – Mutterschaftsgeld II; 116, 96 (127); siehe zu dieser Rechtsprechung auch *Thomas Wischmeyer*, Die Kosten der Freiheit, S. 54 ff.

stattdessen andere Instrumente einzusetzen, die Dritte oder die Allgemeinheit zusätzlich belasten.

cc) Erforderlichkeit des Ausmaßes der Indienstnahme

Lässt sich nach dem zuvor Gesagten bereits nicht begründen, warum die Indienstnahme parallel zur Einführung der Anreizförderung erforderlich sein soll, ist noch weniger ersichtlich, warum dies in dem erheblichen Umfang vonnöten sein sollte, den der Entwurf des Investitionsverpflichtungsgesetzes vorsieht. Weder lässt sich die Notwendigkeit der außergewöhnlich hohen Investitionsquoten sachlich begründen (1.), noch die Erforderlichkeit mehrerer kumulativ geltender Subquoten (2.) und der Rechteteilung (3.).

(1.) Investitionsquote

Der Gesetzgeber möchte mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz nach derzeitiger Planung eine Investitionsquote von 20% des Vorjahresnettoumsatzes vorschreiben, § 3 Abs. 1 InvestVG-E. Das ist ein erheblicher Anteil des Budgets, das den Anbietern für das Medienangebot überhaupt zur Verfügung steht.²³⁶ Die Erforderlichkeit dieser besonders hohen Quote – die sich überdies auch auf den Gesamtumsatz und nicht allein auf den Umsatzanteil aus der Auswertung von Filmen bezieht, was im Rahmen der Filmförderung naheläge²³⁷ – lässt sich nicht mit dem bloßen Hinweis begründen, dass jede geringere Quote zur Zielerreichung nicht gleichermaßen geeignet ist und deshalb als milderes Mittel von vornherein nicht in Betracht kommt.²³⁸ Diese Aussage wäre sachlich nur dann zutreffend, wenn feststünde, dass ein Förderbedarf in dieser Größenordnung besteht. Ansonsten misst man das Instrument schlichtweg an sich selbst. Mit der gleichen Logik wäre dann auch eine 92%ige Investitionsquote oder jede andere beliebige Quote erforderlich. Auch hatten wir soeben bereits gesehen, dass der in Grundrechte eingreifende Staat sich nicht damit rechtfertigen kann, dass mehr Förderung auch immer mehr hilft.

²³⁶ Siehe dazu näher bereits oben D II 2a bb.

²³⁷ Die Umsätze mit Filmen ließen sich auch leicht ermitteln. Schon heute ist dies die gängige Praxis bei der Ermittlung der Filmabgabe, die auf den Umsatz mit (Kino-)Filmen abstellt. § 153 Abs. 5 des derzeit noch geltenden FFG regelt dies speziell für VoD-Dienste.

²³⁸ So mit Blick auf die Quote für Werke in deutscher Originalsprache *Ann-Katrin Kaufhold*, Investitionsverpflichtung von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf und Rechterückbehalt von Filmherstellern, S. 28 f.

In welcher Größenordnung ein Förderbedarf tatsächlich besteht, wurde in der Vorbereitung des Gesetzes aber nicht ermittelt. Weder gibt es wissenschaftliche Bedarfsanalysen, die diese Zahl plausibilisieren würden und auf die sich Bundesregierung insoweit stützen könnte. Noch hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien eine Studie zum tatsächlichen Förderbedarf in Auftrag gegeben. Die bereits erwähnte Ausarbeitung des Consulting-Unternehmens *Goldmedia*²³⁹ liefert in diesem Zusammenhang keine Erkenntnisse. Das Papier beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die Investitionssummen von VoD-Anbietern mit ihren nationalen Umsätzen oder den Investitionen von TV-Sendern zu vergleichen²⁴⁰ und außerdem grob abzuschätzen, was eine Investitionsverpflichtung für die deutsche Produktionswirtschaft bedeuten würde.²⁴¹ Beides hat mit dem realen Förderbedarf aber nichts zu tun.

Eine genauere Bedarfsanalyse mag bei staatlichen Förderprogrammen verfassungsrechtlich entbehrlich sein. Bei der zwangsweisen Indienstnahme Privater ist sie es nicht. Denn ohne eine Zielgröße der Förderung lässt sich verfassungsrechtlich überhaupt nicht überprüfen, welche Instrumente zur Zweckerreichung erforderlich sind und welche nicht. Selbstverständlich ist der Gesetzgeber nicht in der Lage, den Förderbedarf bis auf die dritte Nachkommastelle genau zu ermitteln. Das kann daher auch nicht der verfassungsrechtliche Maßstab sein, an dem er gemessen wird. Aber wenn man auf die Bezifferung des erforderlichen Fördervolumens vollständig verzichtet, läuft die Prüfung der Erforderlichkeit der staatlichen Indienstnahme im Grunde leer. Die Grundrechte als Abwehrrechte vermitteln ihren Trägern aber ein umfassendes Recht auf Rechtfertigung.²⁴² Greift der Staat in die

²³⁹ Klaus Goldhammer/André Wiegand/Timo Benecke/Kevin Dieterich/Eduard Scholl/Lena Mackuth/Halil Gagam, Gutachten zu den Auswirkungen der Entwicklung der Plattformökonomie auf audiovisuelle Produktionen in Deutschland vor dem Hintergrund einer mögl. Investitionsverpflichtung.

²⁴⁰ Klaus Goldhammer/André Wiegand/Timo Benecke/Kevin Dieterich/Eduard Scholl/Lena Mackuth/Halil Gagam, Gutachten zu den Auswirkungen der Entwicklung der Plattformökonomie auf audiovisuelle Produktionen in Deutschland vor dem Hintergrund einer mögl. Investitionsverpflichtung, S. 112 ff., wobei das Papier dazu auch auf eine Modellrechnung der Produzentenallianz zurückgreift.

²⁴¹ Klaus Goldhammer/André Wiegand/Timo Benecke/Kevin Dieterich/Eduard Scholl/Lena Mackuth/Halil Gagam, Gutachten zu den Auswirkungen der Entwicklung der Plattformökonomie auf audiovisuelle Produktionen in Deutschland vor dem Hintergrund einer mögl. Investitionsverpflichtung, S. 114 ff.

²⁴² Näher Jörn Lüdemann, Abwehrrechte, in: Klaus Stern/Helge Sodan/Markus Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Bd. III, § 66, Rdnr. 9 ff.

Freiheitsrechte ein, dann muss dieser Eingriff verfassungsrechtlich hinreichend begründbar sein. Und das gilt nicht nur für den Anlass, sondern auch für das Ausmaß der Intervention. Soll dieses fundamentale Freiheitsversprechen nicht wertlos werden, kann der Staat die Investitionsquoten nicht einfach willkürlich festlegen.

So liegen die Dinge aber hier. Es fehlt im vorliegenden Kontext vollständig an einer Bedarfsanalyse, sodass der Gesetzgeber gewissermaßen ins Blaue hinein reguliert. Und die vorhandenen Realbefunde deuten gerade nicht darauf hin, dass tatsächlich ein Bedarf in dieser Größenordnung bestehen könnte. Zum einen sind neben den staatlich organisierten Förderungen auch die freiwilligen Investitionen der Medienanbieter in deutsche und europäische Produktionen nach wie vor ausgesprochen hoch.²⁴³ Durch den verstärkten Markteintritt der VoD-Anbieter neben den klassischen Fernsehanbietern ist die Nachfrage auch noch einmal zusätzlich signifikant gestiegen.²⁴⁴ Zum anderen und vor allem spricht auch der Vergleich mit anderen europäischen Staaten nachdrücklich dagegen, dass eine Quotenhöhe von 20% des Vorjahresnettoumsatzes tatsächlich erforderlich sein könnte. So gibt es nicht nur Staaten, die ganz auf eine Investitionsverpflichtung verzichtet haben. Auch in denjenigen Ländern, die Investitionsquoten eingeführt haben, liegen diese ausweislich einer Studie der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle²⁴⁵ im Durchschnitt weit unter der 20%igen Investitionsquote, die die deutsche Politik den Anbietern zukünftig auferlegen möchte: etwa in Belgien derzeit je nach Sprachgebiet bei 1,8 oder 2%,²⁴⁶ in der Schweiz bei 4% des Bruttoumsatzes,²⁴⁷ in Spanien bei 5% der Jahreseinnahmen, in Griechenland bei 1,5% des Umsatzes, in

²⁴³ Vgl. den Bericht der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle: *Gilles Fontaine*, *Audiovisual services spending in original European content*.

²⁴⁴ Nach *Gilles Fontaine*, *Audiovisual services spending in original European content*, machten die Ausgaben der globalen Streaming-Anbieter 24% der Gesamtausgaben für europäische Originalinhalte aus.

²⁴⁵ Vgl. zu den nachfolgenden Zahlen insgesamt *Francisco Javier Cabera Blázquez/Maja Cappello/Julio Talavera Milla/Sophie Valais*, *Investitionen in europäische Werke: die Verpflichtungen der VoD-Anbieter*, S. 28 ff.

²⁴⁶ Abgestellt wurde hier zur notwendigen Vergleichbarkeit mit der geplanten deutschen Rechtslage auf solche Umsätze, die ebenfalls über der Umsatzschwelle von EUR 10 Millionen liegen, die in § 4 Abs. 1 InvestVG-E aufgestellt wird. Aktuell werden die gesetzlichen Regelungen in den Belgien überarbeitet.

²⁴⁷ Für VoD-Anbieter neu eingeführt durch eine Revision des Filmgesetzes (§ 24b Abs. 1 FiG); vgl. auch die die Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) vom 6. September 2023. Zum zugrundeliegenden Referendum *Sebastian Zeitzmann*, MMR-aktuell 2022, 449235.

Kroatien bei 2% des Jahresbruttoumsatzes, in den Niederlanden bei 4,5%²⁴⁸ des Jahresumsatzes und in Portugal zwischen 2 und 4 % des Umsatzes. Einzig in Frankreich und in Italien existieren bislang²⁴⁹ deutlich höhere Quoten (für lineare und nichtlineare Dienste gleichermaßen²⁵⁰), was allerdings auch bereits eine entsprechende Kritik der Europäischen Kommission auf sich gezogen hat. Darauf wird später noch näher einzugehen sein.²⁵¹ Dass gerade in Deutschland eine Quote unverzichtbar sein soll, die um ein Vielfaches höher ist als in den meisten anderen Ländern, lässt sich insbesondere auch nicht mit landesspezifischen Besonderheiten plausibilisieren. Im Gegenteil spielt etwa im Vergleich zu Frankreich der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland mit seinem milliardenschweren Investitionsvolumen eine wichtige Schlüsselrolle bei der Finanzierung nationaler Originalinhalte,²⁵² die bei der Vermessung eines Förderbedarfs entsprechend in Anschlag gebracht werden muss.

Die empirisch nicht begründete und auch nicht begründbare 20%-Quote verdankt sich im Ergebnis wohl vor allem einem Phänomen, das in der Psychologie als *Anchoring* bezeichnet wird:²⁵³ Wer zuerst eine Zahl in den Raum stellt, der setzt den entscheidenden diskursiven Anker. In diesem Fall kam der Anker für die rechtspolitische Debatte von den Interessenverbänden der deutschen Filmwirtschaft. Die Produzentenverbände haben bei der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien seit deren Amtsantritt mit Nachdruck eine stärkere Förderung der deutschen Produktionswirtschaft angemahnt und von Anfang an auch unmissverständlich

²⁴⁸ Mittlerweile auf 5% angehoben.

²⁴⁹ Italien senkt die Quote derzeit gerade wieder ab.

²⁵⁰ Zur Frage der Gleichbehandlung siehe aus grundrechtlicher Perspektive unter D II 9 und aus europarechtlicher Perspektive unter E II 3 a.

²⁵¹ Teil E II 3 b.

²⁵² Vgl. den Bericht der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle: *Gilles Fontaine*, *Audiovisual services spending in original European content*.

²⁵³ *Amos Tversky/Daniel Kahnemann*, in: *Science* 1974, S. 1124 ff.; *Daniel Kahnemann*, *Schnelles Denken, langsames Denken*, S. 152 ff. Für einen juristischen Kontext vgl. etwa *Birte Englich/Thomas Mussweiler*, *Journal of Applied Social Psychology* 31 (2001), 1535 ff.

gemacht, welche Unterstützung sie sich genau vorstellen: nämlich in Überspitzung²⁵⁴ des Extremmodells in Frankreich eine umfassende Investitionsquote in Höhe von 25%.²⁵⁵

Im Anschluss an diese dezidierte Branchenforderung wurde, wie es für den Anker effekt kennzeichnend ist, rechtspolitisch gar nicht mehr ergebnisoffen darüber nachgedacht, welche Investitionsverpflichtung in Deutschland angesichts der sonstigen deutschen und europäischen Film-Förderlandschaft und der wirtschaftlichen Ausgangslage der deutschen Produktionswirtschaft überhaupt sachlich erforderlich wäre. Vielmehr hat man diese Zahl von Anfang an als Referenzwert des Gesetzgebungsprojekts verstanden und aufgrund mancher Zweifel an der außergewöhnlichen Quotenhöhe lediglich einen kleinen Abschlag vorgenommen. Im Eckpunktepapier der Bundesbeauftragten heißt es später wörtlich, eine 20%ige Investitionsquote sei die „Grundlage für weitere Verhandlungen mit Akteur:innen“.²⁵⁶ Verfassungsrechtlich irritiert nicht nur die politische Vorstellung, die Investitionsverpflichtung sei als staatlicher Grundrechtseingriff Verhandlungssache. Mit Blick auf die nunmehr im Gesetzentwurf vorgesehene Investitionsquote in Höhe von 20% bestätigt sich vor allem auch einmal mehr eine zentrale Einsicht der

²⁵⁴ Die Branchenforderung geht insoweit noch über die französische Regelung hinaus, als die Produzentenverbände in Deutschland für alle Videoabrufdienste eine Quote von 25% fordern. Die französische Verordnung (Décret No 2021-793 du 22. Juin 2021 relatif aux services de médias audiovisuels à la demande) differenziert hingegen zwischen den unterschiedlichen Typen von Abrufdiensten: Selbst für die Abonnementdienste (Subscription-Video-on-Demand, SVoD) gilt die Quote von 25% nur für den Umsatz aus der Verwertung von Kinofilmen, ansonsten sind es auch hier 20%. Für die Einzelabrufdienste (Transactional-Video-on-Demand, TVoD) und die werbefinanzierten Abrufdienste (Advertising-Video-on-Demand, AVoD) gilt hingegen nur eine 15%ige Investitionsquote.

²⁵⁵ Vgl. neben vielen weiteren Stellungnahmen zum Beispiel das Forderungspapier der *Produzentenallianz*, Investitionsverantwortung für Marktpluralität, 2021, S. 3: „25% des in Deutschland erzielten Umsatzes von in- und EU-ausländischen On-Demand-Diensten sollte in die Beauftragung der Herstellung europäischer Werke investiert werden. Zur Förderung lokaler Vielfalt sollte hierbei ein Mindestanteil von überwiegend in deutscher Sprache entwickelten und gedrehten Produktionen in allen das Angebot eines Dienstes prägenden Programmkategorien eingeführt werden.“ Das Forderungspapier ist abrufbar unter <http://www.produzentenallianz.de/dokumente/position-stellungnahme/forderungspapier-investitionsverpflichtung-2021/>.

²⁵⁶ *Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien*, Entwurf: Eckpunktepapier Investitionsverpflichtung vom 28.09.2023, S. 2.

sozialwissenschaftlichen Forschung zum Ankereffekt: „*The more you ask for, the more you get*“.²⁵⁷

Man mag das aus einer politökonomischen Perspektive als ein kluges taktisches Vorgehen der Interessenverbände der Filmwirtschaft verbuchen. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine evidenzbasierte Rechtspolitik wird diese Form der Bedarfsermittlung aber nicht gerecht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner jüngeren Rechtsprechung die Anforderungen an eine evidenzbasierte Rechtspolitik zu Recht noch einmal angezogen und etwa darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber zu prüfen habe, ob seine gesetzgeberischen Prognosen „hinreichend verlässlich“ sind.²⁵⁸ Macht sich der Gesetzgeber vom Förderbedarf aber überhaupt kein eigenständiges Bild und agiert er stattdessen auf bloßen Zuruf von Interessengruppen, handelt er willkürlich und verletzt damit das verfassungsrechtliche Recht der Grundrechtsträger auf Rechtfertigung.

Wie wenig der Gesetzgeber im Übrigen selbst davon auszugehen scheint, dass eine Förderung in dieser Höhe tatsächlich erforderlich ist, zeigt ein geradezu skurriles Detail des Gesetzentwurfs. Erfüllt ein Videoabrufdienst seine Investitionsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig, soll die für die Kontrolle zuständige Filmförderungsanstalt nicht etwa eine Frist für die Investition setzen, um das Geld doch noch in die Produktion zu lenken oder wenigstens in Zahlungen an dedizierte Filmfonds, die dann ihrerseits audiovisuelle Produktionen finanzieren. Sondern die FFA hat gemäß § 7 Abs. 7 S. 4 InvestVG-E einen Abgabenbescheid in Höhe der nicht erfüllten Investition zu erlassen und diese Abgabe soll dann dem Bundeshaushalt zufließen.

(2.) Subquoten

Stellt sich schon die willkürlich festgesetzte Hauptquote als nicht erforderlich dar, so überträgt sich dieser verfassungsrechtliche Fehler zwangsläufig auch auf die in § 3 Abs. 2 InvestVG-E aufgestellten Subquoten, die sich sämtlich auf die Hauptinvestitionsquote beziehen, wie namentlich etwa die Quote für audiovisuelle Werke in deutscher Originalsprache.

Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, warum die Quotenvorgaben kumulativ erforderlich sein sollten, um eine Wirtschaftsförderung der Filmwirtschaft ins

²⁵⁷ So der Titel einer Studie zur Höhe von Schadensersatzsummen von *Gretchen Chapman/Brian Bornstein*, *Applied Cognitive Psychology* 10 (1996), S. 519 ff.

²⁵⁸ BVerfGE 159, 223, Rdnr. 190 ff. – Bundesnotbremse I.

Werk zu setzen. Auch hier verfängt das oben bereits widerlegte Argument „viel hilft viel“ verfassungsrechtlich nicht; es ist vielmehr auch an dieser Stelle nicht begründbar, warum eine Maximaltherapie vonnöten sein soll, wenn – einen zusätzlichen Förderbedarf überhaupt vorausgesetzt – eine Frischzellenkur als milderes Mittel genügt. Die durch die Addition der Freiheitseinschränkungen auf die Spitze getriebene Einengung der Investitions- und Angebotsfreiheit der VoD-Anbieter²⁵⁹ verlangt aber von Verfassungen wegen einer besonders belastbaren Begründung der Erforderlichkeit.

Dass es zur Zielerreichung nicht ausreicht, eine Nachfragepflicht zu schaffen, sondern dass die erzwungene Nachfrage zusätzlich noch in bestimmte Bahnen gelenkt werden muss, indem das Investitionsverpflichtungsgesetz sowohl Vorgaben für die deutsche Sprache macht als auch für das Format, für neue Produktionen und für Werke unabhängiger Produzentinnen und Produzenten, würde voraussetzen, dass sich eine plurale deutsche Produktionswirtschaft bei zusätzlicher Nachfrage nicht von allein einstellt, sondern dass sie zwingend der staatlichen Organisation bedarf. Lässt sich schon im Medienangebot eine staatliche Pluralismus-Sicherung angesichts der Digitalisierung der Medienwelt kaum mehr überzeugend plausibilisieren, ist eine solche staatliche Vielfaltsvorsorge auf der vorgelagerten Produktionsebene²⁶⁰ angesichts des *status quo* dieses Sektors sachlich durch nichts begründbar:

Im Jahr 2022 gab es bundesweit insgesamt 774 Produktionsunternehmen in der Film- und Fernsehproduktion; die Zahl der Unternehmen ist damit sowohl gegenüber dem Vorjahr als auch langfristig erheblich gestiegen.²⁶¹ Allein die deutsche Produktionsallianz hat in ihren Reihen rund 370 Mitgliedsunternehmen.²⁶² Die Anzahl von Produktionen in deutscher Sprache ist schon heute kaum mehr überschaubar. 2022 wurden insgesamt ca. 728.700 Minuten an Film- und

²⁵⁹ Kritisch zur Erforderlichkeit der kumulativen Quotenvorgaben auch *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 19 et passim.

²⁶⁰ Vgl. die Erwägungen bei *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 16: „pluralistische und diverse Marktstrukturen im Produktionsmarkt“.

²⁶¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/243238/umfrage/anzahl-der-film-und-fernsehproduktionsfirmen-in-deutschland/>

²⁶² <https://www.produzentenallianz.de/wer-wir-sind/ueber-uns/>

Fernsehmaterial produziert.²⁶³ Und ausweislich der Dokumentation der Filmförderungsanstalt für das Kinojahr 2023 wurden in den Kinos für deutsche Filme und Koproduktionen 22,4 Millionen Tickets und damit neun Prozent mehr als im Vorjahr verkauft.²⁶⁴

Der leistende Staat mag das alles für nicht ausreichend erachten und weitere Subventionen gewähren. Der eingreifende Staat muss die Erforderlichkeit der mit den Subquoten verbundenen massiven Einschnitte in die Angebotsautonomie der Medienanbieter aber hinreichend begründen können. Das scheidet auch hier mangels belastbarer empirischer Hinweise auf die Erforderlichkeit allerdings aus. Warum all diese detaillierten Subquoten ihren Weg gleichwohl in den Gesetzentwurf geschafft haben, vermag auch an dieser Stelle freilich nicht zu erstaunen. Denn die Subquoten finden sich ebenfalls im französischen Vorbild,²⁶⁵ das die Produzentenverbände ihren Forderungen an den deutschen Gesetzgeber zugrunde gelegt haben²⁶⁶ und das seit Beginn des Gesetzgebungsprozesses zum Investitionsverpflichtungsgesetz durchgängig Pate steht.²⁶⁷

(3.) *Rechteteilung*

Nichts anderes lässt sich schließlich über die Vorgaben zur Rechteteilung gemäß § 6 InvestVG-E sagen, die im Grundsatz ebenfalls dem französischen Modell entspringen. Wie oben bereits dargelegt, lässt sich die Erforderlichkeit eine solcher

²⁶³ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/243246/umfrage/produktionsvolumen-der-film-und-fernsehproduktion-in-deutschland/>

²⁶⁴ https://www.ffa.de/files/dokumentenverwaltung/publikationen%20presse%20%28bearbeitet%20HS%29/2023/FFA-Kinojahr_2023.pdf.

²⁶⁵ Siehe zur Investitionsverpflichtung in Frankreich etwa die ausführlichere Darstellung bei *Matthias Cornils*, *Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Deutschland*, S. 33 ff.

²⁶⁶ Eine Zusammenstellung aller Forderungen der Produzentenallianz und des Produzentenverbands findet sich bei *Ann-Katrin Kaufhold*, *Investitionsverpflichtung von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf und Rechterückbehalt von Filmherstellern*, S. 13 f.

²⁶⁷ Vgl. auch das von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von *Matthias Cornils*, *Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland*, S. 33: „Allerdings orientieren sich die in die rechtspolitische Diskussion eingebrachten Vorstellungen, so namentlich auch die Forderungen und Regelungsvorschläge der „Produzentenallianz“, stark am Muster der französischen Verordnung vom 22. Juni 2021. (...) Die französische Verordnungsregelung bildet daher – jedenfalls in ihren Kernelementen und in ihrer Belastungshöhe – eine naheliegende Vergleichsgrundlage für die Betrachtung eines ähnlichen Vorhabens in Deutschland und seine Beurteilung am Maßstab des Verfassungsrechts“.

sektorspezifische Regelung unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten nicht begründen.²⁶⁸ Warum gerade in der Filmwirtschaft ein außergewöhnlich rigider staatlicher Eingriff in die Vertragsgestaltung erforderlich sein sollte, ist nicht erkennbar. Wie auch sonst im Wirtschaftsverkehr zwischen Unternehmen spricht angesichts mangels außergewöhnlicher Gefahren in diesem Sektor vielmehr nichts dagegen, dass die Verteilung der Rechte den vertraglichen Vereinbarungen der Beteiligten überlassen bleiben, sei es durch Rahmenvereinbarungen oder an den Marktbedingungen orientierten Vertragsverhandlungen im Einzelfall. Als milderer, gleich geeignetes Mittel, um die Produzentinnen und Produzenten vor einem eventuellen Missbrauch von Marktmacht zu schützen, stehen schon heute die bewährten Instrumente des Wettbewerbsrechts zur Verfügung.

Dass der Gesetzgeber gleichwohl derart massiv in die Vertragsgestaltung eingreifen möchte, lässt sich auch an dieser Stelle nicht anders erklären als mit der erfolgreichen Durchsetzung von Partikularinteressen. Es gehört zu den strukturellen Grundherausforderungen demokratischer Politik, dass die Regierenden in der Versuchung stehen, Klientelpolitik zu betreiben und bestimmte Interessengruppen zu bevorzugen, von deren Wohlwollen sie sich Vorteile versprechen.²⁶⁹ Gerade die Kulturindustrie weiß um ihre besondere Bedeutung für die Politik, die es sich mit den Kultur- und Medienschaffenden im eigenen Land besser nicht verderben sollte. Und so ist die Branche auch hier unter Hinweis auf das besonders attraktive französische Modell von Beginn an auf offene Ohren gestoßen und hat ihre Vorstellungen von einer Rechteteilung durchgesetzt, die mit marktüblichen Vertragsgestaltungen nichts gemein haben. Den ehernen Gesetzen der demokratischen Rechtspolitik folgend wurde auch diese Forderung von den Verbänden selbstverständlich nicht offen als eine Maßnahme im Eigeninteresse ausgeflaggt, sondern unter den Hinweis auf vermeintliche marktliche Asymmetrien in den Mantel der Gemeinwohlbelangs der Wirtschafts- und Kulturförderung gekleidet. Aber nicht alles, was als Gemeinwohlbelang ausgegeben wird, dient bekanntlich auch dem gemeinen Wohl.²⁷⁰

Was der Gesetzgeber in § 6 InvestVG-E als „Angemessene Rechteteilung“ betitelt, ist insbesondere im Vergleich mit dem gesamten Urheberrecht und anderen Wirtschaftsbereichen mit Blick auf die vom Übermaßverbot verlangte Erforderlichkeit

²⁶⁸ D II 6 a.

²⁶⁹ *Mancur Olsen, The Logic of Collective Action.*

²⁷⁰ *Karl R. Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, S. 169 et passim.*

alles andere als angemessen. Während die VoD-Anbieter mit ihrer Investition das volle Risiko tragen, partizipieren die Produzentinnen und Produzenten in singulärer Weise ausschließlich am Erfolg. Gäbe es die Investitionsverpflichtung nicht, in deren Anwendungsbereich die Rechteteilung nunmehr gelten soll, käme vermutlich niemand auf die Idee, eine so einseitige Vertragsgestaltung staatlich zu erzwingen. Ist die Vertragsgestaltung außerhalb der Investitionsverpflichtung aber nicht erforderlich, dann kann sie es auch nicht im Rahmen der zwangsweisen Indienstnahme sein.

Ganz zu Recht hat deshalb auch das verfassungsrechtliche Gutachten, das die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien in Auftrag gegeben hat, im Ergebnis explizit vor der gesetzlichen Einführung einer solchen Rechteteilung gewarnt.²⁷¹ Anders als mit dem offen kommunizierten Erwartungsdruck der Filmindustrie, für die die besonders vorteilhafte Rechteteilung ein zentrales Anliegen war, lässt sich nicht erklären, warum dieses Instrument gleichwohl Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden hat.

7. Besondere Sach- und Verantwortungsnähe

Die Indienstnahme Privater zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bedarf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer zusätzlichen Rechtfertigung; davon war oben bereits die Rede.²⁷² Da im Steuer- und Verfassungsstaat des Grundgesetzes die Lasten öffentlicher Aufgabenerfüllung grundsätzlich von der Allgemeinheit zu tragen sind,²⁷³ verlangt das Gericht für die staatliche Sonderinanspruchnahme eine „hinreichende Sach- und Verantwortungsnähe zwischen der beruflichen Tätigkeit und der auferlegten Verpflichtung“.²⁷⁴ Und je belastender die

²⁷¹ *Matthias Cornils*, Verfassungsfragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 23: „Eine undifferenziert-strenge Verbindung einer Investitionsverpflichtung mit einer den Wert gerade dieser pflichtigen Investition einheitlich und gleichermaßen einschränkenden Rechterückfall- oder Vorbehaltsvorgabe erschiene hingegen verfassungsrechtlich fragwürdig.“

²⁷² D II 6 b aa.

²⁷³ BVerfGE 23, 12 (23) – Unfallversicherungsgesetz.

²⁷⁴ BVerfGE 125, 260 (362) – Vorratsdatenspeicherung; siehe auch BVerfGE 95, 173 (187) – Warnhinweise für Tabakerzeugnisse.

zwangsweise Indienstnahme ausfällt, desto größer muss die Verantwortungsnähe der Betroffenen richtigerweise sein.²⁷⁵

Die geforderte Sachnähe mag man beim Investitionsverpflichtungsgesetz noch bejahen. Es fehlt allerdings an der hinreichenden Verantwortungsnähe der VoD-Anbieter. Da von ihrer Tätigkeit als Medienanbieter keine Gefahren ausgehen,²⁷⁶ scheidet eine auf dem eigenen Freiheitsgebrauch oder dem Eigentum gründende Verantwortung, wie sie für die staatliche Inanspruchnahme unter dem Grundgesetz kennzeichnend ist,²⁷⁷ von vornherein aus. Es gibt in unserer Rechtsordnung insbesondere auch kein Recht auf Nachfrage, das die VoD-Anbieter verletzen könnten. Eine Nachfragepflicht würde nicht nur die Koordinationsleistung der Märkte beschädigen. Sie wäre auch grundrechtlich nicht begründbar, weil mangelnde Nachfrage nicht in die Freiheitsräume Dritter übergreift oder Güter der Allgemeinheit gefährdet. Ebenso wenig hat der Staat einen Rechtsanspruch darauf, dass Private ihre Finanzmittel ganz oder in einer vom Staat festgelegten Größenordnung in Deutschland oder Europa verausgaben, weil sie hier ihr Einkommen oder ihren Umsatz generieren. Private unterliegen einer Steuerpflicht, aber keiner darüber hinausgehenden innerdeutschen oder innereuropäischen Ausgabenpflicht. Eine solche Pflicht wäre auch mit dem europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht nicht vereinbar.

Es sind aber auch sonst keine Anknüpfungspunkte für eine hinreichende Verantwortungsnähe ersichtlich, die eine besonderer Inanspruchnahme der Medienanbieter für die Wirtschaftsförderung der Filmproduktionswirtschaft verfassungsrechtlich begründen könnten. Insbesondere lässt sich die bloße Möglichkeit zur unternehmerischen Tätigkeit an den Märkten nicht als hinreichende Verantwortungsnähe verstehen, weil dann jede Freiheitsausübung zum Ansatzpunkt einer Indienstnahme gemacht werden könnte und das Kriterium seine Bedeutung verlore. Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit trägt der Einzelne für Risiken und Gefahren, die von der eigenen Freiheitsausübung ausgehen, aber nicht für die Freiheit als solche. Sonst wären die Grundrechte selbst der verfassungsrechtliche Generalschlüssel zur Eröffnung staatlicher Indienstnahmen. Auch besteht zwischen den VoD-Anbietern und der Produktionswirtschaft kein besonderes, von den VoD-Anbietern begründetes Näheverhältnis, das über die gewöhnlichen

²⁷⁵ So auch *Jannis Lennartz*, DÖV 2019, 434 (440).

²⁷⁶ Siehe bereits oben D II 6 a.

²⁷⁷ Eingehend *Hanno Kube*, JZ 2010, 265 (265 f.).

Wirtschaftsbeziehungen hinausginge und eine spezielle Verantwortungsbeziehung als Zurechnungsgrund²⁷⁸ rechtfertigen könnte. Dass die VoD-Anbieter schließlich auch keine besonderen Vorteile aus der Indienstnahme ziehen, sondern im Gegenteil durch das Investitionsverpflichtungsgesetz erheblich belastet werden, wird so gleich noch darzulegen sein.²⁷⁹

Auch wenn die Rechtsprechung bisweilen sehr großzügig eine individuelle Verantwortlichkeit auch dort annimmt, wo diese hinter der Verantwortung der Allgemeinheit eher verblasst,²⁸⁰ spricht jedenfalls beim Investitionsverpflichtungsgesetz alles dagegen, eine hinreichende Verantwortungsnähe der VoD-Anbieter zu bejahen. Dagegen streitet nicht zuletzt auch die Besonderheit, dass der Gesetzgeber mit diesem Gesetz – im Unterschied zur typischen Indienstnahme – gar nicht die besondere Arbeitskraft oder ein spezielles Sacheigentum im Verantwortungsbereich der Betroffenen in den Dienst des Gemeinwohls stellt. Denn weder geht es dem Gesetzgeber um die typischen beruflichen Leistungen der VoD-Anbieter, wie dies etwa bei den Rechtsanwälten der Fall ist, die als Pflichtverteidiger in Anspruch genommen werden,²⁸¹ oder im Fall der Sachverständigen, die in einem gerichtlichen Verfahren bestellt werden.²⁸² Noch handelt es sich um bloße Nebenpflichten bei der Ausübung des eigenen Berufs wie etwa bei der Erhebung von Übernachtungssteuern im Hotelgewerbe²⁸³ oder der Kontrolle der Einhaltung des Rauchverbots durch Gastwirte.²⁸⁴ Mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz setzt der Staat vielmehr einzig und allein beim Betriebs- und Investitionskapital an, das es in allen Bereichen der Wirtschaft gibt. Auf dieses Kapital der VoD-Dienste möchte der Staat zugreifen, um es als funktionales Äquivalent für eine finanzielle Förderung der Filmwirtschaft zum Einsatz zu bringen. Statt die Produktionsunternehmen stärker aus Haushaltsmitteln oder über Sonderabgaben zu subventionieren, sollen die Videoabrufdienste diese gemeinwohldienliche Wirtschaftsförderung durch erzwungene Nachfrage übernehmen.

²⁷⁸ Zur Zurechnung im Fall einer besonderen Verantwortungsnähe etwa BVerfGE 75, 108 (159) - Künstlersozialversicherungsgesetz.

²⁷⁹ D II 8 a.

²⁸⁰ Beispiele und Kritik bei *Hanno Kube*, JZ 2010, 265 (266 ff.)

²⁸¹ BVerfGE 68, 237 (255) – Beförderung Schwerbehinderter.

²⁸² BVerfGE 85, 329 (334 ff.) – Sachverständigenentschädigung.

²⁸³ BVerfGE 161, 1 – Übernachtungssteuern.

²⁸⁴ BVerfG Beschl. v. 13.8.2008 – 1 BvR 2068/08, BeckRS 2008, 40033.

Wenn man die bloße Möglichkeit unternehmerischer oder berufsbezogener Nachfrage an den Märkten aber als hinreichende Verantwortungsnähe ausreichen ließe, wäre der Einsatzbereich der Indienstnahme im Ergebnis grenzenlos und das verfassungsrechtliche Kriterium der hinreichenden Verantwortungsnähe wertlos. Der Gesetzgeber könnte dann etwa auch alle Lebensmittelmärkte verpflichten, durch hohe Quoten für Pflichteinkäufe bei Biobauerhöfen aus der Region die heimische Landwirtschaft und den Umweltschutz zu fördern. Buchhandlungen könnten die gesetzliche Vorgabe erhalten, ihr Bücherangebot an Quotenvorgaben zur Förderung verschiedener Minderheiten, kultureller Nischenthemen oder vernachlässigter Sprachen auszurichten. Die Automobilindustrie könnte zu Investitionen in wirtschaftlich gefährdete Zulieferbetriebe gezwungen werden, um dort Arbeitsplätze zu sichern. Und die Reisebranche könnte verpflichtet werden, zum Zwecke des Klimaschutzes und zur Förderung der deutschen Tourismuswirtschaft einen großen Anteil ihres Budgets in Reiseangebote innerhalb Deutschlands in kleine, neue und unabhängige Gasthöfe zu investieren.²⁸⁵

Ein solche vollständige Überdehnung der staatlichen Indienstnahme Privater bedeutete aber nicht nur einen erheblichen Freiheitsverlust. Eine allein auf dem Vorhandensein von Investitionsmitteln, also Geld, beruhende Verantwortungsnähe würde dem Staat auch eine vom Grundgesetz gerade nicht eröffnete Möglichkeit schaffen, sich „auf kurzem Weg“²⁸⁶ weiteres Kapital am Haushalt vorbei zu beschaffen. Das wäre für den Gesetzgeber gerade in Zeiten leerer Kassen attraktiv, weil er mit den finanziellen Mitteln Privater zusätzliche Gestaltungsmacht ausüben könnte. Es fehlte dann aber nicht nur an der für die Indienstnahme erforderlichen Rechtfertigung, einzelnen Privaten eine Sonderlast zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben aufzuerlegen. Der Gesetzgeber würde auf diese Weise insbesondere auch die restriktiven verfassungsrechtlichen Vorgaben umgehen, die für die Erhebung von Sonderabgaben als fiskalischen Sonderpflichten gelten. Denn während eine Sonderabgabe nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stets einen evidenten Gruppennutzen voraussetzt,²⁸⁷ durch den sie insbesondere auch in der Höhe gedeckelt ist, würden diese verfassungsrechtlichen Begrenzungen bei der Indienstnahme von Investitionskapital nicht eingreifen. Die bloße

²⁸⁵ Da es sich in all diesen Fällen auch nicht um direkte staatliche Leistungen handelte, wäre es dem Gesetzgeber auf diesem Wege zugleich auch möglich, das europäische Beihilfenrecht zu umgehen und eine protektionistische Wirtschaftspolitik ins Werk zu setzen.

²⁸⁶ *Hanno Kube*, *Die Verwaltung* 41 (2008), 1 (25).

²⁸⁷ BVerfGE 136, 194 (242) – Weinabgabe.

Möglichkeit zur Investition allein kann daher nicht die erforderliche hinreichende Verantwortlichkeit Privater begründen. Ansonsten verliert dieses vom Bundesverfassungsgericht zu Recht aufgestellte verfassungsrechtliche Erfordernis seine freiheits- und gleichheitsrechtliche Bedeutung vollständig.

Im Ergebnis mangelt es beim Investitionsverpflichtungsgesetz daher an der verfassungsrechtlichen Voraussetzung einer hinreichenden Verantwortungsnähe der VoD-Anbieter, die eine Indienstnahme rechtfertigen könnte.

8. Angemessenheit

Die Angemessenheit einer gesetzlichen Regelung verlangt im Rahmen des Übermaßverbots schließlich, dass zwischen „der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe (...) die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt“ wird.²⁸⁸ Nicht zuletzt auch daran fehlt es beim geplanten Investitionsverpflichtungsgesetz allerdings. Weder ist es den Videoabrufdiensten zumutbar, dass sie die finanziellen Lasten für die gemeinwohldienliche Förderung der Filmproduktionswirtschaft tragen sollen (aa). Noch stehen die erheblichen Grundrechtseingriffe, die von diesem Gesetz ausgehen, ansonsten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache (bb).

a) Unangemessene finanzielle Sonderlast

Fehlt es bereits an der hinreichenden Verantwortungsnähe, die die Indienstnahme rechtfertigen kann, legt das Investitionsverpflichtungsgesetz den VoD-Anbietern insbesondere auch eine finanzielle Sonderlast auf, indem sie gegen ihre eigenen unternehmerischen Interessen für die Förderung der deutschen Filmwirtschaft in Anspruch genommen werden. Eine Indienstnahme kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn der Gesetzgeber dafür einen entsprechenden finanziellen Ausgleich vorsieht. In den Worten des Gerichts: „Wenn (...) der Staat für Aufgaben, deren ordentliche Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt, Staatsbürger beruflich in Anspruch nimmt, dann erweist es sich als übermäßige (...) Einschränkung der freien Berufsausübung, den derart Belasteten eine angemessene Entschädigung

²⁸⁸ BVerfGE 67, 157 (178) – Telefonverkehr mit Warschauer Pakt-Staaten; vgl. auch BVerfGE 81, 1 (19) – Gebührenbegrenzung für Sozialrechtsanwälte; 90, 145 (173) – Cannabis; 92, 277 (327) – DDR-Spione; 115, 320 (345) – Rasterfahndung II.

für ihre Inanspruchnahme vorzuenthalten.²⁸⁹ Entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht etwa Vorschriften über den unentgeltlichen Transport von schwerbehinderten Menschen durch ÖPNV-Unternehmen für verfassungswidrig erklärt, weil der Gesetzgeber für die Indienstnahme keine finanzielle Kompensation vorgesehen hatte.²⁹⁰ Und ebenso hat das Gericht auch im Fall der staatlichen Indienstnahme von Anwälten bei der Übertragung von Vormundschaften entschieden.²⁹¹

Eine entschädigungslose Inanspruchnahme Privater – wie sie das Investitionsverpflichtungsgesetz vorsieht – ist nach der Rechtsprechung hingegen nur dann verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, wenn es sich bei der Indienstnahme entweder um eine Bagatellbelastung handelt, die Indienstnahme im Eigeninteresse der Betroffenen liegt oder die Unternehmen die Möglichkeit haben, die Kosten der Indienstnahme an die Kundinnen und Kunden weiterzugeben.²⁹² All das ist beim Investitionsverpflichtungsgesetz allerdings nicht der Fall.

Weder kann man angesichts des erheblichen Zugriffs auf die unternehmerischen Kerninvestitionen und damit das Angebot sowie die Erwerbsmöglichkeiten der Mediendienste von einer Bagatellbelastung sprechen.²⁹³ Noch bringt das Investitionsverpflichtungsgesetz den VoD-Anbietern Vorteile, die die Angemessenheit begründen könnten. Denn zum einen werden die Vorteile, die die Anbieter aus der deutschen Filmwirtschaft grundsätzlich ziehen mögen, bereits vollständig von der Filmabgabe abgeschöpft; in dieser Vorteilsabschöpfung liegt ja gerade der Rechtfertigungsgrund der branchenspezifischen Sonderabgabe, wie das Bundesverfassungsgericht auch in seiner Entscheidung zur Filmabgabe deutlich gemacht hat.²⁹⁴ Und zum anderen gereichen die Investitionspflichten den VoD-Anbietern gerade nicht zum Vorteil (dann erfolgten die Investitionen ja bereits freiwillig), sondern sie werden im Gegenteil durch das geplante Gesetz als Mäzene wider Willen in Anspruch genommen und müssen in andere Werke und zu anderen Konditionen investieren als sie dies in Ausübung ihrer Freiheitsrechte ansonsten täten.

²⁸⁹ BVerfGE 54, 251 (271) – Entgelt für Tätigkeit als Vormund.

²⁹⁰ BVerfGE 68, 155 (170 ff.) – Beförderung Schwerbehinderter.

²⁹¹ BVerfGE 54, 251 (271 f.) – Entgelt für Tätigkeit als Vormund.

²⁹² BVerfGE 125, 260 (361 f.) – Vorratsdatenspeicherung.

²⁹³ Vgl. bereits oben D II 2.

²⁹⁴ BVerfGE 135, 155 (208 ff.) – Filmförderungsgesetz.

Und schließlich haben die Betroffenen auch keine Möglichkeit, die finanziellen Lasten, die ihnen das geplante Investitionsverpflichtungsgesetz auferlegen würde, auf die Kunden abzuwälzen. Die Weitergabe der Kosten ist zwar nicht aus rechtlichen Gründen versagt, etwa weil gar keine Vertragsbeziehungen bestehen, die eine Weitergabe ermöglichen würden.²⁹⁵ Es ist vielmehr das Investitionsverpflichtungsgesetz selbst, dass es den VoD-Anbietern faktisch unmöglich macht, die Kostenlast an die Verbraucher weiterzureichen. Während zum Beispiel die Telekommunikationsanbieter, die gesetzlich zur Datenspeicherung verpflichtet werden, die dafür anfallenden Kosten auf ihre Kundinnen und Kunden umlegen können, nicht zuletzt, weil sämtliche Anbieter gleichermaßen von dieser Last betroffen sind und somit der Wettbewerb nicht verzerrt wird,²⁹⁶ stellt sich die wirtschaftliche Situation beim Investitionsverpflichtungsgesetz ganz anders dar. Im Unterschied zur Telekommunikationssektor und allen anderen Fällen der Indienstnahme verursacht die Investitionsverpflichtung nämlich nicht lediglich zusätzliche Kosten, sondern sie verändert auch in nennenswertem Umfang das eigentliche Angebot der VoD-Anbieter und verschlechtert damit die Wettbewerbsbedingungen der Unternehmen in einem hochkompetitiven Markt digitaler Medienangebote. Können sich die VoD-Anbieter nicht mehr ausschließlich an der Marktlage und den Wünschen ihrer Kundinnen und Kunden orientieren, drohen diese aufgrund der Angebotsänderung bereits ohne eine Kostenabwälzung abzuwandern oder zumindest ihre Zahlungsbereitschaft zu verringern.²⁹⁷ Finden die Rezipienten etwa auch bei einem internationalen Streamingdienst durch die Investitionsverpflichtung nunmehr in weitaus größerem Umfang deutsche Produktionen in den Katalogen, die sie entweder gar nicht sehen möchten oder die auch kostenfrei im Fernsehen oder den Mediatheken des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verfügung stehen, werden sie nicht mehr gleichermaßen bereit sein, ein zusätzliches, kostenpflichtiges Abonnement abzuschließen, jedenfalls nicht zu den gleichen Konditionen wie zuvor. Gleiches gilt mit Blick auf den durch den Rechterückfall verursachten Wegfall exklusiver Inhalte, die für die Kunden einen wichtigen Beweggrund für ein kostenpflichtiges Angebot bilden. In dieser durch das Gesetz ohnehin verschlechterten Angebotssituation den Kundinnen und Kunden zusätzlich auch noch im Sinne einer Kostenüberwälzung höhere Preise für das unpassendere Angebot abzuverlangen, ist für die VoD-

²⁹⁵ Zu einer solchen Konstellation *Martin Burgi/Christoph Krönke*, *VerwArch* 2018, 423 (442).

²⁹⁶ BVerfGE 125, 260 (361 f.) – Vorratsdatenspeicherung.

²⁹⁷ Zur Wechselbereitschaft der Nutzer *Jasmine Seidel/Thomas Zerres/Christoph Zerres*, *Der Markt von Streamingdiensten in Deutschland*, S. 64.

Anbieter an den Märkten unmöglich. Und das gilt umso mehr mit Blick auf das gesamte Feld alternativer Entertainment-Angebote wie etwa den Video-Sharing-Diensten oder dem Gaming.

b) Das Gesamtverhältnis von Zweck und Schwere der Eingriffe

Die geplante Indienstnahme ist aber nicht nur unangemessen, weil der Staat die VoD-Anbieter finanziell übermäßig belastet. Die vom Investitionsverpflichtungsgesetz ausgehenden Eingriffe (bb) stehen zur Bedeutung des Zwecks (aa) auch ansonsten außer Verhältnis (cc).

aa) Zweck

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem geplanten Investitionsverpflichtungsgesetz vor allem eine Wirtschaftsförderung der Filmindustrie und die damit verbundene Förderung des Films als Kulturgut. Dieser Zweck hat im Vergleich zu anderen Gemeinwohlbelangen wie der Gefahrenabwehr zum Schutz der Rechtsgüter Dritter oder der Allgemeinheit normativ kein besonderes hohes Gewicht. Das gilt namentlich auch mit Blick auf den Umstand, dass das geplante Investitionsverpflichtungsgesetz nicht das einzige Instrument der Wirtschaftsförderung des Films ist, sondern dieses Gesetz lediglich die bereits bestehenden und die im Zuge der Reform der Filmförderung zusätzlich vorgesehenen Instrumente flankieren soll, ohne dass insoweit eine besondere Dringlichkeit oder ein unabweislicher Bedarf diagnostizierbar ist.

bb) Schwere der Grundrechtseingriffe

Diesem geringen Gewicht des Zwecks stehen auf der anderen Seite außergewöhnlich schwerwiegende Grundrechtseingriffe gegenüber:

Im Unterschied zu traditionellen Indienstnahmen nimmt der Gesetzgeber die VoD-Anbieter mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz nicht allein in einem Randbereich der beruflichen Tätigkeit in Anspruch, wie er dies etwa bei der Indienstnahme im Steuer- und Abgabenrecht tut. Und er beschränkt sich auch nicht auf einzelne, untergeordnete Elemente der Berufsausübung, etwa wenn er Gastwirten die Kontrolle des Rauchverbots überträgt. Sondern mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz greift der Staat vielmehr auf den Kernbereich der Unternehmenstätigkeit zu, indem er die für die unternehmerische Freiheit zentralen Investitionsentscheidungen in erheblichem Umfang vorsteuert.

Und diese Indienstrafe der Investitionstätigkeit lässt das eigene Geschäftsmodell der Medienanbieter nicht unberührt, sondern sie verändert dieses vielmehr in zentralen Aspekten. Angesichts der (willkürlich) hohen Investitionsquote können die Betroffenen nicht mehr frei in diejenigen audiovisuellen Werke investieren, die sie für zielführend halten. Vor allem aber schränken die kumulativ geltenden Subquoten ihre Investitionsentscheidungen noch einmal zusätzlich erheblich ein und zwingen die Anbieter in Teilen zu einem staatlich vorgesteuerten Angebot, das sie ansonsten nicht unterbreiten würden. Sie müssen insbesondere einen besonders hohen Anteil von Produktionen in deutscher Originalsprache in ihre Kataloge aufnehmen, auch wenn sie sich als international agierende Medienanbieter an ein weltweites Publikum richten. Da ihnen diese Investitionsmittel für andere Werke fehlen, wird dies das Angebot auch über Deutschland und Europa hinaus verändern.

Durch die erzwungene Veränderung des Angebots drohen zugleich erhebliche wirtschaftliche Einbußen. Denn die Anbieter können ihren zahlenden Kundinnen und Kunden nicht mehr genau das Medienangebot unterbreiten, das sie für erfolgsversprechend halten und für das es eine Nachfrage mit entsprechender Zahlungsbereitschaft gibt. Gerade die großen internationalen VoD-Anbieter leben aber davon, dass ihr Angebot über das hinausgeht, was die Rezipientinnen und Rezipienten bei nationalen Fernsehsendern kostenlos empfangen können, d.h. nicht zuletzt internationale Produktionen mit einem besonders hohen Produktionsbudget. Und die Anbieter müssen nach dem Gesetzentwurf selbst noch dann Investitionen in der Höhe der vorgesehenen Quote tätigen, wenn sie sich das in wirtschaftlich schwierigen Zeiten gar nicht erlauben können. Und all diese gravierenden Grundrechtseingriffe sind schließlich nicht nur punktueller und vorübergehender Natur, sondern der Staat nimmt die Investitionsfreiheit der Medienanbieter vielmehr dauerhaft für seine Zwecke in die Pflicht.

Der Staat greift mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz überdies in die Eigentumsfreiheit der Anbieter ein, weil er mit der Investitionspflicht und der vorgeschriebenen Rechteteilung auf den spezifischen Markenkern der Unternehmen zugreift.

Darüber hinaus führt die verpflichtend vorgeschriebene Rechteteilung gemäß § 6 InvestVG-E, dazu dass die VoD-Anbieter selbst im Fall einer vollständigen Finanzierung einer Produktion die Rechte an den von ihnen finanzierten Werken nur noch auf Zeit erwerben. Die Rechtezuweisung solchermaßen von den Finanzierungsanteilen zu entkoppeln, verdünnt die Verfügungsrechte in unzumutbarer Weise und

führt insbesondere dazu, dass das unternehmerische Risiko einseitig bei den Videoabrufdiensten liegt, während die Produzentinnen und Produzenten nur an den Erfolgen beteiligt werden. Und auch ansonsten greifen die Vorgaben zur Rechte- teilung ganz erheblich in die Angebotsgestaltung und die Attraktivität des Medien- angebots ein, weil die VoD-Anbieter selbst besonders erfolgreiche Inhalte, die für das Gesamtangebot charakteristisch sind, wie beispielsweise besonders erfolgrei- che Serien, nach einiger Zeit wieder aus dem Katalog herausnehmen müssen. Da- runter leidet insbesondere auch die Exklusivität der zahlungspflichtigen Abonne- ments eines Dienstes.

Verlässt der Staat schon mit diesen gravierenden Eingriffen in die unternehmeri- schen Freiheiten den üblichen Anwendungsfall einer Indienstnahme vollständig, ist die Unangemessenheit der kumulierten Eingriffe schließlich mit Händen zu grei- fen, wenn man das besondere Gewicht der Rundfunkfreiheit in die Waagschale legt, die vom geplanten Investitionsverpflichtungsgesetz beschnitten wird. Denn im Unterschied zu anderen Indienstnahmen, die regelmäßig allein die Berufsfrei- heit und gegebenenfalls die Eigentumsfreiheit einschränken,²⁹⁸ greift der Gesetz- geber mit diesem Gesetz vor allem tief in Angebotsautonomie und die Finanzie- rung der Medieninhalte als den beiden zentralen Kerninhalten dieses Medien- grundrechts ein. Gerade der staatliche Zugriff auf die Angebotsautonomie unter- liegt in einer freiheitlichen Medienordnung aber besonders hohen Rechtferti- gungsanforderungen, namentlich bei der Verfolgung rundfunkexterner Zwecke. So kann man es unter dem Grundgesetz zwar rechtfertigen, dass der Staat beispiels- weise in Extremsituationen Fernsehveranstalter in die Pflicht nimmt, um Katastro- phenmitteilungen auszustrahlen.²⁹⁹ Der Gesetzgeber überschreitet aber die Grenze der Zumutbarkeit weit, wenn er die Angebotsautonomie der Medienanbie- ter allein zu dem rundfunkexternen Zwecke eines zusätzlichen Ausbaus der Förde- rung der Filmwirtschaft dauerhaft und massiv einschränkt.

Neben den Grundrechten der VoD-Anbieter schnürt der Gesetzgeber mit dem In- vestitionsverpflichtungsgesetz überdies auch die Grundrechte der Rezipientinnen und Rezipienten ein. Darauf wird sogleich noch näher einzugehen sein.³⁰⁰

²⁹⁸ Dazu im Überblick etwa *Martin Burgi/Christoph Krönke*, *VerwArch* 2018, 423 ff.

²⁹⁹ Vgl. etwa die Regelung in § 29 Hessisches Privatrundfunkgesetz.

³⁰⁰ D III.

Und über die schwerwiegenden Eingriffe in die subjektiven Freiheitsrechte der Grundrechtsträger hinaus führt das Investitionsverpflichtungsgesetz schließlich auch zu Kollateralschäden für die Medienvielfalt insgesamt. Das Ziel des Gesetzgebers, vor allem die heimische Produktionswirtschaft zu stärken, vermehrt zwar die Inhalte in deutscher Sprache, verringert damit aber zugleich die Internationalität und damit auch die kulturelle Vielfalt der in Deutschland zur Verfügung stehenden Werke. Denn die Investitionssummen, die in Produktionen in deutscher Originalsprache fließen müssen, stehen für Produktionen aus anderen Sprachräumen nicht mehr zur Verfügung. Das ist für die mediale Vielfalt als objektivem Verfassungsgut vor allem deshalb ein Verlust, weil es gerade die internationalen VoD-Dienste sind, die das deutsche Medienangebot im Unterschied zu den nationalen Fernsehsendern durch Werke aus anderen Ländern und Kulturen bereichern. Insgesamt führt die nationalstaatlich gedachte Filmförderungspolitik damit zu einer Re-Fragmentierung der innereuropäischen und internationalen Medienlandschaft. Durch die internationalen VoD-Dienste sind audiovisuelle Werke in weitaus größerem Maße überhaupt erst grenzüberschreitend verfügbar geworden als dies vor ihrem Markteintritt der Fall war. Sie haben die notwendige Infrastruktur für den Vertrieb über die Landesgrenzen hinaus erst geschaffen haben,³⁰¹ die von national ausgerichteten Fernsehsendern nicht gleichermaßen bereitgestellt werden kann. Gerade die internationale Vielfalt der Produktionen ist angesichts des strukturellen Bedarfs nach einer stärkeren europäischen Öffentlichkeit³⁰² und den wachsenden Anforderungen an ein interkulturelles Verständnis in einer globalisierten Welt aber von besonderem Wert.

cc) Ergebnis

Das Urteil fällt daher insgesamt eindeutig aus. Die schwerwiegenden Einbußen für die Grundrechte der Betroffenen und die Medienvielfalt sind mit Blick auf die geringe Bedeutung der Wirtschaftsförderung vollkommen unangemessen. Das Gesetz verstößt daher auch insoweit gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

³⁰¹ Zu dieser Funktion der VoD-Anbieter *Kristian Stout/Giuseppe Colangelo*, Cultural Levies and the EU Audiovisual Market.

³⁰² Zum Desiderat einer europäischen Öffentlichkeit eindringlich *Dieter Grimm*, Europa ja – aber welches?, S. 117 f. et passim.

9. Allgemeiner Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG

Schließlich ist das Investitionsverpflichtungsgesetz im Anwendungsbereich der Freiheitsrechte auch nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, der den Gesetzgeber verpflichtet, wesentlich Gleiches gleich³⁰³ zu behandeln hat.

Die Bestimmungen des Investitionsverpflichtungsgesetzes sollen nach dem vorliegenden Diskussionsentwurf ausschließlich für VoD-Anbieter gelten, nicht aber für die Anbieter linearen Fernsehens.³⁰⁴ Beide Gruppen sind allerdings Anbieter audiovisueller Medien, die Verwertungsrechte an Filmen erwerben. Angesichts des gruppenbezogenen Differenzierungsmerkmals und der Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem im Anwendungsbereich des Kerns der Rundfunkfreiheit³⁰⁵ sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den variierenden Voraussetzungen der Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung³⁰⁶ hier strengere Anforderungen zu stellen. Daran gemessen ist die vom Investitionsverpflichtungsgesetz ausgehende Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen.³⁰⁷ Es fehlt an hinreichend gewichtigen Gründen für die unterschiedliche Behandlung von VoD- und TV-Anbietern. Diese ist im Gegenteil willkürlich.

Ob ein Anbieter sein Angebot linear oder nichtlinear bereitstellt, ist für die Frage der Investitionsverpflichtung sachlich ohne Bedeutung. In beiden Fällen werden die Inhalte faktisch Teil des medialen Gesamtangebots. Beiträge, die die Fernsehveranstalter von sich aus nicht gezeigt hätten, müssen sie nicht sichtbar präsentieren als die VoD-Anbieter, sondern können sie zur Not auf die sprichwörtlichen Vampir-Sendezeiten in der Nacht verbannen. Eine Differenzierung ist auch nicht damit zu rechtfertigen, dass bei linearen Rundfunkangeboten die Kapazität des Programms beschränkt ist, während dies bei den nonlinearen Angeboten nicht gleichermaßen gilt. Denn auch wenn die Kataloge der VoD-Anbieter technisch betrachtet mehr Angebotsraum bieten mögen, ist dieser Unterschied faktisch

³⁰³ BVerfGE 149, 222 (253) – Rundfunkbeitrag.

³⁰⁴ § 1 Abs. 1 InvestVG-E.

³⁰⁵ Zu Relevanz verschiedener Grundrechte für die Intensität der gleichheitsrechtlichen Bindung des Gesetzgebers BVerfGE 138, 136 (180 f) – Erbschaftssteuer.

³⁰⁶ BVerfGE 149, 222 (253 f.) – Rundfunkbeitrag.

³⁰⁷ So im Ergebnis auch *Ann-Katrin Kaufhold*, Investitionsverpflichtung von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf und Rechterückbehalt von Filmherstellern, S. 56 ff.; *Matthias Cornils*, Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 25 f. sieht jedenfalls starke Argumente für einen Gleichheitsverstoß.

irrelevant, weil das Investitionsverpflichtungsgesetz auch bei ihnen das Investitionskapital für die Inhalte bindet, sodass der zusätzliche Raum angesichts eines limitierten Investitionskapitals lediglich hypothetisch mit weiteren Inhalten gefüllt werden kann.

Dass die Fernsehanbieter gegebenenfalls auch ohne eine gesetzliche Investitionsverpflichtung in größerem Umfang Verwertungsrechte an nationalen Produktionen erwerben, weil dies aufgrund ihres stärker national geprägten Publikums in der Natur der Sache liegt, rechtfertigt in der Sache ebenfalls keine Ungleichbehandlung. Denn eine möglicherweise freiwillige Befolgung von Rechtspflichten ist im Rechtsstaat prinzipiell kein Grund zur Freistellung von Rechtspflichten.³⁰⁸

Wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung zur Filmabgabe deutlich gemacht hat, gehören die TV-Sender ebenso wie die VoD-Anbieter zu einer gemeinsamen Gruppe, die von der deutschen Filmproduktion grundsätzlich ebenso profitiert und deshalb unter der Ägide des Gleichheitssatzes auch gleichermaßen in Anspruch zu nehmen ist.³⁰⁹ Und im Unterschied zur Filmabgabe profitieren die linearen Fernsehsender von der weitergehenden Förderung durch das Investitionsverpflichtungsgesetz sogar noch einmal deutlich stärker. Denn aufgrund ihrer vor allem nationalen Verbreitung sind sie naturgemäß in weitaus höherem Umfang auf Produktionen in deutscher Originalsprache angewiesen, als dies bei den international tätigen VoD-Anbietern der Fall ist, für die die erzwungene Investition in deutschsprachige Werke im Gegenteil einen gravierenden Nachteil darstellt. Dass die Fernsehsender trotz der für sie besonders großen Vorteile von der Investitionsverpflichtung ausgenommen werden sollen, ist nicht zu rechtfertigen.

Dies gilt auch mit Blick auf den Funktionsauftrag, den das Bundesverfassungsgericht in seiner rundfunkrechtlichen Sonderdogmatik gerade den Fernsehsendern und hier insbesondere dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ins Stammbuch geschrieben hat.³¹⁰ Denn anders als die VoD-Anbieter sind es nach der Rechtsprechung des Gerichts gerade die Fernsehsender, die von Verfassungs wegen in

³⁰⁸ So im Ergebnis auch *Matthias Cornils*, Verfassungsfragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 217 f.

³⁰⁹ BVerwGE 139, 42 ff.

³¹⁰ BVerfGE 73, 118 (158) – 4. Rundfunkentscheidung; 83, 238 (298) – 6. Rundfunkentscheidung; 97, 228 (257 f.) – Kurzberichterstattung; 119, 181 (218) – Rundfunkgebühren.

besonderer Weise als Funktionsträger auf die Angebotsvielfalt verpflichtet sind,³¹¹ die der Gesetzgeber mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz auf der vorgelagerten Produktionsseite audiovisueller Werke befördern will. Auch angesichts dieser gesteigerten Sachnähe der TV-Anbieter zum Vielfaltsauftrag ist es aber nicht zu rechtfertigen, dass gerade sie von der Investitionsverpflichtung ausgenommen werden sollen.³¹²

Ein anderes Ergebnis ist auch mit Blick auf die Wettbewerbsgleichheit nicht zu begründen. Denn während sich namentlich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf den Märkten nicht refinanzieren müssen, da ihre Finanzierung aus den Mitteln des Rundfunkbeitrags marktunabhängig gesichert ist, sind die VoD-Anbieter auf die Zahlungsbereitschaft ihrer Kundinnen und Kunden angewiesen. Ihnen einseitig höhere Lasten aufzuerlegen und dies auch noch für ein Inhaltsangebot, das sie deutlich mehr belastet als die nationalen Sender, ist ebenfalls sachlich nicht zu rechtfertigen.

Eine ganz andere Frage ist, ob es mit der Rundfunkfreiheit überhaupt vereinbar ist, dass der Gesetzgeber derart strikte Vorgaben für die Angebotsgestaltung macht. Wie oben bereits dargestellt,³¹³ ist dies zu verneinen. Doch die Verfassungswidrigkeit der Gesamregelung ist keine Rechtfertigung dafür, gerade die Fernsehsender wegen ihres rundfunkrechtlichen Schutzes von der Investitionsverpflichtung auszunehmen. Ist das Gesetz materiell verfassungswidrig, dann gilt dies nicht allein für die linearen Sender, sondern für alle Anbieter audiovisueller Mediendienste gleichermaßen.

Auch an dieser Stelle ist der Inhalt des Gesetzentwurfs letztlich wohl nur politisch zu erklären. Ganz zu Beginn der rechtspolitischen Initiative stand die rechtspolitische Idee im Raum, allein die VoD-Anbieter mit der Investitionsverpflichtung zu belasten. Das verfassungsrechtliche Gutachten zur Einführung einer entsprechenden Pflicht, das die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien in Auftrag gegeben hatte, hat eine solche Beschränkung allerdings zu Recht sehr deutlich in Frage

³¹¹ Zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gerade auch die kulturelle Vielfalt zu fördern, vgl. etwa *Thomas Hoeren*, MMR 2003, 1 (18 et passim).

³¹² So zu Recht auch *Matthias Cornils*, Verfassungsfragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 225 f.

³¹³ D II 5 ff.

gestellt.³¹⁴ Daraufhin wurden im Eckpunktepapier der Bundesbeauftragten zur Investitionsverpflichtung auch die Fernsehsender mit in den Adressatenkreis des Gesetzes einbezogen.³¹⁵ Dagegen wiederum haben sich die Länder³¹⁶ und die TV-Anbieter³¹⁷ mit Nachdruck in Stellung gebracht (die am liebsten auch noch die jeweiligen Mediatheken vom Investitionsverpflichtungsgesetz freigestellt sähen). Und so sieht der Entwurf des Investitionsverpflichtungsgesetzes nunmehr trotz der verfassungswidrigen Ungleichbehandlung eine Beschränkung auf die VoD-Anbieter vor, um jedenfalls den politischen Widerstand gegen das Gesetzesvorhaben abzumildern.

10. Fazit

Der Gesetzgeber scheint davon auszugehen, dass er allein auf der Grundlage des Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL die Möglichkeit hat, die VoD-Anbieter über die bereits bestehende Filmabgabe hinaus auch noch mit einer Investitionsverpflichtung belegen zu können. Die AVMD-Richtlinie schreibt allerdings weder bestimmte Maßnahmen vor, noch kann sie entsprechende innerstaatliche Regelungen rechtfertigen. Sie erlaubt bei der Auferlegung von finanziellen Pflichten zwar eine Ausnahme vom Herkunftslandprinzip. Ansonsten statuiert sie ebenso wie das Primärrecht der Union aber vor allem zusätzliche Grenzen bei der Ausgestaltung nationaler Investitionsvorgaben. Darauf wird sogleich bei der europarechtlichen Analyse noch näher einzugehen sein.³¹⁸

Bereits unter dem Grundgesetz kommt die doppelte Inanspruchnahme der VoD-Anbieter aber nicht in Betracht. Da die Vorteile, die die VoD-Anbieter aus der Tätigkeit der Filmindustrie ziehen können, bereits mit der Filmabgabe vollständig abgeschöpft werden, kann der Gesetzgeber diesen Vorteil nicht zum Ausgangspunkt weiterer finanzieller Lasten erklären. Das ist vorliegend insbesondere auch deshalb

³¹⁴ *Matthias Cornils*, Verfassungsfragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland, S. 25 f.

³¹⁵ *Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien*, Entwurf: Eckpunktepapier Investitionsverpflichtung, 28.09.2023, S. 1.

³¹⁶ Siehe dazu etwa <https://www.medienpolitik.net/aktuelle-themen/es-darf-nicht-zu-einseitigen-belastungen-fuer-einzelne-akteur-443>.

³¹⁷ Vgl. etwa das Positionspapier der ARD unter <https://www.ard.de/die-ard/2023-06-28-Positionspapier-der-ARD-zur-Foerderreform-100.pdf>.

³¹⁸ Dazu sogleich unter E.

nicht zu begründen, weil die Investitionsverpflichtung für die Anbieter von Videoabrufdiensten, wie wir gesehen haben, keine weiteren Vorteile mit sich bringt, sondern im Gegenteil erhebliche Nachteile für die eigenen unternehmerische Tätigkeit bedeutet. Verfassungsrechtlich möglich wäre es dem Gesetzgeber allenfalls, die Filmabgabe durch eine Direktinvestitionspflicht in derselben finanziellen Größenordnung zu ersetzen. Der Übergang von der wenig flexiblen Filmabgabe zu einer finanzgleichen Investitionsverpflichtung wäre für die Unternehmen auch milder und daher freiheitsrechtlich vorzugswürdig. So machen es auch andere Länder.

Für eine zwangsweise Indienstnahme der VoD-Anbieter gegen ihre eigenen Interessen fehlt es hingegen an einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Es mangelt bereits an einem rechtfertigenden Grund für eine solche ungewöhnliche Indienstnahme. Denn das Investitionsverpflichtungsgesetz ist nicht erforderlich, um ein Marktversagen oder andere Gefahren abzuwehren. Und die VoD-Anbieter können auch nicht wegen einer spezifischen Verantwortungsnähe in Anspruch genommen werden. Die massiven Grundrechteingriffe verstoßen überdies auch gegen das Übermaßverbot. Der Gesetzgeber lässt jedes Maß vermissen, wenn er zum weiteren Ausbau der deutschen Filmförderung in außergewöhnlicher rigider Weise in den Kernbereich der Rundfunkfreiheit eingreift.

Dass der Staat die Filmwirtschaft nicht kurzerhand mit den Finanzmitteln Privater fördern kann, ist letztlich auch kein außergewöhnliches verfassungsrechtliches Ergebnis. Es passt sich vielmehr ganz in den Rahmen dessen ein, was im Bereich der Wirtschafts- und Kulturförderung auch ansonsten aus guten Gründen der verfassungsstaatliche Normalfall ist. Da die Wirtschafts- und Kulturförderung der Allgemeinheit dienen sollen, tragen grundsätzlich nicht einzelne Gruppen die Finanzierungslast des Gemeinwohlbelangs, sondern die Allgemeinheit. So wie der Staat etwa Wirtschaftsansiedlungen von ausländischen Unternehmen mit Milliarden subventioniert, weil er dies politisch für eine gemeinwohldienstliche Investition hält, und so wie er die Kultur und Kunst aus Haushaltsmitteln subventioniert, weil er die Wirkungen für die Allgemeinheit positiv bewertet, so gilt nichts anderes auch für die im Allgemeininteresse liegende Förderung der deutschen Filmwirtschaft.

Jedes andere Ergebnis wäre schließlich auch unter der Ägide des Demokratieprinzips problematisch. Entscheidet sich der Staat wie hier für die Bereitstellung eines meritorischen Gutes, weil es für dieses Gut nach seiner Einschätzung an den

Märkten keine hinreichende Nachfrage gibt,³¹⁹ dann setzt er damit bereits die Kontrolle durch die Märkte partiell außer Kraft. Nicht die Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger entscheidet dann mehr dezentral über das Angebot eines Gutes, sondern der Staat durch eine zentrale Intervention. Wäre es dem Staat aber zusätzlich auch noch möglich, die Kosten für die zentral angeordnete Bereitstellungen eines Gutes auf private Unternehmen abzuwälzen, fiel damit auch die demokratische Kontrolle dieser Politik durch die Rechtfertigung des Haushaltsgesetzgebers weg. Einen solchen doppelten Kontrollausfall darf es in einem demokratischen Verfassungsstaat aber nicht geben, weil die politische Entscheidung dann vollständig von der Mitwirkung und der Einflussmöglichkeit des Einzelnen als Konsument und als Wahlbürger entkoppelt ist.

III. Grundrechte der Rezipientinnen und Rezipienten

Das geplante Investitionsverpflichtungsgesetz verletzt neben den Grundrechten der VoD-Anbieter schließlich auch die Grundrechte der Rezipientinnen und Rezipienten.

1. Verletzung von Freiheitsrechten

In freiheitsrechtlicher Perspektive sind bei ihnen sowohl die privatautonome Vertragsgestaltung, Art. 2 Abs. 1 GG, als auch die Rezeptions- beziehungsweise Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG betroffen. In beide Grundrechte greift der Gesetzgeber mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz ein. So, wie die VoD-Anbieter eingeschränkt werden, mit den Kunden Verträge über diejenigen Kataloginhalte abzuschließen, die sie eigentlich nach eigener redaktioneller Entscheidung anbieten möchten, so wird dieses Recht spiegelbildlich auch bei den Rezipientinnen und Rezipienten beschnitten.

Die Informationsfreiheit hat wie die sonstigen Kommunikations- und Medienfreiheiten des Art. 5 GG ein hohes verfassungsrechtliches Gewicht. In einer freiheitlichen Medienordnung muss jeder selbst entscheiden können, für welche Inhalte er sein Medienbudget einsetzt. Das ist im mit Blick auf die individuelle Dimension des Grundrechts ebenso bedeutsam wie mit Blick auf dessen demokratische

³¹⁹ Siehe dazu bereits D II 6 a.

Bedeutung im Sinne einer aktiv-bürgerlichen Partizipation.³²⁰ Und diese Souveränität der Mediennutzer umfasst nicht allein die Möglichkeit, einzelne Inhalte auszuwählen, die sie selbst gerne sehen möchten. Die Nutzer müssen sich – schon angesichts eines nicht unbegrenzten Medienbudgets – auch für kombinierte Medienangebote entscheiden können, die ihren Informationsinteressen insgesamt am besten entsprechen. So wie man sich für das Abonnement einer Tageszeitung entscheiden kann, ohne dass der Staat durch Quotenvorgaben zur Beschaffung der Artikel das inhaltliche Angebot der Zeitung verändert, so kann nichts anderes auch für das gebündelte Medienangebot gelten, das die abonnementbasierten VoD-Dienste unterbreiten.

Nach einer repräsentativen Umfrage im Jahre 2023 unter den Nutzerinnen und Nutzern von Streaming-Plattformen schauen 78 Prozent der Rezipienten etwa lieber Filme und Serien aus dem Ausland als deutsche Produktionen.³²¹ Wenn sich aber die Nutzer für ein Angebot eines internationalen Streamingdienstes entscheiden und zusätzliche Kosten für ein Abonnement auf sich nehmen, weil sie dort andere Inhalte sehen können, als sie diese ansonsten im frei zugänglichen Fernsehen geboten bekommen, dann bedeutet es einen erheblichen Freiheitsverlust, wenn der Staat ihnen genau das verwehrt, weil ein großer Teil der Investitionssummen der Anbieter in Werke fließen muss, die in deutscher Originalsprache gedreht wurden.

Natürlich muss niemand die den Quoten geschuldeten Inhalte auch zwingend konsumieren. Das Investitionsverpflichtungsgesetz etabliert keinen Konfrontationszwang, der gegen die negative Informationsfreiheit verstieße.³²² Entscheidend ist vielmehr, dass die Investitionssummen, die in die Quotenwerke fließen, nicht mehr für andere Inhalte auf der Plattform zur Verfügung stehen. Besonders bedenklich sind diese Einschnitte durch die Quote für deutschsprachige Produktionen etwa auch mit Blick auf Menschen aus anderen Kulturkreisen, die bei uns leben. Und dabei geht es nicht allein um die Sprache, sondern wegen der Untrennbarkeit von

³²⁰ Zu diesen beiden Dimensionen etwa BVerfGE 27, 71 (81) – Leipziger Volkszeitung.

³²¹ Umfrage von *Bitkom Research* im Auftrag des Digitalverbands Bitkom. Repräsentativ befragt wurden in Deutschland 1006 Personen im Alter ab 16 Jahren. Unter diesen befanden sich 353 Personen, die ein kostenpflichtiges Abonnement eines VoD-Anbieters nutzen.

³²² Zu ihr etwa *Jörg Fenchel*, Negative Informationsfreiheit; *Jörn Lüdemann*, Edukatorisches Staats Handeln, S. 118 ff.

Kultur und Sprache auch um die kulturellen Dimensionen der audiovisuellen Werke, die für deutschsprachige Produktionen weichen müssen.

Neben der Subquote für deutschsprachige Werke beschneiden aber auch die übrigen Subquoten die Rezeptionsfreiheit. Die Quote für Produktionen unabhängiger Produzenten verringert den Einfluss der VoD-Anbieter auf die Inhalte, die ihre Kundinnen und Kunden sehen möchten. Und die Quote für Kinofilme, die auch andernorts zu sehen sind, verdrängt partiell andere Formate wie etwa Serien, Reportagen oder auch Unterhaltungs- und Reality-Shows aus dem Katalog.

Ebenso greift die Rechteteilung nach § 6 InvestVG-E in die Informationsfreiheit der Rezipienten ein, weil gerade besonders hochwertige und markenprägende Produktionen eines Anbieters, aufgrund derer sich viele Kundinnen und Kunden für eine Abonnement entscheiden (wie etwa die überaus erfolgreichen Serienformate), nach einer gewissen Zeit dort nicht mehr verfügbar sind oder angesichts der verdünnten Verfügungsrechte durch die VoD-Anbieter gar nicht erst in gleicher Weise und mit gleichem Budget produziert werden.³²³

Dem lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass es lediglich zu einer Einschränkung auf der jeweiligen Plattform kommt, die Inhalte aber andernorts weiterhin allgemein zugänglich bleiben. Das ist zum einen schon deshalb unzutreffend, weil das Investitionsverpflichtungsgesetz die Vielfalt des Medienangebots insgesamt beschneidet und Inhalte, für die die VoD-Anbieter kein Investitionskapital mehr haben, nicht einfach an anderer Stelle angeboten werden. Davon war oben bereits die Rede.³²⁴ Und zum anderen ist das Medienbudget der Bürgerinnen und Bürger auch nicht grenzenlos: Jedenfalls faktisch stehen audiovisuelle Werke hinter einer zusätzlichen Bezahlschranke jenseits des eigenen Abonnements für viele nicht mehr zur Verfügung. Und schließlich begeben sich die Rezipienten auch nicht permanent auf die Suche danach, ob ein spezieller Inhalt außerhalb des Angebots, das sie abonniert haben, möglicherweise an irgendeiner anderen Stelle zur Verfügung

³²³ Vgl. oben D II 2 b.

³²⁴ D II 8 b bb.

steht. Viele treffen ihre Auswahl vielmehr vor allem innerhalb des eigenen Abonnements.³²⁵

Mag man die Katalogquote in § 77 MStV inhaltlich³²⁶ vielleicht noch damit rechtfertigen, dass es hier vor allem auch um die Darstellung von Vielfalt und damit um einen rundfunkinternen Zweck von Gewicht geht,³²⁷ ist dies bei dem rundfunkexternen Zweck der Wirtschaftsförderung der Filmwirtschaft, den das Investitionsverpflichtungsgesetz verfolgt, verfassungsrechtlich nicht mehr möglich. Die Eingriffe in die Freiheit der Rezipientinnen und Rezipienten lassen sich angesichts des geringen Gewichts einer lediglich weiter ausgebauten Wirtschaftsförderung nicht rechtfertigen. Das Gesetz greift vielmehr auch in ihre Freiheitsrechte unverhältnismäßig ein.

2. Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes

Mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz verletzt der Gesetzgeber schließlich auch das Recht der Rezipientinnen und Rezipienten auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG. So wie die Auferlegung der Investitionspflichten den VoD-Anbietern ein Sonderopfer abverlangt, das nicht zu rechtfertigen ist, so nimmt der Gesetzgeber gleichheitswidrig auch die Kundinnen und Kunden der VoD-Dienste in Anspruch. Mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz bucht der Staat den Nutzern von Videoabrufdiensten schließlich nicht nur audiovisuelle Inhalte in ihre Abonnements ein, die sie gar nicht bestellt haben. Sie müssen für dieses unfreiwillige Angebot auch noch zusätzlich durch einen nicht unerheblichen Anteil ihrer

³²⁵ Zur Relevanz der Auffindbarkeit von Inhalten vgl. etwa *Jörn Lüdemann*, Echokammern und Filterblasen versus Meinungsvielfalt – Algorithmen als Gefahr für die Demokratie?, in: Daniel Zimmer (Hrsg.), *Regulierung für Algorithmen und Künstliche Intelligenz*, S. 69 (84 f.).

³²⁶ Rechtstechnisch handelt es sich – im Unterschied zu Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL – im Fall des § 77 MStV um eine Umsetzung des Art. 13 Abs. 1 AVMD-RL.

³²⁷ An der Sinnhaftigkeit dieser Regelung kann man angesichts der Anbieter- und Angebotsvielfalts im digitalen Zeitalter sowie der Autonomie der Mediennutzer freilich mit guten Gründen ebenfalls zweifeln. Zu rechtlichen Zulässigkeit der entsprechenden Bestimmungen der AVMD-RL siehe unten E II 1.

Abonnementkosten aufkommen. Denn letztlich ist es ihr Geld, das als Umsatz der VoD-Anbieter den Pflichten des Investitionsverpflichtungsgesetzes unterstellt wird.

Dass gerade die Kundinnen und Kunden von VoD-Anbietern über die allgemeine Steuerlast und den Rundfunkbeitrag hinaus auch einen zusätzlichen Beitrag für die im Allgemeininteresse liegende Wirtschaftsförderung des deutschen Films aufbringen sollen, ist sachlich aber nicht zu rechtfertigen. Von ihrer Rezeption der audiovisuellen Inhalte gehen keine Risiken oder Gefahren aus; man kann insbesondere den Konsum von ausländischen Inhalten nicht ernsthaft als schädliche Externalität bezeichnen.³²⁸ Und die Rezipientinnen und Rezipienten stehen auch in keiner besonderen Verantwortungsnähe zur deutschen Filmwirtschaft, die es rechtfertigen könnte, gerade sie in Anspruch zu nehmen.

3. Fazit

Der zusätzliche Blick auf die Nachfrageseite führt noch deutlicher vor Augen, welche erheblichen Freiheitslasten das geplante Investitionsverpflichtungsgesetz insgesamt mit sich bringt. Weil der Staat zwar Gestaltungsmacht ausüben will, die Kosten aber nicht aus dem Steuerhaushalt schultern kann oder möchte,³²⁹ werden die Kundinnen und Kunden der Videoabrufdienste mit einer gleichheitswidrigen Sonderbelastung finanziell in Anspruch genommen. Und anders als bei der Filmabgabe und der aus Steuermitteln finanzierte Subventionierung der Filmwirtschaft geht die den Privaten aufgebürdete Filmförderung insbesondere auch auf Kosten ihrer Rezeptionsfreiheit, die für eine freiheitliche Medienverfassung von elementarer Bedeutung ist. Dass diese Freiheit lediglich in den Dienst eines zusätzlichen Ausbaus der Wirtschaftsförderung des Films gestellt werden soll, ist aber nicht zu rechtfertigen.

³²⁸ Vgl. bereits oben D II 6 a.

³²⁹ Im Kulturetat, der dem Einzelplan 04 des Bundeskanzleramtes zugeordnet ist, sind derzeit Ausgaben in Höhe von 2,3 Milliarden vorgesehen; das sind ca. 100 Millionen weniger als im Vorjahr. Während die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien ab diesem Jahr erstmals auch die Entwicklung und Produktion von Spielen in der Games-Branche fördern kann, wurde der Etat insbesondere bei der Förderung der Film- und Serienproduktionen gekürzt.

IV. Gesamtergebnis

Das Investitionsverpflichtungsgesetz verstößt damit im Ergebnis sowohl gegen die Grundrechte der VoD-Anbieter als auch gegen die Grundrechte der Rezipientinnen und Rezipienten. Das Gesetz, das bereits wegen der fehlenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes formell verfassungswidrig ist, ist daher auch materiell nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

E) Vereinbarkeit mit europäischem Recht

I. Maßstäbe

Nimmt man das Investitionsverpflichtungsgesetz abschließend auch aus europarechtlicher Perspektive in den Blick, so sind hier vor allem die AVMD-Richtlinie sowie – außerhalb des sekundärrechtlich harmonisierten Bereichs – die Grundfreiheiten nach dem AEUV als Prüfungsmaßstäbe in Anschlag zu bringen.³³⁰

Das europäische Beihilfenrecht kommt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bei einer Direktinvestitionsverpflichtung, wie sie mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz eingeführt werden soll, demgegenüber nicht zur Anwendung. Unter einer Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV versteht der EuGH grundsätzlich nur solche Vorteile, die unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden.³³¹ Das ist etwa bei der Filmabgabe und den aus der Sonderabgabe geförderten Werken der Fall, nicht hingegen bei den Investitionspflichten nach dem geplanten Investitionsverpflichtungsgesetz. Denn der damit einhergehende Vorteil für die deutsche Filmindustrie wird nicht unmittelbar vom Staat oder über eine von ihm benannte oder geschaffene Einrichtung gewährt. Dass Direktinvestitionsverpflichtungen keine Beihilfen sind, hat der Gerichtshof mit Blick auf eine ältere spanische Regelung zu Investitionsverpflichtungen in der Rechtssache UTECA, auf die später noch näher einzugehen ist,³³² bereits ausdrücklich entschieden.³³³

II. Investitionsverpflichtung

1. Mögliche Ausnahme vom Herkunftslandprinzip

Mit der Einführung einer Investitionsverpflichtung für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf bewegt sich der deutsche Gesetzgeber im Anwendungsbereich

³³⁰ Näher sogleich unter E II 2.

³³¹ Zu den Einzelheiten *Heike Schweitzer/Ernst-Joachim Mestmäcker*, in: Ulrich Immenga/Ernst-Joachim Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Art. 107 AEUV Abs. 1, Rdnr. 271 ff.

³³² E II 3 c.

³³³ EuGH, Urt. v. 5.3.2009, C-222/07, UTECA, ECLI:EU:C:2009:124, Rdnr. 41 ff.

der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste von 2018,³³⁴ die die frühere Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (Fernsehrichtlinie)³³⁵ abgelöst hat. Die Richtlinie, die die innerstaatliche Gesetzgebung für audiovisuelle Medien koordiniert, hat neben weiteren Inhalten nicht zuletzt auch die Förderung europäischer Werke zum Inhalt.³³⁶ Neben den (rechtlich ausgesprochen fragwürdigen) Quotenbestimmungen für das lineare Fernsehen in Art. 16 und 17 AVMD-RL sowie für die VoD-Anbieter in Art. 13 Abs. 1 AVMD-RL,³³⁷ thematisiert Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie die Auflegung finanzieller Beiträge für Mediendienstanbieter, um dies es im Kontext des Investitionsverpflichtungsgesetzes geht. In dieser Norm heißt es:

„Verpflichten die Mitgliedstaaten die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbieter dazu, finanziell zur Produktion europäischer Werke beizutragen, auch durch Direktinvestitionen in Inhalte und durch Beiträge zu nationalen Fonds, können sie auch Mediendienstanbieter, die auf Zuschauer in ihrem Gebiet abzielen, aber in einem anderen

³³⁴ Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.11.2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, ABl. 2018 L 303, 69.

³³⁵ Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. 1989 L 2998, 23, in der Fassung der Berichtigung durch ABl. 1989 L 331, 51.

³³⁶ Zu den Inhalten der Richtlinie näher etwa *Dieter Dörr*, Volker- und europarechtliche Dimension des Medienrechts, in: Dieter Dörr/Johannes Kreile/Mark D. Dole (Hrsg.), Handbuch Medienrecht, Abschnitt B, Rdnr. 62 ff.; *Jenny Weinand*, UFITA 2018, 260 ff.; *Jörg Gundel*, ZUM 2019, 131 ff.; *Jan Oster/Eva Ellen Wagner*, Kommunikation und Medien, in: Manfred A. Dausen/Markus Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, E.V., Rdnr. 43 ff.

³³⁷ Fraglich ist nicht allein ihr medienpolitischer Nutzen. Zweifelhaft ist insbesondere auch die Vereinbarkeit der entsprechenden Normen mit dem Primärrecht und dem Internationalen Wirtschaftsrecht. So kann man mit Fug und Recht bereits hinterfragen, auf welche Kompetenzgrundlage sich die Union dabei eigentlich stützt und ob nicht Art. 167 AEUV einer Koordinierung entgegensteht (vgl. dazu etwa *Jan Oster/Eva Ellen Wagner*, Kommunikation und Medien, in: Manfred A. Dausen/Markus Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, E.V., Rdnr. 70). Im Lichte der Grundrechte der Veranstalter aus Art. 11 GRCh und Art. 10 EMRK sowie der Dienstleistungsfreiheit fehlt es aber vor allem auch an der Geeignetheit und der Erforderlichkeit solcher Quotenregelungen (vgl. dazu etwa *Armin v. Bogdandy*, EuZW 1992, 9 (15); *Jan Oster/Eva Ellen Wagner*, Kommunikation und Medien, in: Manfred A. Dausen/Markus Ludwigs (Hrsg. Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, E.V., Rdnr. 71). Und nicht zuletzt ist angesichts des protektionistischen Ansatzes, der sich vor allem gegen die US-amerikanische Filmwirtschaft richtet, die Vereinbarkeit der Bestimmungen mit dem GATS zweifelhaft (siehe nur *Armin v. Bogdandy*, EuZW 1992, 9 (15 ff.); *Carola Drechsler*, Europäische Förderung audiovisueller Medien zwischen Welthandel und Anspruch auf kulturelle Vielfalt, S. 210 ff.).

Mitgliedstaat niedergelassen sind, zur Leistung solcher Beiträge verpflichtet, die verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein müssen.“

Die Richtlinie schreibt den Mitgliedstaaten die Einführung einer Direktinvestitions-pflicht mit dieser Regelung keineswegs vor.³³⁸ Das macht bereits der Wortlaut der Norm deutlich („Verpflichten die Mitgliedstaaten...“). Insoweit ist es auch rechtlich unzutreffend, wenn in der Gesetzesbegründung zum Investitionsverpflichtungsge-setz die Rede davon ist, das Gesetz diene „der Umsetzung von Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL“.³³⁹

Der normative Regelungsgehalt des Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL besteht vielmehr vor allem³⁴⁰ darin, dass diese Norm eine Ausnahme vom Herkunftslandprinzip ermög-licht, das ansonsten einen normativen Eckpfeiler der gesamten AVMD-Richtlinie bildet:³⁴¹ Entscheiden sich die Mitgliedsstaaten für die Einführung einer finanziel-len Verpflichtung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL, dann können sie diese auch den Medienanbietern aus anderen Mitgliedsstaaten auferlegen, wenn das Ange-bot der grenzüberschreitenden Dienste auf Zuschauer in ihrem Gebiet abzielt. Gäbe es diese Option einer Abweichung vom Herkunftslandprinzip in Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL nicht, könnte Deutschland eine Investitionsverpflichtung richtigerweise ausschließlich Mediendiensteanbietern auferlegen, die der eigenen Rechtshoheit unterstehen, nicht aber grenzüberschreitenden Diensten aus anderen Mitglied-staaten.³⁴²

³³⁸ *Francisco Javier Cabrera Blázquez/Maja Cappello/Julio Talavera Milla/Sophie Valais*, Investitionen in europäische Werke: die Verpflichtungen der VoD-Anbieter, S. 16.

³³⁹ Entwurf eines Gesetzes zur Förderung europäischer Werke durch Direktinvestitionen (Investitionsverpflichtungsgesetz, InvestVG), S. 2.

³⁴⁰ Zu einschränkenden Regelungsgehalten sogleich E II 2.

³⁴¹ *Mark D. Cole/Christina Etteldorf*, Implementation of the revised Audiovisual Media Services Directive, S. 12 ff.; *Francisco Javier Cabrera Blázquez/Maja Cappello/Julio Talavera Milla/Sophie Valais*, Investitionen in europäische Werke: die Verpflichtungen der VoD-Anbieter, S. 16.; vgl. zur Vorläuferfassung der Richtlinie auch *Stefan Lütje/Niklas Conrad*, ZUM 2014, 749 (752).

³⁴² Soweit der Norm zum Teil unter Hinweis auf die beihilferechtliche Prüfung des deutschen Filmförderungsgesetzes durch die Kommission im Jahr 2016 ein lediglich deklaratorischer Charakter beigemessen wird (so *Jörg Gundel*, ZUM 2019, 131, 136), so kann dem insbesondere mit Blick auf die Direktinvestitionen, die dem Beihilferecht nicht unterfallen (siehe dazu bereits unter E I), nicht gefolgt werden.

2. Grenzen

Entscheidet sich ein Mitgliedstaat dazu, Mediendienstanbietern finanzielle Beiträge zur Produktion europäischer Werke aufzuerlegen, ist er dabei allerdings nicht vollständig frei, sondern muss vielmehr eine Reihe von Vorgaben beachten, die die Spielräume der rechtlichen Ausgestaltung beschränken. Diese Grenzen betreffen Berechnungsgrößen und Umsatzschwellen für entsprechende Investitionspflichten (a), die Verpflichtung auf Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit (b) sowie die Verpflichtung auf die Widerspruchsfreiheit zur AVMD-RL und zum übrigen europäischen Recht (c).

a) Berechnungsgrößen und Umsatzschwellen

Art. 13 der AVMD-Richtlinie enthält in verschiedenen Absätzen Regelungen zur Bemessung der finanziellen Beiträge und zur Umsatzschwelle, ab dem die Mediendienstanbieter für die Förderung europäischer Werke herangezogen werden dürfen. So stellt Absatz 3 S. 1 der Norm klar, dass finanzielle Beiträge, die Medienanbietern aus einem anderen Mitgliedstaat auferlegt werden, ausschließlich auf denjenigen Einnahmen beruhen dürfen, die in den betreffenden Zielstaaten erwirtschaftet werden. Auch muss der nationale Gesetzgeber etwaige von Zielmitgliedstaaten auferlegte finanzielle Verpflichtungen berücksichtigen, Art. 13 Abs. 3 S. 2 AVMD-RL. Die Richtlinie schränkt darüber hinaus auch den Kreis der möglichen Verpflichtungsadressaten ein. Nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 6 AVMD-RL müssen Mediendienstanbieter mit geringen Umsätzen oder geringen Zuschauerzahlen von einer finanziellen Verpflichtung ausgenommen werden, um auf diese Weise weder die Marktentwicklung zu untergraben noch neuen Marktteilnehmern den Marktzutritt zu erschweren.³⁴³

b) Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit

Entscheidender für die Ausgestaltung finanzieller Pflichten für Medienanbieter sind freilich die weiteren rechtlichen Vorgaben der AVMD-Richtlinie, die die inhaltlichen Spielräume der Mitgliedstaaten bei einer Einführung finanzieller Beiträge zur Förderung europäischer Werke substantiell beschränken. Das gilt namentlich für die in Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL gezogenen Grenzen, wonach alle finanziellen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten Mediendienstanbietern aus anderen

³⁴³ Was genau geringe Zuschauerzahlen und geringe Umsätze sind, legt die Kommission nach Konsultation des Kontaktausschusses fest, Art. 13 Abs. 7 AVMD-RL.

Mitgliedstaaten auferlegen wollen, sowohl verhältnismäßig als auch diskriminierungsfrei sein müssen.

Die AVMD-Richtlinie greift mit diesen beiden bedeutsamen Schranken zwar ersichtlich allgemeine Grundsätze des Unionsrechts auf, wie sie nicht zuletzt auch im Rahmen der verschiedenen Grundfreiheiten nach dem AEUV Geltung beanspruchen. Durch die explizite Verankerung innerhalb der Richtlinie bildet die sekundärrechtliche Regelung in Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL aber zum einen selbst den unmittelbaren normativen Maßstab, an dem die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten zu finanziellen Verpflichtungen für audiovisuelle Mediendienste zu messen sind.³⁴⁴ Und zum anderen führt die sekundärrechtliche Verankerung in der AVMD-Richtlinie auch dazu, dass die Vorgaben der Verhältnismäßigkeit und der Diskriminierungsfreiheit unabhängig von einer Beeinträchtigung der Grundfreiheiten im Binnenmarkt für die Mitgliedstaaten verbindliche Grenzen der rechtlichen Ausgestaltung errichten.

c) Kein sonstiger Widerspruch zur AVMD-RL und zum Primärrecht

Darüber hinaus dürfen die Regelungen der Mitgliedstaaten auch nicht den weiteren Inhalten und der Zielsetzung der AVMD-Richtlinie widersprechen.³⁴⁵ Und schließlich stellt Art. 13 Abs. 3 S. 3 AMD-RL deklaratorisch fest, dass die mitgliedstaatlichen Beitragspflichten auch mit dem übrigen Unionsrecht in Einklang stehen müssen.

3. Folgerungen für die geplante Investitionsverpflichtung

Misst man die geplante Investitionsverpflichtung an diesen Maßstäben, erweisen sich namentlich die vom Investitionsverpflichtungsgesetz ausgehende Ungleichbehandlung zwischen den Anbietern linearen Fernsehens und den VoD-Anbietern (a), die Hauptinvestitionsquote in Höhe von 20% des Vorjahresumsatzes (b) sowie die geplante Subquote für audiovisuelle Werke in deutscher Originalsprache in Höhe von mindestens 70% (c) als nicht mit den europarechtlichen Vorgaben vereinbar.

³⁴⁴ Wobei die Begriffe im Licht des Primärrechts auszulegen sind.

³⁴⁵ GA Kokott, Schlussantrag v. 4.9.2009 – C-222/07, Rdnr. 34 – UTECA; Tobias Brings-Wiesen, in: Gerald Spindler/Fabian Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, Abschnitt B, Rdnr. 109.

a) Kreis der Verpflichtungsadressaten

So sehr sich der Entwurf des Investitionsverpflichtungsgesetzes ansonsten in vielen Aspekten am Beispiel Frankreichs orientiert:³⁴⁶ Beim Kreis der Verpflichtungsadressaten weicht der bisherige Diskussionsentwurf von der französischen Blaupause in einem entscheidenden Punkt ab. Denn während in Frankreich, ebenso wie etwa in Italien, die dort bereits bestehenden Investitionsverpflichtungen für das lineare Fernsehen in der jüngeren Vergangenheit lediglich zusätzlich auch auf die VoD-Anbieter erstreckt worden sind, sollen in Deutschland die Anbieter linearer Dienste von der geplanten Investitionsverpflichtung vollständig ausgenommen werden. Davon war oben bereits die Rede.³⁴⁷ Diese Ungleichbehandlung verstößt aufgrund der fehlenden sachlichen Rechtfertigung nicht allein gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sie verletzt auch die Vorgaben des europäischen Rechts.

Die sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ist aus denselben Gründen wie im Rahmen des Verfassungsrechts³⁴⁸ erstens nicht mit dem Diskriminierungsverbot vereinbar, das die AVMD-Richtlinie in Art. 13 Abs. 2 aufstellt. Es spricht viel dafür, dass dieses Erfordernis nicht nur spezielle Ungleichbehandlungen etwa aufgrund der Unternehmensniederlassung oder der Staatsangehörigkeit verhindern soll,³⁴⁹ sondern vielmehr auch das allgemeinere Verbot umfasst, Gleiches ungleich zu behandeln. Auch der Europäische Gerichtshof verwendet in seinen Entscheidungen die Begriffe der Nichtdiskriminierung und der Gleichheit bekanntlich vielfach synonym.³⁵⁰ Wäre der Terminus hingegen enger zu verstehen, bliebe die Ungleichbehandlung auch dann unzulässig, weil in diesem Fall der allgemeine Gleichheitssatz als unionsrechtlicher Grundsatz anwendbar wäre, der nicht minder strenge Anforderungen an die Gleichbehandlung stellt.

Der deutsche Gesetzgeber würde mit der geplanten Beschränkung der Interventionsverpflichtung auf die VoD-Anbieter zweitens aber auch eine zentrale Zielsetzung der Richtlinie konterkarieren. Die AVMD-Richtlinie von 2018 hat ungeachtet

³⁴⁶ Siehe unter D II 6 b bb.

³⁴⁷ D II 9.

³⁴⁸ D II 9.

³⁴⁹ Dazu sogleich E II 3 c cc.

³⁵⁰ Siehe etwa EuGH, Urteil v. 13.4.2000 – Rs. C-292/97 (Karlsson), Slg. 2000, I-2737, Rdnr. 38. Vgl. zum Verhältnis der Begriffe und möglichen Differenzierungen *Stefan Plötscher*, Der Begriff der Diskriminierung im europäischen Gemeinschaftsrecht, S. 26; *Florian Huerkamp*, Gleichbehandlung und Transparenz, S. 15 f.

eines Systems der abgestuften Regulierung³⁵¹ gerade auch mit Blick auf die Förderung europäischer Werke bewusst ein weitgehendes *level playing field* für den gesamten audiovisuellen Sektor geschaffen.³⁵² Das macht mit Blick auf die Förderung europäischer Werke bereits der Wortlaut des Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL deutlich, der im Unterschied zum ersten Absatz der Norm gerade nicht ausschließlich für VoD-Anbieter gilt, sondern im Gegenteil alle Anbieter audiovisueller Mediendienste gleichermaßen umfasst.³⁵³ Wenn aber ein grundlegendes Ziel der AVMD-Richtlinien darin besteht, im Sinne eines „*same service – same rules*“ grundsätzlich faire rechtliche Rahmenbedingungen für alle audiovisuellen Mediendienste im Wettbewerb zu etablieren,³⁵⁴ dann kann der deutsche Gesetzgeber mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz nicht ausschließlich die VoD-Anbieter in die Pflicht nehmen und die Anbieter linearen Rundfunks von der Investitionsverpflichtung ausnehmen, obwohl gerade Letztere durch die Pflicht deutlich weniger beschwert werden als die an ein internationales Publikum gerichteten Videoabrufdienste.³⁵⁵

b) Hauptinvestitionsquote

Den Maßstäben der ADMR-Richtlinie wird auch die im InvestVG-E vorgesehene Hauptinvestitionsquote in Höhe von 20% des Vorjahresumsatzes nicht gerecht. Sie genügt nicht dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit aus Art. 13 Abs. 2 AEUV. Die Quote ist nicht erforderlich, weil sie über das hinausgeht, was zur Förderung europäischer Werke vonnöten ist. Die Gründe dafür sind oben bereits im Rahmen der Grundrechtsprüfung im Einzelnen dargelegt worden³⁵⁶ und können auf die Prüfung am Maßstab der AVMD-Richtlinie im Wesentlichen übertragen werden.

Dass eine derart hohe Investitionsquote nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig ist, deckt sich auch mit der Einschätzung der Kommission, die sie jüngst in

³⁵¹ Jan Oster/Eva Ellen Wagner, Kommunikation und Medien, in: Manfred A. Dausen/Markus Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, E.V., Rdnr. 46 ff.

³⁵² Tobias Brings-Wiesen, AfP 2016, 323 (326); Mark D. Cole, UFITA 2019, 520 (534); Jan Oster/Eva Ellen Wagner, Kommunikation und Medien, in: Manfred A. Dausen/Markus Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, E.V., Rdnr. 68. Kritisch hinsichtlich der mangelnden Konsequenz des Ansatzes Claus Grewenig, MMR 2017, 649 (649 f.).

³⁵³ So zu Recht auch Francisco Javier Cabrera Blázquez/Maja Cappello/Julio Talavera Milla/Sophie Valais, Investitionen in europäische Werke: die Verpflichtungen der VoD-Anbieter, S. 18; vgl. auch Mark D. Cole, UFITA 2019, 520 (534).

³⁵⁴ Tobias Brings-Wiesen, AfP 2016, 323 (326).

³⁵⁵ Vgl. dazu bereits die Argumente oben unter D II 9.

³⁵⁶ D II 6.

einer Stellungnahme im Rahmen eines Notifizierungsverfahren geäußert hat. Die Stellungnahme der Kommission vom 15.12.2023 bezog sich auf ein italienisches Gesetz, das eine Investitionsquote von 18% zum 1.1.2023 und 20% zum 1.1.2024 des jährlichen Nettoeinkommens vorsieht. Wörtlich heißt es dazu: „Die in dem notifizierten Entwurf geforderten Beiträge sind wesentlich höher als die Beiträge, die nach der zitierten Rechtsprechung als verhältnismäßig angesehen werden.“³⁵⁷ Dass Italien zur Begründung der Quotenhöhe im Notifizierungsverfahren lediglich einen Vergleich zur französischen Regelung angeboten hat, hat die Kommission zu Recht nicht überzeugt. Im Gegenteil hat sie explizit darauf verwiesen, dass sie auch die französischen Quotenregelungen bereits entsprechend kritisiert habe: „In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission auch den französischen Behörden die Notwendigkeit mitgeteilt hat, die Verhältnismäßigkeit des genannten Gesetzes und seine Beitragsschwellen zu rechtfertigen. (...) Die im französischen und italienischen System festgelegten Beitragsschwellen sind die höchsten in der EU.“³⁵⁸

Dasselbe Schicksal würde daher auch eine entsprechende deutsche Regelung ereilen, sollte sich der Gesetzgeber für eine Hauptinvestitionsquote in Höhe von 20% des Vorjahresumsatzes entscheiden.

c) Subquote für Werke in deutscher Originalsprache

Als besonders problematisch erweist sich mit Blick auf die europarechtlichen Vorgaben vor allem aber auch die im europäischen Vergleich außergewöhnlich hohe Quote für Werke in deutscher Originalsprache von mindestens 70% der Gesamtinvestitionssumme, die der Diskussionsentwurf eines Investitionsverpflichtungsgesetzes in § 3 Abs. 2 Nr. 1 vorsieht.

aa) Europäische Werke

Die AVMD-Richtlinie spricht in Art. 13 Abs. 2 ausschließlich von der Produktion „europäischer Werke“. Eine Bestimmung über die Zweckbindung eines Teils des Förderbeitrags für Werke in der Amtssprache eines Mitgliedstaats enthält die Norm hingegen nicht. Das allein schließt es allerdings noch nicht aus, dass das Investitionsverpflichtungsgesetz im Rahmen der Förderung europäischer Werke

³⁵⁷ Europäische Kommission, Stellungnahme vom 15.12.2023, C (2023) 9083 final, S. 10.

³⁵⁸ Europäische Kommission, Stellungnahme vom 15.12.2023, C (2023) 9083 final, S. 10.

auch die Investition in deutscher Originalsprache vorsieht. Denn europäische Werke sind nach der Legaldefinition in Art. 1 lit. n AVMD-RL „(i) Werke aus den Mitgliedstaaten, (ii) Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarats sind“ sowie „(iii) Werke, die im Rahmen der zwischen der Union und Drittländern im audiovisuellen Bereich geschlossenen Abkommen in Koproduktion hergestellt werden und die den in den einzelnen Abkommen jeweils festgelegten Voraussetzungen entsprechen.“ Zu den Werken aus den Mitgliedsstaaten können fraglos auch solche gehören, die in deutscher Originalsprache gedreht werden, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Eine ganz andere Frage ist allerdings, ob eine derart hohe Quote für deutschsprachige Werke, wie sie der Entwurf des Investitionsverpflichtungsgesetzes vorsieht, mit den rechtlichen Vorgaben und der Zielsetzung der AVMD-Richtlinie sowie dem Primärrecht in Einklang steht. Denn dass auch deutschsprachige Werke europäische Werke sein können, bedeutet nicht, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, die in Art. 13 Abs. 2 AVMD-Richtlinie eingeräumte Möglichkeit einer Ausnahme vom Herkunftsland dazu zu nutzen, um vor allem Werke zu fördern, die in der eigenen Landessprache produziert werden.

bb) Förderung der deutschen Sprache als Ziel?

Dass der deutsche Gesetzgeber die Investition zusätzlich mit der deutschen Sprache verknüpft, schränkt mehrere durch den AEUV verbürgte Grundfreiheiten ein. Sie beschränkt den freien Dienstleistungsverkehr, die Niederlassungsfreiheit, den freien Kapitalverkehr und die Arbeitnehmerfreizügigkeit.³⁵⁹ Beschränkungen der im AEUV verbürgten Grundfreiheiten kommen aber nur dann in Betracht, wenn sie sich durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses legitimieren lassen. Da eine Förderung gerade der deutschen Filmwirtschaft nicht mit den Zielen der AVMD-Richtlinie und den Grundfreiheiten vereinbar ist, muss die Rechtfertigung der Quote für Werke in deutscher Originalsprache ein sprachbezogenes Allgemeininteresse sein.

³⁵⁹ Vgl. EuGH, Urt. v. 5.3.2009, C-222/07, UTECA, ECLI:EU:C:2009:124, Rdnr. 24; GA Kokott, Schlussantrag v. 4.9.2009 – C-222/07, UTECA, ECLI:EU:C:2008:468, Rdnr. 74 ff. Im Fall des deutschen Investitionsverpflichtungsgesetzes sind die Wirkungen freilich noch einmal deutlich stärker, weil hier – anders als in der Rechtssache UTECA – nicht allein deutsche Anbieter, sondern auch die Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten betroffen sind.

Einen zwingenden Grund des Allgemeininteresse sieht der Europäische Gerichtshof grundsätzlich im Schutz und der Förderung der Amtssprachen innerhalb der Union. Im Einklang mit seiner früheren Rechtsprechung hat er dies in der Rechtsache UTECA im Jahr 2009 explizit auch mit Blick auf Investitionsquoten für audiovisuelle Mediendienste befunden.³⁶⁰ Gegenstand des damaligen Vorabentscheidungsverfahrens war eine spanische Regelung, die vorsah, dass Fernsehveranstalter in Spanien 5% ihrer Jahreseinkünfte in europäische Spiel- und Fernsehfilme investieren mussten und davon wiederum 60% in die Finanzierung von Werken in einer der Amtssprachen Spaniens.

Die Förderung der deutschen Sprache ist allerdings keines der Ziele, die die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien mit dem Investitionsverpflichtungsgesetz eigentlich primär verfolgt. Die Entwurfsbegründung erwähnt den Schutz und die Förderung der deutschen Sprache nur ganz beiläufig und eher pflichtschuldig.³⁶¹ Vielmehr steht hier die Wirtschaftsförderung der deutschen Produktionswirtschaft ganz im Vordergrund.³⁶² Weil es europarechtlich aber schwer zu rechtfertigen wäre, die Investitionsverpflichtung mit einer Standortpflicht für die Produktion in Deutschland zu verbinden (die aus Sicht der heimischen Wirtschaftsförderung vorzugswürdig gewesen wäre), knüpft der Entwurf stattdessen an die Sprache an, in der Hoffnung, dass dies ebenfalls der deutschen Filmindustrie zugutekommt. Mit Händen zu greifen ist dieser Zusammenhang in einer Fußnote des Eckpunktepapiers zur Investitionsverpflichtung. Dort heißt es: „Klar ist, dass deutschsprachige Werke auch im Ausland produziert werden können und ein Standorteffekt ggf. ausbleibt. Standortbezogene Kriterien wären jedoch mglw. unionsrechtlich unzulässig (...).“³⁶³

Doch selbst wenn man unterstellt, dass die Subquote für Produktionen in deutscher Originalsprache tatsächlich dem Schutz und der Förderung der deutschen Sprache dienen soll, wäre diese Regelung mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung, die die AVMD-Richtlinie in Art. 13 Abs. 2

³⁶⁰ EuGH, Urt. v. 5.3.2009, C-222/07, UTECA, ECLI:EU:C:2009:124, Rdnr. 27-29.

³⁶¹ Entwurf eines Gesetzes zur Förderung europäischer Werke durch Direktinvestitionen (Investitionsverpflichtungsgesetz, InvestVG), S. 5.

³⁶² Siehe bereits oben ausführlich unter D II 4 a.

³⁶³ Eckpunktepapier der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien vom 28.09.2023, S. 2, Fußnote 6.

aufstellt und die auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie von den Grundfreiheiten vorausgesetzt werden, nicht zu vereinbaren.

cc) Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung

Um mit der Verhältnismäßigkeit zu beginnen: Während man der Sprachquote die Eignung zur Förderung der Sprache nicht absprechen kann,³⁶⁴ ist die Regelung zur Erreichung dieses Ziels nicht erforderlich. Zwar steht es der Erforderlichkeit im Lichte des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache UTECA nicht entgegen, dass die Subquote für Werke in deutscher Originalsprache allein ein sprachliches Kriterium aufstellt und keine weiteren kulturellen Anforderungen aufstellt. Nach Ansicht des Gerichtshofs muss aufgrund des inneren Zusammenhangs von Sprache und Kultur das von einem Mitgliedstaat verfolgte Ziel der Förderung und des Schutzes einer Amtssprache nicht notwendig noch von weiteren kulturellen Kriterien flankiert werden.³⁶⁵ In der vorgesehenen Höhe von 70% der gesamten Investitionsverpflichtung geht die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 InvestVG-E statuierte Subquote aber erheblich über das hinaus, was zur Pflege der deutschen Sprache objektiv erforderlich ist. Dabei lässt sich auch an dieser Stelle nicht darauf verweisen, dass eine geringere Quote nicht gleichermaßen geeignet wäre,³⁶⁶ Auch hier würde man das Instrument ansonsten schlichtweg an sich selbst messen.³⁶⁷

Ist die Quote schon im Interesse der Wirtschaftsförderung des deutschen Films nicht erforderlich,³⁶⁸ ist sie es noch weniger zum Schutz bzw. der Förderung der deutschen Sprache. Denn der Film ist nur eines von vielen kulturellen Medien in deutscher Sprache. Neben ihm fördern die deutsche Sprache beispielsweise auch das Buch, die Zeitung, der Hörfunk, das Schauspiel, die Oper oder die Musik. Zudem wird die deutsche Sprache auch in den Schulen gelehrt und in anderen Kontexten gefördert. Dass das Gros der Förderung des europäischen Films gerade in

³⁶⁴ Vgl. EuGH, Urt. v. 5.3.2009, C-222/07, UTECA, ECLI:EU:C:2009:124, Rdnr. 29; *Ann Katrin Kaufhold*, Investitionsverpflichtung von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf und Rechterückbehalt von Filmherstellern, S. 28.

³⁶⁵ EuGH, Urt. v. 5.3.2009, C-222/07, UTECA, ECLI:EU:C:2009:124, Rdnr. 32 f.

³⁶⁶ *Ann Katrin Kaufhold*, Investitionsverpflichtung von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf und Rechterückbehalt von Filmherstellern, S. 28 f.

³⁶⁷ Siehe bereits unter D II 6 bb 1.

³⁶⁸ Oben D II 6 b bb (2.).

die deutsche Sprache investiert werden muss, geht über das Erforderliche weit hinaus.

Der deutsche Entwurf des Investitionsverpflichtungsgesetzes kann sich – anders als es die Entwurfsbegründung insinuiert³⁶⁹ – auch nicht auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache UTECA berufen. Und das nicht nur, weil es bei der fraglichen spanischen Regelung allein um eine Vorgabe für spanische Fernsehveranstalter und nicht für grenzüberschreitende Dienste handelte. (Dieses Gesetz wurde im Übrigen nach der Entscheidung des EuGH vom spanischen *Tribunal Supremo* wegen Verstoßes gegen die in der spanischen Verfassung verankerte Wirtschaftsfreiheit verworfen.³⁷⁰) Das spanische Gesetz sah vor allem auch eine deutlich geringere Quote vor, als sie nunmehr im Entwurf des deutschen Investitionsverpflichtungsgesetzes angedacht ist. Da in Spanien von nur 5% der Betriebseinnahmen 60% in spanische Werke zu investieren waren, lag die Sprachquote dort insgesamt bei nur 3% der Bemessungsgrundlage.³⁷¹ Nach den Vorgaben des InvestVG-E beläuft sich der prozentuale Anteil der geplanten deutschen Regelung demgegenüber fast auf das Fünffache, nämlich auf 14% der Bemessungsgrundlage des in Deutschland erzielten Umsatzes.

Dass der Gesetzgeber damit den Rahmen des Erforderlichen deutlich überschreitet, unterstreicht erneut ein Blick auf die Stellungnahme-Praxis der Kommission im Notifizierungsverfahren. In einer Stellungnahme zu einem dänischen Gesetzentwurf stellte die Kommission am 19.12.2023 mit Blick auf eine Gesamtinvestitionsquote von 5 % fest: „Vor diesem Hintergrund möchte die Kommission die dänischen Behörden daran erinnern, dass ein hoher Anteil (75%) der audiovisuellen Werke mit Dänisch als ihrer Hauptsprache, für die Investitionsverpflichtungen gelten, wie die im notifizierten Entwurf enthaltene (...) verhältnismäßig sein müsste. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Verhältnismäßigkeit einer so hohen Schwelle von audiovisuellen Werken mit Dänisch als ihrer Hauptsprache eine zusätzliche Begründung erfordern würde. Diese Begründung ist besonders wichtig für Fälle, in denen die Investitionsverpflichtung mehr als einen kleinen Teil für solche Inhalte aus den allgemeinen Investitionsverpflichtungen für europäische

³⁶⁹ Entwurf eines Gesetzes zur Förderung europäischer Werke durch Direktinvestitionen (Investitionsverpflichtungsgesetz, InvestVG), S. 5.

³⁷⁰ Berichtet bei *Oliver Castendyk*, ZUM 2010, 757 (761), der mit Recht darauf hinweist, dass in Deutschland angesichts der von der Rundfunkfreiheit geschützten Programmautonomie die Hürden noch deutlich höher liegen.

³⁷¹ EuGH, Urt. v. 5.3.2009, C-222/07, UTECA, ECLI:EU:C:2009:124.

Werke enthält.“³⁷² Da die deutsche Subquote für Werke in deutscher Originalsprache angesichts der hohen Hauptinvestitionsquote prozentual eine deutlich höhere Investitionssumme umfasst, treffen die rechtlichen Einwände der Kommission auf die deutsche Quote in besonderer Weise zu.

Darüber hinaus ist die Quote für Werke in deutscher Originalsprache auch nicht mit der Anforderung des Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL an eine diskriminierungsfreie Regelung vereinbar. Denn auch wenn die audiovisuellen Inhalte nicht zwingend in Deutschland produziert werden müssen, kann die Subquote doch nicht zuletzt dazu führen, dass die deutsche Filmwirtschaft, die in deutscher Sprache arbeitet, gegenüber Produktionsunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der EU begünstigt wird und damit mit den Freiheiten im Binnenmarkt nicht vereinbar ist. In der Förderung der deutschen Filmwirtschaft besteht ja auch das erklärte Ziel des gesamten Gesetzgebungsvorhabens.³⁷³

dd) Wider die Zielsetzung der AVMD-Richtlinie

Mit der Einführung der außergewöhnlichen hohen Subquote für deutschsprachige Werke würde der Gesetzgeber insgesamt die Zielsetzung der AVMD-Richtlinie konterkarieren. Zwar atmen Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL und die sonstigen Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung europäischer Werke insoweit einen protektionistischen Geist, als sie die europäische Filmindustrie insbesondere vor der US-amerikanischen Filmwirtschaft schützen sollen. Aber das Ziel des Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL besteht nicht darin, diesen Protektionismus nunmehr in den europäischen Binnenmarkt zu spiegeln und – am Beihilfenrecht vorbei³⁷⁴ – einer nationalen Industriepolitik Tür und Tor zu eröffnen. Ganz im Gegenteil verfolgt die Richtlinie das Ziel der Schaffung einer gesamteuropäischen Filmindustrie und der Freiheit grenzüberschreitender Mediendienste im Binnenmarkt.

Nutzen die Mitgliedstaaten die bewusste Offenheit des Art. 13 Abs. 2 AVMD in dem Sinne aus, dass sie unter dem Deckmantel der europäischen Filmförderung im nationalstaatlichen Eigeninteresse vor allem die heimische Produktionswirtschaft durch gänzlich überzogene Sprach- oder standortbezogene Produktionsquoten befördern, parzellieren sie richtlinienwidrig die Produktionsmärkte im Binnenmarkt

³⁷² Europäische Kommission, Stellungnahme vom 19.12.2023, C (2023) 9176 final, S. 5 f.

³⁷³ Vgl. oben D II 4 a.

³⁷⁴ Siehe zur Nichtanwendung des Beihilfenrechts oben E I.

und beschränken die grenzüberschreitenden Mediendienste. Eine solche Refragmentierung des audiovisuellen Binnenmarkts ist nicht nur für die europäische Produktionswirtschaft ein Problem. Sie geht aufgrund der Belastung der grenzüberschreitenden Mediendienste vor allem auch zu Lasten des gesamteuropäischen Vertriebs audiovisueller Werke.

In der Begründung zum Investitionsverpflichtungsgesetz heißt es demgegenüber an einer Stelle ganz offen: „Angesichts der in vielen anderen europäischen Mitgliedstaaten auf der Basis der AVMD-RL erlassenen Investitionsverpflichtungen besteht ohne eine Investitionsverpflichtung in Deutschland die Gefahr eines Wettbewerbsnachteils, weil audiovisuelle Mediendienstanbieter selbst ihre bisherigen Investitionen zur Erfüllung der in anderen Mitgliedstaaten bestehenden Verpflichtungen ins europäische Ausland verlagern könnten.“³⁷⁵ Deutlicher kann man kaum formulieren, wie sehr die gesamteuropäische Zielsetzung und die Praxis der Mitgliedstaaten, die eigenen nationalen Inhalte zu bevorzugen, auseinanderklaffen. Hier lässt sich in Reinform beobachten, was man etwa auch aus der Subventionspolitik kennt: Fördern einzelne Staaten ihr nationale Industrien, reagieren andere Staaten darauf mit Gegenmaßnahmen.³⁷⁶

Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL eröffnet den Mitgliedstaaten durch seine bewusste Offenheit zwar vermeintlich den Weg zu einem solchen Wettlauf der Sprachquoten. Aber es ist offensichtlich, dass die Bestimmung nicht mit dem Ziel eines industriepolitisch motivierten Investitionsquotenwettbewerbs der Mitgliedstaaten geschaffen worden ist. Ändert der Gemeinschaftsgesetzgeber aufgrund der jüngsten Erfahrungen³⁷⁷ nicht in absehbarer Zeit selbst die Norm, indem er etwa Obergrenzen von einigen wenigen Prozent für Werke in den jeweiligen Amtssprachen vorschreibt oder – noch näherliegender und überzeugender – die Einführung von Subquoten für einzelne Sprachen ganz untersagt, spricht alles dafür, dass ansonsten die Kommission und der Gerichtshof den protektionistischen Wildwuchs in diesem Bereich der Filmförderung eindämmen werden. Die jüngsten Stellungnahmen der

³⁷⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Förderung europäischer Werke durch Direktinvestitionen (Investitionsverpflichtungsgesetz, InvestVG), S. 2 f.

³⁷⁶ *Christoph Engel*, Medienordnungsrecht, S. 26.

³⁷⁷ Zur Notwendigkeit einer eingehenden Analyse der tatsächlichen Auswirkungen der implementierten Bestimmungen zur Förderung europäischer Werke eingehend *Mark D. Cole/Christina Etteldorf*, Implementation of the revised Audiovisual Media Services Directive.

Kommission lassen bereits erkennen, dass sie der Entwicklung nicht tatenlos zusehen wird.

III. Rechteteilung

Was schließlich die von der Investitionsverpflichtung zu trennende Rechteteilung anbelangt, die in § 6 des Entwurfs für ein Investitionsverpflichtungsgesetz vorgesehen ist, so erweist auch sie sich als mit den Vorgaben des Europarechts nicht vereinbar.

Der deutsche Gesetzgeber kann sich insoweit nicht auf die Ausnahmeregelung vom Herkunftslandprinzip berufen, die die AVMD-Richtlinie in Art. 13 Abs. 2 statuiert. Denn diese Norm räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten Pflichten aufzuerlegen, ausweislich des klaren Wortlaut ausschließlich für *finanzielle* Beiträge zur Produktion europäischer Werke ein. Vorgaben über die Verteilung von Rechten an audiovisuellen Werken gehen über einen finanziellen Beitrag aber deutlich hinaus. Sie sind als medienrechtsspezifische Vorgaben über Verwertungsrechte an audiovisuellen Werken ein Aliud, das von Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL nicht umfasst ist.

Auch wenn die AVMD-Richtlinie bekanntlich keine Vollharmonisierung des Regelungsbereiches darstellt:³⁷⁸ Da Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL eine explizite Ausnahme vom Herkunftslandprinzip statuiert, ist diese Ausnahmeregelung für den Bereich der Inanspruchnahme von Anbietern aus anderen Mitgliedstaaten zum Zwecke der Filmförderung richtigerweise abschließend und eng auszulegen. Nach Art. 4 Abs. 1 AVMD-RL können die Mitgliedstaaten zwar Mediendienstanbietern, die ihrer eigenen Rechtshoheit unterworfen sind, ausführlichere und strengere Pflichten auferlegen, nicht aber den Anbietern audiovisueller Mediendienste außerhalb des eigenen Hoheitsgebietes.

Hielte man Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL nicht in diesem Sinne für abschließend, wäre die in § 6 InvestVG-E vorgesehene Rechteteilung europarechtlich allerdings nicht weniger unzulässig. Denn auch vor den Grundfreiheiten des AEUV, an denen die Regelung dann zu messen wäre, ist sie nicht zu rechtfertigen. Weder lässt sich die Rechteteilung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses legitimieren,

³⁷⁸ Tobias Brings-Wiesen, in: Gerald Spindler/Fabian Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien (Hrsg.), Abschnitt B, Rdnr. 109; Jörg Gundel, ZUM 2019, 131 (131).

noch ist diese Regelung geeignet und erforderlich, um die Produktion europäischer Werke zu fördern. Die Gründe dafür sind im Rahmen der verfassungsrechtlichen Prüfung bereits im Einzelnen dargestellt worden und müssen hier nicht noch einmal erneut ausgebreitet werden.³⁷⁹

IV. Ergebnis

Das in Aussicht genommen Investitionsverpflichtungsgesetz verstößt im Ergebnis somit in mehrfacher Hinsicht auch gegen unionsrechtliche Vorgaben. Weder die Hauptinvestitionsquote noch die Subquote für Werke in deutscher Originalsprache noch die Ungleichbehandlung von VoD-Anbietern hat vor dem Europarecht Bestand. Und nichts anderes gilt schließlich auch für die Vorgaben zur Rechteteilung.

³⁷⁹ Siehe insbesondere D II 5 und 6

Literaturverzeichnis

- Becker, Jürgen*: Verfassungsrechtliche Vorgaben einer Bundesfilmförderung, in: ZUM 2010, S. 757 ff.
- Binder, Reinhard/Vesting, Thomas* (Hrsg.): Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Aufl. München 2018
- Blankart, Charles B.*: Öffentliche Finanzen in der Demokratie. Eine Einführung in die Finanzwissenschaft, München; 9. Aufl., 2017
- Blázquez, Franciso Javier Cabrera/Cappello, Maja/Milla, Julio Talavera/Valais, Sophie*: Investitionen in europäische Werke: die Verpflichtungen der VoD-Anbieter, IRIS-Plus 2022, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2022
- Bogdandy, Armin von*: Europäischer Protektionismus im Medienbereich. Zu Inhalt und Rechtmäßigkeit der Quotenregelungen in der Fernsehrichtlinie, in: EuZW 1992, S. 9 ff.
- Brade, Alexander*: Additive Grundrechtseingriffe. Ein Beitrag zur Grundrechtsdogmatik (Studien zum öffentlichen Recht; Bd. 26), Baden-Baden 2020
- Brings-Wiesen, Tobias*: Zum ersten Entwurf eines Vorschlags zur Änderung der AVMD-Richtlinie, in: AfP 2016, S. 323 ff.
- Bullinger, Martin*: Freiheit von Presse, Rundfunk, Film, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 7, 3. Aufl, Heidelberg 2009
- Burgi, Martin/Krönke, Christoph*: Die ausgleichspflichtige Indienstnahme, in: VerwArch 2018, S. 423 ff.
- Castendyk, Oliver*: Modelle der Filmförderung von Kinofilmen in Europa – Beispiele für eine Fortentwicklung der Filmförderung in Deutschland?, in: ZUM 2010, S. 757 ff.
- Chapman, Gretchen/Bornstein, Brian*: The More You Ask For, the More You Get. Anchoring in Personal Injury Verdicts, in: Applied Cognitive Psychology (1996), S. 519 ff.
- Cole, Mark D.*: Filmförderung und Europarecht – ein Überblick, in: UFITA 2019, S. 520 ff.

- Cole, Mark D./Ukrow, Jörg/Etteldorf, Christina:* Zur Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten im Mediensektor. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung medienvielfaltsbezogener Maßnahmen im Auftrag der deutschen Länder, Saarbrücken 2020
- Cole Mark D./Etteldorf, Christina:* Implementation of the revised Audiovisual Media Services Directive. Background Analysis of the main aspects of the 2018 AVMSD revision, Brüssel 2022
- Cornils, Matthias:* Rundfunkfreiheit, in: Klaus Stern/Helge Sodan/Markus Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band IV: Die einzelnen Grundrechte, 2. Aufl., München 2022, § 120
- Cornils, Matthias:* Verfassungsrechtliche Fragen einer bundesgesetzlichen Investitionsverpflichtung für Videoabrufdienste in Deutschland. Rechtsgutachten erstattet der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, 2023; abrufbar unter: https://www.kulturstaatsministerin.de/Shared-Docs/Downloads/DE/2023/2023-10-05-Rechtsgutachten-Investitionsverpflichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Abruf: 03.04.2024)
- Decker, Pascal:* Programmquoten für Musik im Hörfunk. Der Gesetzgeber im Spannungsfeld zwischen Kulturauftrag und Rundfunkfreiheit, Berlin 2007
- Degenhart, Christoph:* Rundfunkfreiheit und Programmgestaltung in der Rundfunkordnung des BayMG, in: ZUM 2011, 375 ff.
- Dörr, Dieter/Kreile, Johannes/Cole, Mark D.:* Handbuch Medienrecht. Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl., Frankfurt am Main, 2022
- Drechsler, Carola:* Europäische Förderung audiovisueller Medien zwischen Weltmarkt und Anspruch auf kulturelle Vielfalt. Unter besonderer Berücksichtigung der Kulturkompetenz der Europäischen Gemeinschaft (Studien zum deutschen und europäischen Medienrecht; Bd. 40), Frankfurt a.M./Berlin u.a. 2009
- Dreier:* Grundgesetz. Kommentar; herausgegeben von Frauke Brosius-Gersdorf, Band I, Tübingen 2023
- Drüen, Klaus-Dieter:* Die Indienstnahme Privater für den Vollzug von Steuergesetzen (Jus Publicum, Bd. 218), Tübingen 2012
- Dürig/Herzog/Scholz:* Grundgesetz. Kommentar; herausgegeben von Roman Herzog/Rupert Scholz/Matthias Herdegen/Hans H. Klein, München 2023

- Eggerath, Stephanie*: Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder. Verfassungsfragen der Rolle der Länderparlamente bei rundfunkstaatsvertraglichen Reformen am Beispiel des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags (Studien zum öffentlichen Recht und zur Verwaltungslehre; Bd. 85), Baden-Baden 2016
- Engel, Christoph*: Privater Rundfunk vor der Europäischen Menschenrechtskonvention (Law and Economics of International Telecommunications; Bd. 19), Baden-Baden 1993
- Engel, Christoph*: Eigentumsschutz für Unternehmen, in: AöR 1993, S. 169 ff.
- Engel, Christoph*: Medienordnungsrecht (Law and Economics of International Telecommunications; Bd. 28), Baden-Baden 1996
- Engel, Christoph*: Die soziale Funktion des Eigentums, in: Thomas von Danwitz/Otto Depenheuer/Christoph Engel: Bericht zur Lage des Eigentums, Heidelberg 2002, S. 9 ff.
- Engel, Christoph*: Sonderlasten für Fernsehveranstalter mit einem Zuschaueranteil von 10%, in: ZUM 2010, S. 345 ff.
- Englich, Birte/Mussweiler, Thomas*: Sentencing Under Uncertainty: Anchoring Effects in the Courtroom, in: Journal of Applied Social Psychology 2001, S. 1535 ff.
- Englisch, Joachim*: Gutachten zur Ausgestaltung eines steuerlichen Anreizmodells für die Filmwirtschaft, 2023, abrufbar unter: https://www.kulturstaatsministerin.de/SharedDocs/Downloads/DE/2023/2023-03-20-gutachten-steuer-anreizmodell-filmfoerderung.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Abruf: 03.04.2024)
- Etteldorf, Christina*: Das Recht der Filmförderung im europäischen Vergleich, in: UFITA 2019, S. 498 ff.
- Fenchel, Jörg*: Negative Informationsfreiheit. Zugleich ein Beitrag zur negativen Grundrechtsfreiheit (Schriften zum Recht des Informationsverkehrs und der Informationstechnik; Bd. 15), Berlin 1997
- Ferreau, Frederik*: Rundfunkbegriff und Rundfunkregulierung – Revision erforderlich?, in: ZUM 2017, S. 632 ff.
- Fetzer, Karl-Heinz* (Hrsg.): Markenrecht, 5. Aufl., München 2023
- Fischer, Marion*: Verfassungsrechtliche Probleme der deutschen Filmförderung nach dem Filmförderungsgesetz, in: UFITA 2013, S. 651
- Fontaine, Gilles*: Audiovisual services spending on original European content. A 2012-2022 analysis, Straßburg 2023

- Fritsch, Michael*: Marktversagen und Wirtschaftspolitik. Mikroökonomische Grundlagen staatlichen Handelns, 10. Aufl., München 2018
- Gersdorf, Hubertus*: Die Reichweite der Rundfunkfreiheit am Beispiel von Intermediären, in: BayVBl. 2015, S. 625 ff.
- Gersdorf, Hubertus/Paal, Boris P.*: Informations- und Medienrecht. Kommentar, 2. Aufl., München 2021
- Goldhammer, Klaus/Wiegand, André/Benecke, Timo/Dieterich, Kevin/Scholl, Eduard/Mackuth, Lena/Gagam, Halil*: Gutachten zu den Auswirkungen der Entwicklung der Plattformökonomie auf audiovisuelle Produktionen in Deutschland vor dem Hintergrund einer mögl. Investitionsverpflichtung, Berlin 2022
- Gostomzyk, Tobias*: Grundrechtsträgerschaft für soziale Netzwerke? Der Anwendungsbereich des Art. 19 Abs. 3 GG, in: Martin Eifert/Tobias Gostomzyk (Hrsg.), Netzwerkrecht. Die Zukunft des NetzDG und seine Folgen für die Netzwerkkommunikation (Materialien zur rechtswissenschaftlichen Medien- und Informationsforschung; Bd. 80); Baden-Baden 2018, S. 109 ff.
- Graeser, Stefan*: Filmförderung in Deutschland – weiterhin ein Erfolgsmodell? Eine medienökonomische Perspektive, in: Medienwirtschaft 3/2021, S. 18 ff.
- Grimm, Dieter*: Europa ja – aber welches? Zur Verfassung der europäischen Demokratie, München 2016
- Grzeszick, Bernd*: Geistiges Eigentum und Art. 14 GG, in: ZUM 2007, S. 344 ff.
- Gundel, Jörg*: Die Fortentwicklung der europäischen Medienregulierung: Zur Neufassung der AVMD-Richtlinie, in: ZUM 2019, 131 ff.
- Have, Harro von/Harris, Sara Ann*: Der neue kulturelle Test des Filmförderungsgesetzes. Ein Schritt Richtung Kulturförderung?, in: ZUM 2009, 470 ff.
- Herbst, Tobias*: Gesetzgebungskompetenzen im Bundesstaat. Eine Rekonstruktion der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Jus Publicum, Bd. 231), Tübingen 2014
- Hoeren, Thomas*: Rechtliche Fragen der Einführung einer Hörfunkquote zu Gunsten neuer, deutschsprachiger Musiktitel, in: MMR-Beilage 2003, S. 1 ff.
- Hoeren, Thomas/Sieber, Ulrich/Holznapel, Bernd*: Handbuch Multimediarecht, Stand Juli 2023, Berlin 2023
- Hoffer, Raoul/Lehr, Leo Alexander*: Onlineplattformen und Big Data auf dem Prüfstand – Gemeinsame Betrachtung der Fälle Amazon, Google und Facebook, in: NZKart 2019, 10 ff.

- Huerkamp, Florian*: Gleichbehandlung und Transparenz als gemeinschaftsrechtliche Prinzipien der staatlichen Auftragsvergabe (Jus Internationale et Europaeum; Bd. 37), Tübingen 2010
- Hufen, Friedhelm*: Staatsrecht II: Grundrechte, München 2023
- Immenga/Mestmäcker*: Wettbewerbsrecht. Kommentar zum Europäischen und Deutschen Kartellrecht; herausgegeben von Torsten Körber/Heike Schweitzer/Daniel Zimmer; Band 5: Beihilfenrecht; 6. Aufl. München 2022
- Ingold, Albert*: Grundrechtsträgerschaft sozialer Netzwerke! Kommentar zu Tobias Gostomzyk „Grundrechtsträgerschaft sozialer Netzwerke? Grundsatzfragen der Rechtsdogmatik“, in: Martin Eifert/Tobias Gostomzyk (Hrsg.), Netzwerkrecht. Die Zukunft des NetzDG und seine Folgen für die Netzwerkkommunikation (Materialien zur rechtswissenschaftlichen Medien- und Informationsforschung; Bd. 80); Baden-Baden 2018, S. 125 ff.
- Jarass, Hans D.*: Allgemeine Probleme der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, in: NVwZ 2000, S. 1089 ff.
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo* (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 17. Auflage, München 2022
- Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian* (Hrsg.): Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Tübingen 2023
- Kahnemann, Daniel*: Schnelles Denken, langsames Denken, München 2015
- Kaufhold, Ann-Katrin*: Investitionsverpflichtung von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf und Rechterückbehalt von Filmherstellern. Rechtsgutachten zur unions- und verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung im Auftrag der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. sowie des Produzentenverbands e.V., 2023; abrufbar unter: https://www.produzentenallianz.de/wp-content/uploads/2023/10/Kaufhold_Investitionsverpflichtung-und-Mindestrechterueckbehalt_Gutachten_250823.pdf (letzter Abruf: 03.04.2024)
- Kirchhof, Ferdinand*: Die Entwicklung des Sozialversicherungsrechts, in: NZS 2015, S. 1 ff.
- Kirchhof, Gregor*: Die Erfüllungspflichten des Arbeitgebers im Lohnsteuerverfahren. Freiheit von Arbeitszwang und Berufsfreiheit als Grenzen der Quellenbesteuerung, der Indienstnahme, der Privatisierung – zugleich ein Beitrag zur Grundrechtsdogmatik und zur Deregulierung (Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 997); Berlin 2005
- Klement, Jan Henrik*: Die Kumulation von Grundrechtseingriffen im Umweltrecht, in: AöR 2009, S. 35 ff.

- Klement, Jan Henrik*: Grundrechtseingriffe, in: Klaus Ster/Helge Sodan/Markus Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band III: Allgemeine Lehren der Grundrechte, 2. Aufl. München 2022, § 80
- Körber, Torsten*: Die Macht der Monopole, in: NZKart 2018, S. 105 f.
- Kong, Jin-Seong*: Die Filmförderungskompetenz des Bundes. Insbesondere zur kompetenzrechtlichen Qualifikation des Filmförderungsgesetzes (Verfassungsrecht in Forschung und Praxis; Bd. 60), Hamburg 2009
- Kreile, Johannes/Bräunig, Alexander*: Die Umsetzung der Quotenregelung der AVMD-Richtlinie durch § 6 RStV im europäischen Vergleich, in: ZUM 2011, S. 529 ff.
- Kreuter-Kirchhof, Charlotte*: Kumulative Grundrechtseingriffe in das Grundeigentum. Verfassungsrechtliche Schranken kumulativer Inhalts- und Schrankenbestimmungen, in: NVwZ 2019, S. 1791 ff.
- Kube, Hanno*: Öffentliche Aufgaben in privater Hand. Sachverantwortung und Finanzierungslast, in: Die Verwaltung 41 (2008), S. 1 ff.
- Kube, Hanno*: Der eingriffsrechtfertigende Konnex – Zu Inhalt und Grenzen freiheitsbegleitender Verantwortung, in: JZ 2010, S. 265 ff.
- Kube, Hanno*: Gesetzgebungskompetenzen im Verwaltungsrecht, in: Wolfgang Kahl/Markus Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des Verwaltungsrechts, Bd. III: Verwaltung und Verfassungsrecht, Heidelberg 2022, § 80
- Kumb, Florian*: Filmförderung von Spielfilmen in Deutschland – Ein medienökonomischer Debattenbeitrag, in: MedienWirtschaft 1/2018, S. 28 ff.
- Ladeur, Karl-Heinz*: Zur Notwendigkeit einer flexiblen Abstimmung von Bundes- und Landeskompetenzen auf den Gebieten des Telekommunikations- und des Rundfunkrechts, in: ZUM 1998, 261 ff.
- Lennartz, Jannis*: Verfassungsrechtliche Grenzen der Indienstnahme Privater, in: DÖV 2019, S. 434 ff.
- Lepsius, Oliver*: Entscheiden durch Maßstabsbildung, in: Robert Chr. van Ooyen/Martin H. W. Möllers (Hrsg.), Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, 3. Auflage, Wiesbaden 2023, Kapitel 11.
- Lewinski, Kai von*: Medienrecht, München 2020
- Liesching, Marc*: Gummibärchen im Nachtprogramm, in: MMR 2023, S. 241 f.
- Lücke, Jörg*: Der additive Grundrechtseingriff sowie das Verbot der übermäßigen Gesamtbelastung, in: DVBl. 2001, S. 1469 ff.

- Lüdemann, Jörn*: Edukatorisches Staatshandeln (Common Goods: Law, Politics and Economics; Bd. 11), Baden-Baden 2004
- Lüdemann, Jörn*: Das kommerzielle Engagement öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten unter Marktbedingungen. Inhalt und wettbewerbsrechtliche Relevanz des Marktkonformitätsgebots im Rundfunkstaatsvertrag, in: ZUM 2014, S. 187 ff.
- Lüdemann, Jörn*: Grundrechtliche Vorgaben für die Löschung von Beiträgen in sozialen Medien. Private Ordnung digitaler Kommunikation unter dem Grundgesetz, in: MMR 2019, 279 ff.
- Lüdemann, Jörn*: Warum und wie reguliert man digitale Informationsintermediäre? Grundfragen der medienrechtlichen Instrumentendiskussion am Beispiel des Suchmaschinen-sektors, in: Yoan Hermstrüwer/Jörn Lüdemann (Hrsg.), Der Schutz der Meinungsbildung im digitalen Zeitalter, Tübingen 2021, S. 1 ff.
- Lüdemann, Jörn*: Echokammern und Filterblasen versus Meinungsvielfalt – Algorithmen als Gefahr für die Demokratie?, in: Daniel Zimmer (Hrsg.), Regulierung für Algorithmen und Künstliche Intelligenz (Schriften der Wissenschaftlichen Vereinigung für das gesamte Regulierungsrecht; Bd. 5), Baden-Baden 2021
- Lüdemann, Jörn*: Subjektive Grundrechtsgehalte – Abwehrrechte, in: Klaus Stern/Helge Sodan/Markus Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band III: Allgemeine Lehren der Grundrechte; München 2022, § 65
- Lüdemann, Jörn*: Verwalten durch öffentliche Unternehmen, in Wolfgang Kahl/Markus Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des Verwaltungsrechts, Band VI: Verwaltungsrecht und Privatrecht, Heidelberg 2024, § 166
- Lütje, Stefan/Conrad, Niklas*: Die europarechtliche Zulässigkeit der Einbeziehung von Video-on-Demand-Anbietern mit Sitz im Ausland in die Verpflichtung zur Leistung einer Filmabgabe, in: ZUM 2014, S. 749 ff.
- Mangoldt, von/Klein/Starck*: Grundgesetz. Kommentar; herausgegeben von Peter M. Huber/Andreas Voßkuhle, 7. Aufl., München 2018
- Merk, Sebastian*: Gasversorgung und staatliche Krisenvorsorge, in: NJW 2022, 2664 ff.
- Michel, Eva-Maria*: Senden als konstitutiver Bestandteil des Rundfunkbegriffs? Der Rundfunkbegriff im Lichte neuerer europarechtlicher Entwicklungen, in: ZUM 2009, 453 ff.
- Musgrave, Richard A./Musgrave, Peggy B.*: Public Finance in Theory and Practice, 5. Aufl., New York et al. 1998

- Olsen, Mancur*: The Logic of Collective Action. Public Goods and the Theory of Groups, Cambridge 1965
- Oster, Jan/Wagner, Eva Ellen*: Kommunikaton und Medien, in: Manfred A. Dausen/Markus Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, 59. Ergänzungslieferung, München 2023
- Pabel, Katharina*: Grundfragen der Kompetenzordnung im Bereich der Kunst (Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 904), Berlin 2003
- Paschke, Marian/Berlit, Wolfgang/Meyer, Claus/Kröner, Lars*: Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl., Baden-Baden 2021
- Plötscher, Stefan*: Der Begriff der Diskriminierung im Europäischen Gemeinschaftsrecht. Zugleich ein Beitrag zur einheitlichen Dogmatik der Grundfreiheiten des EG-Vertrags (Schriften zum Europäischen Recht; Bd. 90), Berlin 2003
- Podszun, Rupprecht*: Empfiehlt sich eine stärkere Regulierung von Online-Plattformen und anderen Digitalunternehmen?, Gutachten F zum 73. Deutschen Juristentag Hamburg 2020/Bonn 2022, München 2020
- Podszun, Rupprecht/Kersting, Christian*: Modernisierung des Wettbewerbsrechts und Digitalisierung, in: NJOZ 2019, S. 321 ff.
- Podszun, Rupprecht/Kersting, Christian*: Eine Wettbewerbsordnung für das digitale Zeitalter: Wie lässt sich die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht modernisieren?, in: ZRP 2019, S. 34 ff.
- Popper, Karl R.*: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. I, 7. Aufl., Tübingen 1992
- Pres, Sascha*: Filmwirtschafts- oder Filmkulturförderung? Das FFG und seine Novellierung: Taugliches Instrument bundeseinheitlicher Kulturförderung oder verfassungswidriges Gesetz?, in: DÖV 2009, 155 ff.
- Ruscheimer, Hannah*: Der additive Grundrechtseingriff (Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 1403), Berlin 2019
- Sachs, Michael (Hrsg.)*: Grundgesetz. Kommentar, 9. Aufl., München 2021
- Schaefer, Klaus/Kreile, Johannes/Gerlach, Sascha*: Nationale Filmförderung. Einfluss und Grenzen des europäischen Rechts, in: ZUM 2002, 182 ff.
- Schweitzer, Heike*: Digitale Plattformen als private Gesetzgeber: Ein Perspektivenwechsel für die europäische „Plattform-Regulierung“, in: ZEuP 2019, S. 1 ff.
- Schweitzer, Heike/Haucap, Justus/Kerber, Wolfgang/Welker, Robert*: Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik; Bd. 279), Baden-Baden 2018

- Seidel, Jasmine/Zerres, Thomas/Zerres, Christopher*: Der Markt von Streamingdiensten in Deutschland. Abgrenzungsansatz und Analyse mit einem Fokus auf medienrechtliche Aspekte, Offenburg 2021
- Sodan, Helge*: Berufsfreiheit, in: Klaus Stern/Helge Sodan/Markus Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band IV: Die einzelnen Grundrechte, 2. Aufl., München 2022, § 125
- Spindler, Gerald/Schuster, Fabian*: Recht der elektronischen Medien. Kommentar, 4. Auflage, München 2019
- Stout, Kristian/Colangelo, Giuseppe*: Cultural Levies and the EU Audiovisual Market, ICLE Issue Brief 2023-07-11; abrufbar unter: <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4507108> (letzter Abruf: 03.04.2024)
- Tversky, Amos/Kahnemann, Daniel*: Judgment under Uncertainty: Heuristics and Biases, in: Science 1974, S. 1124 ff.
- Uhle, Arnd*: Normativ-rezeptive Kompetenzzuweisung und Grundgesetz. Dargestellt am Beispiel der Gesetzgebungskompetenz für das „Recht der Spielhallen“ i.S.v. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, Baden-Baden 2015
- Uhle, Arnd*: Gesetzgebungskompetenzen, in: Klaus Stern/Helge Sodan/Markus Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Bd. III, München 2022, § 42
- Vesting, Thomas/Steinhauer, Fabian*: Kulturökonomie und Filmförderung. Zur Verfassungsmäßigkeit des neuen Filmförderungsgesetzes. Gutachten erstellt im Auftrag des Hauptverbandes deutscher Filmtheater (HDF) e.V., 2003
- Voßkuhle, Andreas/Wischmeyer, Thomas*: Grundwissen – Öffentliches Recht: Gesetzgebungskompetenzen JuS 2020, S. 315 ff.
- Waldhoff, Christian*: Anmerkung zu BVerfG m Urteil vom 28.1.2014 – 2 BvR 1561/12, 1563/12, 1564/12, in: JZ 2014, S. 407 ff.
- Weinand, Jenny*: The revised Audiovisual Media Services Directive 2018 – Has the EU learnt the right lessons from the past?, in: UFITA 2018, S. 260 ff.
- Wernicke, Stephan/Mehmel, Friedrich-Joachim*: Privatisierung des Rechts als Folge der Digitalisierung der Wirtschaft, in: ZEuP 2020, S. 1 ff.
- Wischmeyer, Thomas*: Die Kosten der Freiheit. Grundrechtsschutz und Haushaltsautonomie, Tübingen 2015
- Woeller, Walter*: Die Verfassungsmäßigkeit des Filmförderungsgesetzes. Wirtschafts- oder Kulturförderung? Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Spruchpraxis der Organe der Filmförderungsanstalt, Gießen 1978

Zeitmann, Sebastian: Schweiz: Bevölkerung spricht sich in Referendum für Änderung des Filmgesetzes aus, in: MMR-aktuell 2022, 449235